ARCHIV FUER KRIMINOLOGIE

110

1942

KRAUS REPRINT

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

Begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

110. BAND

Mit 42 Abbildungen

BERLIN

1942

KRAUS REPRINT
Nendeln/Liechtenstein
1971

Nachdruck mit Genehmigung des
Verlags für polizeiliches Fachschrifttum G. Schmidt-Römhild, Lübeck

KRAUS REPRINT
A Division of
KRAUS-THOMSON ORGANIZATION LIMITED
Nendeln/Liechtenstein
1971

Printed in Germany
Lessingdruckerei Wiesbaden

Inhalt des 110. Bandes.

1./2. Heft.

Ausgegeben im Februar 1942.

3./4. Heft.

Ausgegeben im April 1942.

5./6. Heft.

Ausgegeben im Juni 1942.

Eine neue Methode zur Abbildung der Geschoßmäntel.

Von

Onni Takko, Assistent an der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen in Helsinki (Finnland).

(Mit 10 Abbildungen.)

Die verhältnismäßig große Anzahl der verschiedenen Methoden, die zum Abbilden des Geschoßmantels erfunden wurden, beweist nicht nur, daß die früheren Methoden Mängel zeigten, sondern auch daß auf dem Gebiete der Geschoßidentifizierung eine wirklich zuverlässige und praktische Methode von unübersehbarem Wert wäre. Ohne mich in diesem Zusammenhang mit Vorteilen und Mängeln der früheren Verfahren zu befassen, erlaube ich mir, den Sachverständigen meine eigene Methode zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen. Sie erfüllt meines Erachtens auch alle Forderungen, die Geh. Rat Dr. Heindl in Bd. 101, S. 11 dieses Archivs aufgestellt hat.

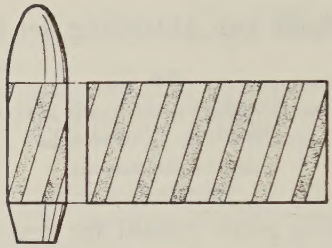
In der Theorie kam ich zu folgenden Schlüssen:

Die Läufe der Schulter- und Faustfeuerwaffen sind, die Würgebohrungen bei Flinten ausgenommen, auf der Innenseite vollkommen zylinderförmig. Das Geschoß, das kugel-, torpedo-, walzenförmig oder auch oval sein kann, wird von dem Pulvergas durch den zylinderförmigen, glatten oder geriefelten Lauf getrieben und wird dabei auch selbst an denjenigen Teilen zur Zylinderform gepreßt, die mit der Innenseite des Waffenlaufes in Berührung kommen. Dies hat zur Folge, daß alle diejenigen Spuren an dem Geschoß, die von den Innenwänden des Laufes herrühren, auf einer zylinderförmigen Fläche zu finden sind. Diese Tatsache bildet eine beträchtliche Vereinfachung der evtl. Möglichkeiten. Die entrollte Fläche des Zylinders bildet ja ein ebenes Rechteck. Darum sind wir also nicht genötigt, ebene Flächen aus den Sphären- oder Paraboloidflächen zu machen, die beide an den Geschossen auch vorhanden sind. In dieser Beziehung weise ich auf die folgenden schematischen Abbildungen hin:

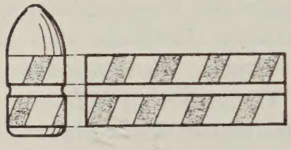
Die entrollten Balkenspurebenen bei:



einer Rundkugel,



einem Torpedo-S-Geschoß,



und einem Pistolengeschoß.

Abb. 1—3.

Jetzt entsteht die Frage, welche Forderungen an die Abbildung und an das Abbildungssystem dieser zylinderförmigen Metallflächen zu stellen wären. Der Schreiber will wenigstens die folgenden Forderungen aufstellen:

1. Durch die Methode müssen die feinsten Spuren auf der zu kopierenden Zylinderfläche genau wiedergegeben werden können.

2. Ein Abdruck muß wiederholt gemacht werden können, ohne daß das Geschoß und die charakteristischen Züge des Mantels beschädigt werden. Die Abdrücke von demselben Geschoß müssen auch jedesmal identisch sein.

3. Die Methode soll auch, wenn möglich, auf deformierte Geschosse anwendbar sein.

4. Die Methode soll möglichst einfach sein, weil bei Anwendung komplizierter Verfahren allerlei Fehler entstehen können.

5. Die Methode soll sich auf alle Geschoßkaliber anwenden lassen.

Nach der Prüfung verschiedener Abdrucksmethoden ergab sich, daß die galvanoplastische Methode als die zuverlässigste zu betrachten ist. Bei den Experimenten wurde nämlich festgestellt, daß die nach meinen Anweisungen verfertigten galvanoplastischen Geschoßmantelabdrücke in jeder Beziehung die vorher gestellten Forderungen erfüllten und sogar übertrafen, indem sie der Untersuchung neue unvorhergesehene Gebiete eröffneten. Die Experimente zeigten, daß sich die Methode auch ausgezeichnet bei Hülsenuntersuchungen anwenden ließ und daß sie dem Waffenexperten in mancher anderen Hinsicht nützlich ist.

Über das Galvanisierungsverfahren, über die Beschaffenheit und Konzentration der gebrauchten Lösungen und über die genaue Stärke des gebrauchten elektrischen Stromes bin ich noch nicht imstande zu berichten, weil mir dieser Teil der Experimente von einem Fachmann — vom Galvaniseur der Notenpresse der Finnischen Reichsbank — ausgeführt worden ist und weil er seine speziellen Arbeitsmethoden nicht gern veröffentlicht.

Die Verfertigung der galvanoplastischen Abdrücke ist aber, wie die Leser wissen werden, in den Hauptzügen folgende:

Zuerst belegt man den abzubildenden Gegenstand mit einer dünnen Graphitschicht, damit man eine die Eelektrizität leitende Schicht bekommt, die zugleich den Metallabdruck von dem Gegenstand isoliert. Der Graphit kann, wie bekannt, zu äußerst feinem Pulver zerstoßen werden. Wenn die Oberfläche des Gegenstandes von diesem Pulver eine nur hauchdünne Schicht erhalten hat, ist sie schon elektrizitätsleitend und auch genügend isoliert. Es ist klar, daß ein so dünnes Graphitlager den Abdruck keineswegs verhindern kann, mit dem Geschoßmantel identisch zu werden, ohne daß die Struktur des Graphitlagers irgendwie zu bemerken wäre.

Diese Tatsache garantiert die unbestreitbare Genauigkeit der Methode.

Für die große Genauigkeit der galvanoplastischen Abdrücke bietet die Herstellung der Grammophonplatten den besten Beweis. Von dem originalen Exemplar werden die zum Verkauf bestimmten Platten mittels einer durch die Galvanisierungsmethode erhaltenen Patrize gepreßt, so daß die fertigen Platten eigentlich als Matrizen zu betrachten sind. Wenn die Galvanisierungsmethode nicht absolut zuverlässig wäre, könnte auch die Tonwiedergabe nicht so tadellos rein sein, wie sie ist.

Nachdem der Gegenstand, in diesem Falle also das Geschoß, mit einer Graphitlage überzogen worden ist, wird der elektrische

Strom zu der Graphitschicht geleitet und das Geschoß als Kathode in die Metallsalzlösung versenkt. Wenn der Abdruck aus Kupfer gemacht werden soll, besteht die Anode aus einer Kupferplatte. Sobald der elektrische Strom eingeschaltet ist, bildet sich auf der Oberfläche des Geschosses eine Kupferschicht, die anfangs sehr feinkörnig sein muß, was dadurch erzielt wird, daß dem Strom eine niedrige Spannung gegeben wird. Später kann ein kräftigerer Strom gebraucht werden, dann entsteht eine grobkörnigere Schicht. Diese äußere Schicht dient ausschließlich als Stütze, und die Größe der Körner ist dabei nahezu bedeutungslos.

Ehe das Geschoß mit Graphitstaub bedeckt wird, müssen die konvexen Flächen mit irgendeinem die Elektrizität nicht leitenden Stoff, mit Lack o. ä, bedeckt werden, so daß nur die Zylinderflächen des Geschosses, die die Spuren des Laufes aufweisen, ein Graphitlager bekommen. Bevor zur Galvanisierung geschritten wird, kann an der Bleifüllung die Stelle des Geschoßmantels, die die wenigsten Spuren aufzuweisen hat, mit einem Strich markiert werden. Damit die Kupferschicht von der Geschoßoberfläche abgelöst werden kann, muß die Kupferbedeckung aufgeschlitzt werden. Da aber zu diesem Zweck irgendeine Schneide benutzt werden muß, besteht die Gefahr, daß die scharfe Schneide an der Geschoßoberfläche eine Furche verursacht, und darum sollte die Kupferdecke an einer solchen früher gewählten Stelle geöffnet werden, wo an dem Geschoßmantel gerade zwischen den Balkenspuren keine besonderen Merkmale zu entdecken sind.

Nachdem der Kupferabdruck entfernt worden ist, wird er vorsichtig zu einer Ebene gebracht und ist dann zu näheren Untersuchungen sowie zum Photographieren und zum Vergrößern bereit. Die evtl. Vertiefungen am Geschoß oder die Abplattung des Geschosses erwiesen sich nach meiner Erfahrung nicht als störende Faktoren, da auch das elektrolytische Kupfer ziemlich weich und biegsam ist.

Von schwerer deformierten Geschossen kann natürlich auch ein galvanoplastischer Abdruck gemacht werden, aber dann muß jedesmal genau erwogen werden, ob der Geschoßmantel als ganzer, oder ob dessen Teile je einzeln galvanisiert werden müssen.

Über die Galvanisierungstechnik sind ja viele detaillierte Handbücher veröffentlicht worden, aus welchen die Interessenten die nötigen näheren Vorschriften leicht erhalten können, falls sie diese Seite der Untersuchungsarbeit nicht lieber einem Spezialisten überlassen.

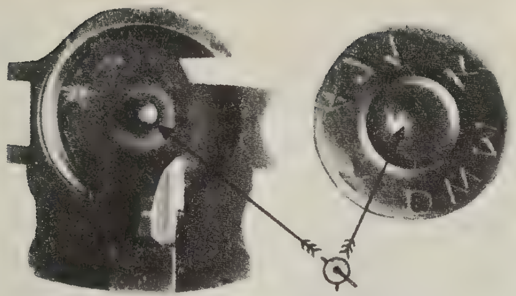


Abb. 4.

Der Verschlußkopf einer Parabellumpistole und eine galvanoplastische Nachbildung der Patronenhülse. Man achte besonders auf die Schlagbolzenspitze und ihre Spur auf dem Zündhütchen.

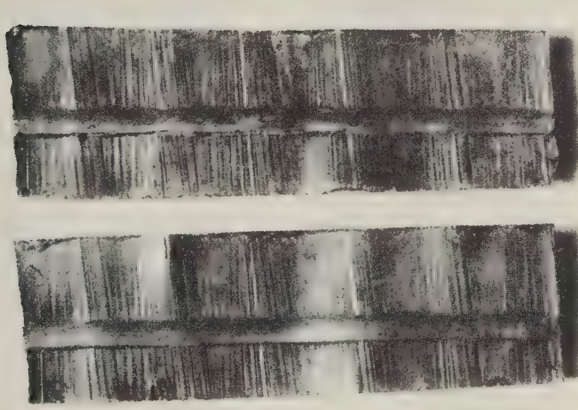


Abb. 5.

Zu Takko: Eine neue Methode zur Abbildung der Geschoßmäntel.

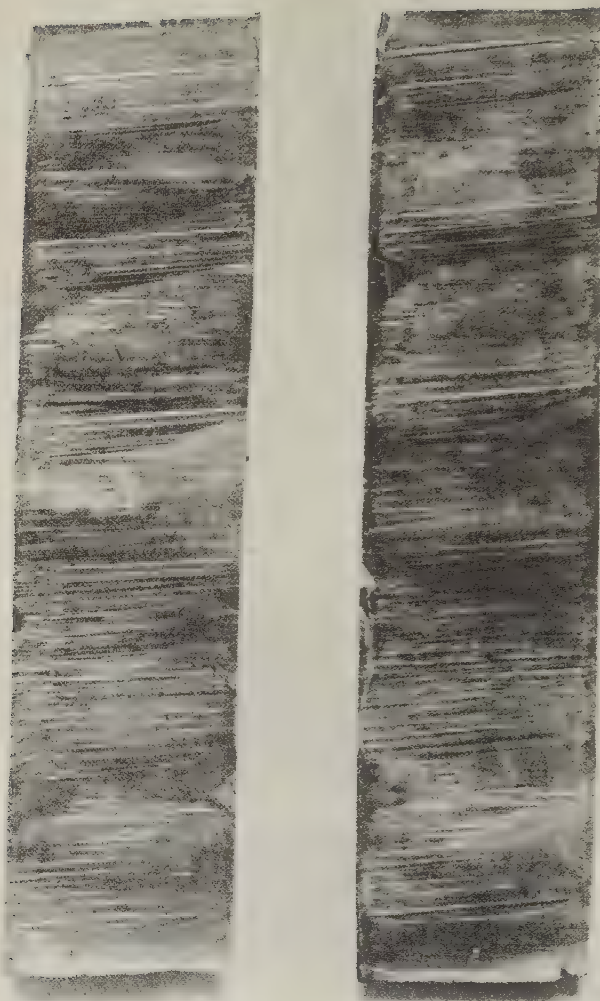


Abb. 6.

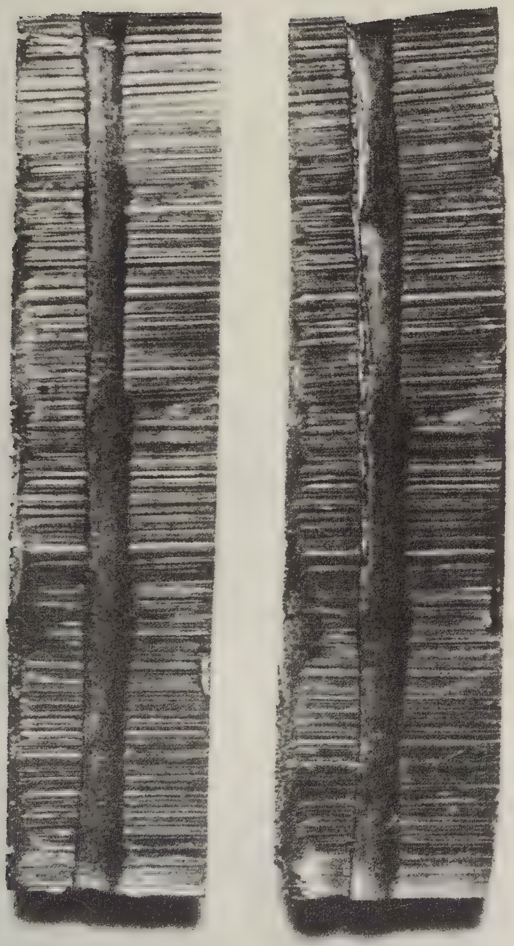


Abb. 7.

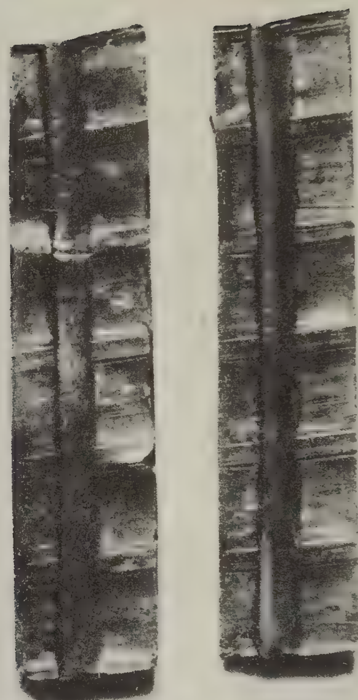


Abb. 8.

Kaliberangaben zu den Abbildungen 5—10:

Abb. 5:	6.35 mm	Abb. 8:	7,65 mm
Abb. 6:	9,00 mm	Abb. 9:	11,50 mm
Abb. 7:	7,65 mm	Abb. 10:	7,65 mm.

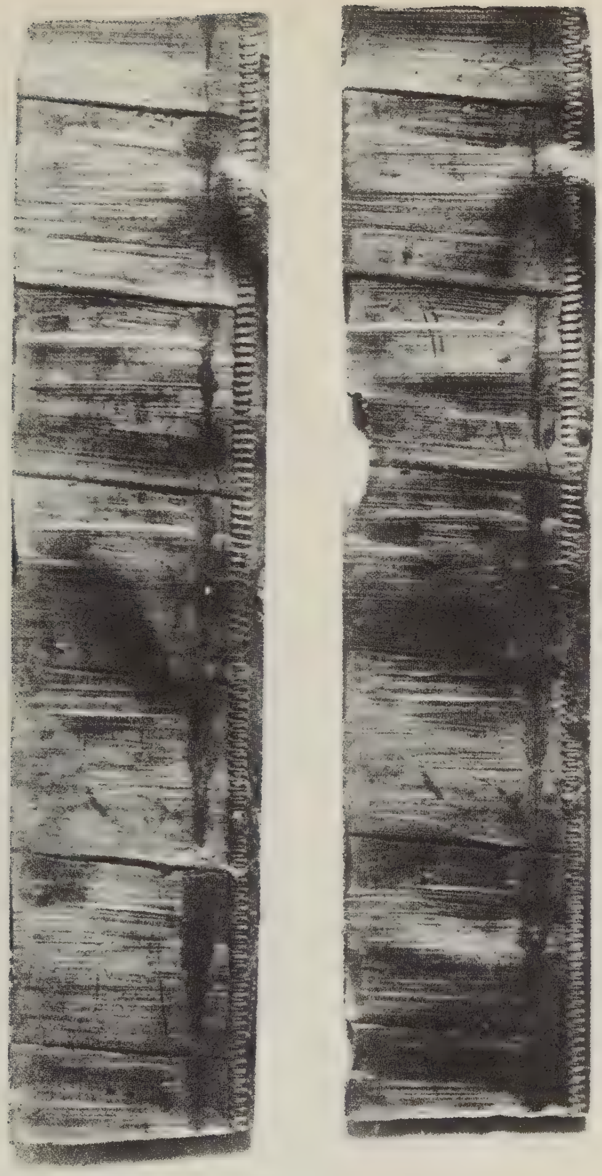


Abb. 9.

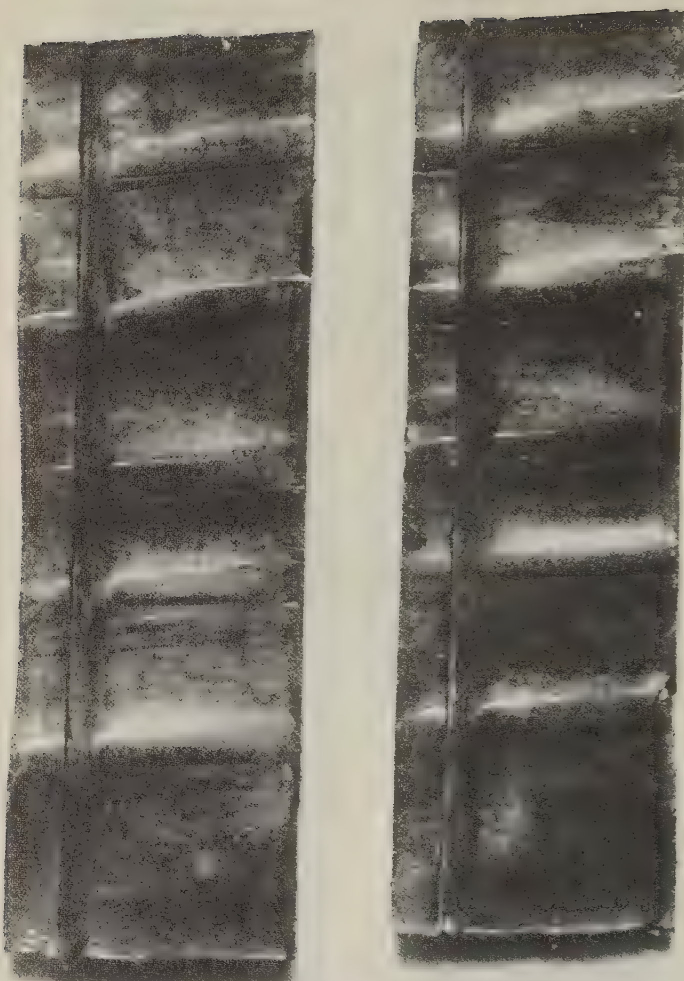


Abb. 10.

Die von mir benutzten Abdrücke sind aus Kupfer gewesen, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sich irgendein anderes Metall noch besser zu diesem Zweck eignet oder daß der Kupferabdruck vielleicht gewinnt, wenn er mit einem anderen Metall galvanisiert wird.

Alle meine bisherigen Experimente sind darauf hinausgegangen, die Genauigkeit des Methode zu kontrollieren und ihre verschiedenen Möglichkeiten zu notieren.

Die absolute Übereinstimmung des Abdrucks mit der Kugeloberfläche geht wohl genügend aus den beigefügten Photographien (s. S. 5—10) hervor, die jede von zwei nacheinander gemachten galvanoplastischen Kupferabdrücken eines und desselben Geschosses genommen worden sind. In den Bildern sind verschiedene Kaliber je mit 2 Photographien vertreten.

Wie aus den Bildern hervorgeht, sind die Abbildungen immer identisch, so daß sie, wenn nötig, z. B. zwischen verschiedenen Sachverständigen ausgeteilt werden können und das ursprüngliche Tatortgeschoß in gutem Verwahr bei den Untersuchungsbehörden oder beim Gericht bleiben kann. Es ist ja möglich, daß sich der Angeklagte auf einen anderen Experten, als auf den vom Ankläger gewählten, beruft. Dieses Verlangen kann dann ohne Umstände erfüllt werden, indem dieser Expert die galvanischen Abdrücke der Tatort- und der Versuchsgeschosse bekommt.

Die weiteren Vorteile der galvanischen Methode sind:

1. Wenn die ganze Oberfläche des Geschosses auf einmal photographiert wird, entspricht das Bild genau dem photographierten Gegenstand. Wenn dagegen das Geschoß partiell photographiert wird, kann eine solche Genauigkeit niemals erreicht werden. Denn dieselbe Balkenspur, an zwei verschiedenen, aus derselben Waffe geschossenen Kugeln photographiert, müßte genau dieselbe Stellung gegenüber der Lichtquelle und dem Objektiv einnehmen, weil die kleinste Verschiebung in dieser Hinsicht die Veranlassung dazu gibt, daß sich die Schatten der mikroskopischen Furchen verschieben und die Photographien entsprechend verschieden werden. Dagegen ist die Einstellung zweier Ebenen in absolut gleiche Lage einer unbeweglichen Lichtquelle gegenüber ganz einfach und das Ergebnis der Belichtung jedesmal dasselbe.

2. Die von dem galvanischen Abdruck genommene Photographie gibt auf einmal einen guten Gesamtüberblick über die beachtenswerten Flächen des Geschoßmantels. Wenn man das Bild von einem 7,65-kal. Geschoßmantel, z. B. bis zu 20 × 5 cm vergrößert, so kann man an dem Bilde u. a. feststellen: die Breite der

Balkenspuren, die Entfernung der Balkenspuren voneinander und die evtl. Unregelmäßigkeiten, die Größe des Drallwinkels der Balkenspuren sowie die Form und die Tiefe derselben.

3. Die Methode ist auch anwendbar, wenn man einen Abdruck von der Innenseite des Waffenlaufes erhalten will. Als Zwischenstufe wird dabei ein Schwefelabguß gebraucht. Von der Innenseite des Laufes wird ein Abdruck bekommen, indem man den Lauf mit geschmolzenem Schwefel vollgießt und dann von der erhaltenen Schwefelstange durch Galvanisieren eine weitere Nachbildung macht, die dann, in eine Ebene gebracht, die Innenseite des Laufes genau wiedergibt.

Meine Methode ist vorwiegend für die Geschoßidentifizierung ausgearbeitet, aber sie eignet sich auch für Waffenlauf- und Hülsenuntersuchungen. Auf dem letzterwähnten Gebiete gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

1. Der Boden der Tatorthülse kann zuverlässig vervielfacht werden, z. B. für den Fall, daß das Beweisstück verlorengehen könnte oder daß zu gleicher Zeit eine Aussage von verschiedenen Experten erforderlich wäre.

2. Es ist oft vorgekommen, daß der Eindruck des Schlagbolzens wertvolle, für die Waffenidentifizierung notwendige Merkmale aufweist. Das Photographieren dieser Eindrücke hat sich als schwierig erwiesen. Es ist oft fast unmöglich, den Schlagbolzeneindruck so zu beleuchten, daß alle Einzelheiten klar auftreten, z. B. bei der Mikrokamera, wo die Entfernung der Hülse und des Objektivs doch sehr kurz ist. Mit dem sog. Vertikalilluminator kann der Eindruck des Schlagbolzens zwar mit einem der Kameraachse parallelen Lichtstrahl beleuchtet werden, aber dann weist der Eindruck keine Schatten auf und die Einzelheiten verlieren sich. Ein galvanischer Abdruck aber kehrt den Schlagbolzeneindruck um, so daß er also eine Erhöhung bildet, die beliebig aus verschiedenen Richtungen beleuchtet und photographiert werden kann.

3. Die mit Messing- oder Kupferzündhütchen versehenen Hülsen können wegen der verschiedenfarbigen Zündhütchenmetalle verschieden aussehen, obgleich sie aus derselben Waffe abgefeuert worden sind. Wenn aber durch die Galvanisierung ein Abdruck in gleichem Metall von den beiden gemacht worden ist, kommt keine störende Farbenverschiedenheit mehr vor.

Ich bin selbst davon überzeugt, daß meine Methode gut anwendbar ist und die größten Forderungen erfüllt. Ich hoffe,

daß die Experimente anderer Forscher ebenso günstig ausfallen werden.

In diesem Zusammenhang kann ich nicht umhin, zu betonen, daß sich meine Methode zur Abbildung kleiner und schwacher Spuren auf anderen Gegenständen eignet. Diese Methode dürfte auch alle die Forderungen erfüllen, die vom Geh. Rat Dr. Heindl in der Einleitung zu dem Aufsatz: „Ein neues Verfahren zur Identifizierung abgeschossener Kugeln" des Prof. Dr. G. Bohne im Arch. f. Krim. Bd. 101, S. 111, aufgestellt worden sind.

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik, Breslau.
(Direktor: Prof. Dr. Gerhard Buhtz.)

Tötung von drei neugeborenen Kindern durch die eigene eheliche Mutter.

Von

Prof. Dr. G. Buhtz.

(Mit 1 Abbildung.)

Die Häufigkeit der Kindestötungen schwankt in den verschiedenen Gegenden Deutschlands stark. Wenn man z. B. das Heidelberger Material mit dem Jenaer und dieses wieder mit dem Breslauer Sektionsmaterial vergleicht, so findet sich je weiter nach Osten eine um so stärkere Zunahme der Kindestötungen. Während in Baden die Kindestötungen zu den größten Seltenheiten gehörten, sind sie in Schlesien außerordentlich häufig. Diese auffällige Beobachtung soll einer späteren zusammenfassenden Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Bei Kindestötungen gibt es nur ganz vereinzelte Rückfälle; es handelt sich meist um gut beleumundete Mädchen, die unter einer besonderen Konstellation von körperlichen und seelischen Einflüssen ihr neugeborenes Kind töten.

Haberda hebt besonders hervor, daß eine Person nur selten die Kindestötung in mehreren Schwangerschaften wiederholt. Selbst an Instituten mit sehr großem Sektionsmaterial fehlen derartige Beobachtungen.

Im Schrifttum sind nur wenige Fälle veröffentlicht.

Haberda begutachtete eine Offizierstochter, die in zwei aufeinanderfolgenden Schwangerschaften ihr neugeborenes Kind tötete.

Bellot (zit. nach Kratter) berichtet über eine Kindesmörderin, die heimlich Zwillinge gebar. Das erstgeborene Kind tötete die Kindesmutter durch Schläge mit einem Holzscheit gegen den Kopf; beim zweiten Kind wartete sie die vollständige Geburt des

Kindes gar nicht ab, sondern zerschmetterte den Kopf des Kindes sofort nach seiner Entwicklung.

Die Tötung bei drei aufeinanderfolgenden Neugeborenen durch die eigene uneheliche Mutter konnte ich nur in zwei Fällen in der Literatur auffinden.

Kratter selbst berichtet von einem Fall: Eine 1882 geborene Näherin, die mit ihrer Mutter und ihrem 1907 geborenen vierjährigen Sohn zusammenwohnte und allseitig beliebt war, gebar 1908 wieder einen Knaben, 1910 ein Mädchen, 1911 abermals einen Knaben. Von der Geburt der drei letztgenannten Kinder war nichts bekanntgeworden; die Schwangerschaften und Entbindungen waren nicht nur der Mutter, sondern auch den übrigen Hausbewohnern gegenüber geheimgehalten worden. Da aber sonst im Dorf von den verschiedensten Seiten die Schwangerschaften bemerkt worden waren, und da deshalb Gerüchte entstanden waren, wurden Ermittlungen eingeleitet, bei denen die Beschuldigte zunächst alles abstritt; eine gynäkologische Untersuchung ergab, daß sie vor etwa 3 Wochen geboren hatte. Nunmehr legte die Beschuldigte ein umfassendes Geständnis ab und gab zu, drei neugeborene Kinder erdrosselt zu haben. Die Leichen wurden gefunden; eine lag in Fetzen gewickelt in einem Koffer neben dem Bett der Beschuldigten; sie war bereits mumifiziert. Die beiden anderen waren oberflächlich im Keller eingescharrt; in der feuchten Kellererde war das zweite Kind teils erhalten, teils in Fettwachs verwandelt; das letztgeborene Kind war noch verhältnismäßig frisch; die Weichteile des rechten Beines waren fast vollständig von Ratten aufgefressen. Der Hals war fest mit einem Schürzenband umschnürt; auch bei den beiden anderen Kindern fanden sich tiefe Einschnürungen am Hals, die auf die gleiche Tötungsart hinwiesen.

Gloss berichtet über eine Dienstmagd aus Neutitschein; sie gebar dreimal (1891, 1897 und 1901) und brachte jedesmal das Kind um. Das erste Kind erwürgte und verbrannte sie; das zweite warf sie den Schweinen vor, die es auffraßen; das dritte erdrosselte sie mit einem Jackenband.

Daß eine eheliche Mutter in drei aufeinanderfolgenden Schwangerschaften ihre neugeborenen Kinder getötet hat, ist bisher noch nicht beschrieben worden. Im Jahre 1937 hatte ich Gelegenheit, einen solchen Fall zu beobachten:

Dem staatlichen Gesundheitsamt war vom Landeskrankenhaus in G. gemeldet worden, daß bei einer lebensgefährlich erkrankten Patientin, Ehefrau B., Abtreibungsverdacht bestünde; bei einem

sofort nach Einlieferung vorgenommenen operativen Eingriff waren außer einer matschigen, stinkenden, zerfallenen, zum Teil angewachsenen Nachgeburt Eihautteile entfernt worden. Eine Leibesfrucht war nicht mehr vorhanden. Aus der starken Erweiterung des Gebärmuttermundes (für Arm durchgängig) und der Größe der Nachgeburt schlossen die Ärzte, daß Frau B. mindestens im 5. bis 6. Monat schwanger gewesen sein mußte. Der einweisende Arzt Dr. H. hatte mitgeteilt, daß Frau B. nicht ins Krankenhaus habe verlegt werden wollen, weil dann „etwas herauskommen" könnte.

Der Kriminalpolizei gegenüber gab Frau B. an, sie sei im 6. Monat schwanger gewesen; vier Tage vor der Einlieferung sei sie die Treppe heruntergefallen. Nach dem Fall seien die Kindesbewegungen ausgeblieben. In der folgenden Nacht sei nach heftigen Wehen und Blutungen das Kind abgegangen und in den Abort gefallen. Einen Eingriff bestritt sie, gab aber zu, schon 3—4 Fehlgeburten gehabt zu haben. Außerdem hatte sie von ihrem Mann eine 12jährige voreheliche Tochter.

Bei der Durchsuchung der W o h n u n g fand sich nur in der Herdasche ein Pappkarton mit einer Mutterspritze.

Der E h e m a n n gab an, daß seine Frau vor 4 Jahren eine durch Arzt und Hebamme beobachtete Fehlgeburt von 3 Monaten gehabt habe; von weiteren Fehlgeburten sei ihm nichts bekannt, auch davon nichts, daß seine Frau schwanger gewesen sei. Noch 14 Tage zuvor will er mit ihr von hinten verkehrt haben, während sie auf dem Sofa kniete. Allerdings soll sie sich 4 Tage vor der Einlieferung ins Krankenhaus nachts vom Schlafzimmer auf die Chaiselongue in der Stube ausquartiert haben; sie hatte morgens angeblich starke Blutungen. Als er von der Arbeit zurückkam, waren auch im Eimer Blutklumpen; er nahm an, daß seine Frau unwohl geworden sei. Von einem Eingriff sei ihm nichts bekannt.

Die Ehefrau starb. Eine eingehende psychiatrische Untersuchung war daher nicht möglich, insbesondere konnte auch keine Exploration bezüglich der Motive zur Tötung erfolgen. Die L e i c h e n ö f f n u n g ergab: Zustand nach Geburt, Tod durch allgemeine bakterielle Infektion von der Gebärmutter aus (Staphyl. aur., hämolyt. alb.).

Die Vernehmung von mehreren Zeugen ergab, daß Frau B. in letzter Zeit auffällig dick gewesen sei. Auf Vorhalt habe sie gesagt, daß sie im Winter immer (!) so dick werde, aber nicht schwanger sei.

Nunmehr gab der Ehemann nach Vorhalt und eingehender Vernehmung zu, daß er das Kind in seinem Schrebergarten unter

einer im Boden eingelassenen Wassertonne vergraben habe. Hier wurde ein reifes, in Sackleinen gewickeltes, frisches neugeborenes Kind gefunden. Der Ehemann räumte jetzt auch ein, daß er seiner Frau mehrfach ohne Erfolg Vorhaltungen wegen ihres starken Leibes gemacht habe. Als seine Frau bereits ins Krankenhaus eingeliefert war, will er beim Suchen eines Leibchens für seine 12jährige Tochter auf der Rumpelkammer im Wäschekorb unter alten Lumpen die Kindesleiche gefunden und in starker Erregung abends nach Dunkelwerden eingegraben haben. Jetzt gab der Ehemann auch zu, daß seine Frau sich selbst vor 6 Jahren eine Fehlgeburt mit der Spritze eingeleitet habe. Von der letzten langen und schweren Geburt will er trotz der sehr engen Wohnverhältnisse und der Hellhörigkeit des Hauses nichts gehört haben. Er gab aber zu, die Spritze selbst versteckt zu haben.

Die Leichenöffnung des neugeborenen 53 cm langen, 4200 g wiegenden, also reifen und lebensfähigen Kindes ergab, daß es gelebt hatte (Lunge entfaltet, gedehnt, Magen und 10 cm Dünndarm luftgefüllt). Die Nabelschnur war abgeschnitten. Die Geburtsgeschwulst war sehr stark ausgeprägt. Am Kopf fanden sich starke Stauungszeichen, an Nase und Lippen sowie am linken Hals blutunterlaufene Hautabschürfungen. Mikroskopischer Befund: starke Blutfülle in den Lungen, hämorrhagisches Ödem, keine Aspiration, Überdehnung der Lungenendbläschen). Es lag also Tod durch gewaltsame Erstickung vor (Erwürgen, evtl. Bedecken durch weiche Gegenstände).

Bei der Untersuchung des Wohnhauses der Eheleute B. wurde auf dem Hausboden folgendes gefunden:

1. frisch blutdurchtränkte, zum Teil feuchte Kleidungs- und Wäschestücke und Bettzeug,

2. in einem Schließkorb einen Sack mit einem mumifizierten, neugeborenen, reifen, in Lumpen eingewickelten Kinde,

3. schließlich bei einer dritten sehr eingehenden Durchsuchung nach Abschluß des Verfahrens am Dachwinkel versteckt eine noch stärker mumifizierte, am Kopf und Hals zum Teil skelettierte Leiche eines Neugeborenen.

Der Ehemann gab an, von dem Vorhandensein der Kinder nichts gewußt, aber die Wäsche nach Einlieferung seiner Frau ins Krankenhaus ausgewaschen zu haben.

Die Untersuchung der beiden neugeborenen mumifizierten, zum Teil von Insekten zerstörten Kinder ergab bei beatmeten Lungen keine sicher erkennbaren mechanischen vitalen äußeren Verletzungen. Bei einem Kind fehlten die Weichteile des Kopfes und

Halses bereits zum Teil; bei dem andern fand sich ein zirkulärer tiefer Hauteindruck am Nacken nach Art einer Strangmarke. Diese beiden Kinder waren also offenbar von Frau B. ebenso wie das letzte gleich nach der Geburt getötet und auf dem Hausboden versteckt worden.

Das zunächst gegen den Ehemann wegen Mordes (Mittäterschaft) eingeleitete Verfahren wurde mangels Beweise eingestellt.

Es muß angenommen werden, daß der Ehemann von der Tötung der früheren Kinder nichts gewußt hat, sonst hätte er sie auch in ähnlicher Weise beseitigt wie das letzte und nicht ein bzw. zwei Jahre oder länger auf dem Hausboden liegen lassen. Wenn die Tötung und das Verstecken der ersten beiden Kinder aber durch die Ehefrau B. allein vorgenommen worden ist, so ist auch anzunehmen, daß sie das letzte Kind allein zur Welt gebracht, getötet und versteckt hat.

Zusammenfassung.

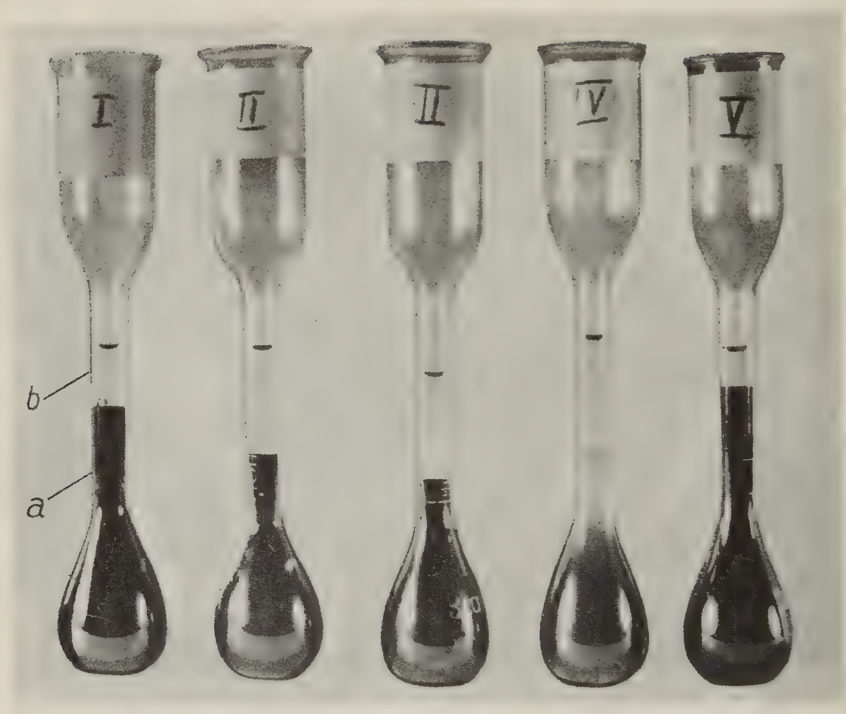
Während bisher nur 2 Fälle bekannt sind, in denen uneheliche Mütter drei neugeborene Kinder jedesmal gleich nach der Geburt getötet haben, wurde eine bisher noch nicht beobachtete Tötung von drei neugeborenen Kindern durch eine eheliche Mutter beschrieben, deren Veröffentlichung sich aus diesem Grunde verlohnte.

Literatur.

Bellot (zit. nach Hofmann-Haberda), Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1927, S. 938. — Gloss, Arch. f. Krim. Bd. 20, S. 49 (1905). — Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1927, S. 938. — Kratter, Gerichtsärztliche Praxis 1919, S. 417.



Zu Buhtz: Tötung von drei neugeborenen Kindern durch die eigene eheliche Mutter.



Zu Schatz: Schleichender Kurzschluß.

Sulfiertes und zentrifugiertes Wasserdampfdestillat aus Brandschutt und Stroh.

a Sulfierte Schwelöle.
b Petroleum.

Nochmals „Schleichender Kurzschluß“.

Elektrolytische Brandursache.

Von

Dr. W. Schatz, Gerichtschemiker in Sondershausen.

(Mit 1 Abbildung.)

Im Arch. f. Krim. Bd. 102, H. 3 u. 4 veröffentlichte ich eine Abhandlung über eine elektrische Zündungsart, die ich damals als schleichenden Kurzschluß bezeichnet habe. Ich bin dieses Aufsatzes wegen in Wort und Schrift mehrfach angegriffen worden. Die Angriffe brachten bereits bekannte Vorgänge aus der Elektrizitätsversorgung, aber keine stichhaltigen Gegenbeweise gegen die Richtigkeit meiner Behauptung.

Nach dem Ergebnis meiner weiteren Beobachtungen auf Brandstellen und Versuche im Laboratorium bleibe ich dabei, daß ein sehr großer Prozentsatz unserer Brände auf elektrische Zündung zurückzuführen ist und daß dieser eine elektrische und thermische Dissoziation der Draht- und Rohrisolierung aus Goudronasphalt mit und ohne Teer, Paraffin u. a. in die niederen Homologen der Paraff.-Kohlenwasserstoffe voraus- und nebenhergeht. Das einzige, was ich vielleicht zu berichtigen hätte, wäre die Bezeichnung „Schleichender Kurzschluß“. Nach meiner Überzeugung war diese von mir erstmalig im Jahre 1930 und dann später sehr oft, ja fast ständig beobachtete Zündungsart bisher nicht bekannt oder nicht erkannt, jedenfalls nicht ihre Ursache und Auswirkung. In allen Fällen konnte ich feststellen, daß das Feuer schlagartig, zum Teil explosiv unter Entwicklung starker, sich in der Luft wälzender Rußwolken einsetzte und sofern die Zündung in geschlossenen Räumen erfolgt war, erhebliche Mengen von Gasschwaden fluktuierend-irisierend abbrannten. Außerdem breitete sich das Feuer mit großer Schnelligkeit über mehrere zum Teil unzusammenhängende Stockwerke auf- und abwärts aus und war mit Wasser nicht wie gewöhnlich löschbar. Ihre Entwicklung war

in einigen Fällen zurückgetreten, wenn die elektrische Stromzufuhr rechtzeitig abgestellt war, oder man die Leitung mechanisch zwischen Zündstelle und Zuleitung durchschlagen hatte. Nach dem Ablöschen des Feuers fand man Teile der Rohrisoliermasse in flüssigem Zustande aus den Leitungsrohren herausgetropft, herausgepreßt, ja zum Teil mit Überdruck mehrere Meter weit herausgeschleudert vor, und zwar in Räumen und Stockwerken, die gar nicht vom Feuer erfaßt waren, ja vom Feuer erfaßten Gebäude bis zu 150 m weit entfernt gelegen hatten und mit dessen Leitung durch Freileitungen verbunden waren. Hieraus war zu schließen, daß sich die Zündung nach dem Einsatz des Feuers innerhalb der Leitungsrohre über das ganze Leitungssystem ausgebreitet haben mußte. Die aus Goudron-Asphalt mit und ohne Teerzusatz, hin und wieder auch aus reinem Paraffin bestehende Isoliermasse war aber nicht nur tropfbar flüssig aus den Rohren herausgeschleudert worden, sondern mußte meiner Ansicht nach auf thermischer Grundlage durch das Metall der Drähte und des Rohrmantels, oder auch zugleich durch den Strom abgebaut worden sein. Sowohl in brandbeschädigten als auch in nicht vom Brand betroffenen Räumen fand ich in solchen Fällen unterhalb der elektrischen Leitung, besonders in der Nähe der Zündstelle, dann unter Abzweigdosen, häufig auch in tiefer gelegenen Stockwerken, wenn Treppen- und Deckenluken in der Nähe der Zündstelle gelegen hatten, den Wandmörtel unterhalb der Leitung in ihrer ganzen Ausdehnung mit zum Teil reinen Kohlenwasserstoffen gesättigt, die je nach der Zusammensetzung der Isoliermasse, Benzin- und Petroleumcharakter besaßen, daneben auch Pyridin in größeren Mengen enthielten, wenn die Isoliermasse teerig gewesen war. In anderen Fällen war der Rauminhalt wie Stroh, Heu, Klee, dann Sägemehl, Staub und Spreu mit öliger Substanz gesättigt, die zum Teil nach Zellulose-Schwelölen, zum Teil stark nach Petroleum rochen und aus deren Wasserdampfdestillat man nach einem von mir ausgearbeiteten, nachstehend angegebenen Verfahren Kohlenwasserstoffe petroleumartigen Charakters ausmitteln konnte. Gerade dieser Umstand deutete meines Erachtens eindeutig an, daß der Brand kein regulärer gewesen sein konnte, denn bei natürlich aufgekommenen und vorsätzlich angelegten Bränden ohne Beteiligung der Vorgänge in den elektrischen Leitungen findet man später weder die Schwelöle noch die petrol- bzw. benzinartigen Kohlenwasserstoffe, selbst wenn elektrische Leitung im Raum, also sekundär mitverbrannte. Nach meinen Feststellungen ergibt sich aus dem primären Abbrennen der durch

Dissoziation aus der Isoliermasse der Leitungsrohre erzeugten und stark sauerstoffbedürftiger Kohlenwasserstoffe der Olefinreihe infolge Sauerstoffmangels in der Vor- und am Anfang der Hauptphase des Feuers ein Zustand, der der Holzverkohlung in Meilern oder Retorten bei Luftabschluß ähnlich, ja gleich zu erachten ist. Das Dasein erheblicher Mengen petroleumartig riechender Schwelöle ist immer mit als Anzeichen für das Abbrennen größerer Mengen derartiger Kohlenwasserstoffschwaden im Raum und sonach als Anzeichen elektrischer Zündung nachstehend geschilderter Art zu werten. Diese Kohlenwasserstoffe kann man aus dem Wasserdampfdestillat des Brandmaterials, wie schon erwähnt, nach dem Ausäthern mit 110proz. Schwefelsäure (konzentrierte + 10% SO_3) auf kaltem Wege mittels der Zentrifuge ausmitteln und von den Schwelölen aus Holz und Stroh (Zellulose-Teerölen) leicht trennen. Ihren Charakter kann man durch die üblichen chemischen und physikalischen Proben feststellen.

Die Versuchsanordnung geht aus der Abbildung auf S. 20 hervor. Parallelversuche mit künstlichen Gemischen aus Holzteeröl, Petroleum und Benzin ließen, je nach Beschaffenheit der verwendeten Öle, zwischen 84% und 92% des zugefügten Benzins und Petroleums aus dem Gemisch wieder gewinnen. Nur die physikalischen Konstanten des jeweilig verwendeten Petroleums oder Benzins hatten sich leicht geändert, besonders die Brechung, jedenfalls infolge Wegnahme evtl. vorhanden gewesener aromatischer Anteile des zugefügt gewesenen Petroleums durch die 110proz. Schwefelsäure. Bei den fast regelmäßig nach dieser Zündungsart im Wandmörtel und sonst gefundenen Kohlenwasserstoffresten konnte es sich nach der Lage der Fundstätte, nach ihrer Verteilung und nach dem chemischen und physikalischen Verhalten nicht um verdichtete Schwaden aus Benzin und Petroleum anderer Herkunft gehandelt haben, denn ich fand diese im Mauerwerk unterhalb der Leitungen von Räumen, in denen es sonst gar nicht gebrannt hatte, in denen aber die Isoliermasse flüssig aus den Rohren herausgeschleudert worden war und in denen jedweder Brandherd und sonstige Quelle fehlte (siehe auch Bemerkung am Schluß des Aufsatzes). Die Absorption der Kohlenwasserstoffe durch das Mauerwerk, das Ansammeln spez. leichter Kohlenwasserstoffschwaden in höhergelegenen Raumteilen und das starke Abfließen spez. schwerer Kohlenwasserstoffe in tiefergelegene Stockwerke ließ auf ihre länger andauernde Entwicklung aus der Isoliermasse vor Einsatz der Zündung schließen. In einigen Fällen war in Räumen, in denen das Feuer ausgebrochen war,

der Mörtel nur einer Wand mit Kohlenwasserstoffen beladen, und zwar derjenigen, an der die Leitung gelegen hatte. Die anderen Wände waren frei von diesen. Dagegen ließen sich die entbundenen Kohlenwasserstoffe noch im Mörtel tiefergelegener Stockwerke nachweisen, wenn diese mit dem Raum, in dem der Brandherd gelegen hatte, unmittelbar durch Treppen oder Fußbodenluken in Verbindung gestanden hatte. In Räumen, in denen das so mit Kohlenwasserstoff gesättigte Mauerwerk später mit der Flamme in Berührung gekommen war, waren die im und auf der Oberfläche des Wandmörtels liegenden Kohlenwasserstoffe verbrannt, die Mauer mit einer oft geradlinig abgegrenzten Rußschicht bedeckt. Aus Länge, Breite und Tiefe der Rußbeschläge ließ sich sogar die Menge der entwickelt gewesenen Kohlenwasserstoffe annähernd berechnen, und zwar das Minimum, weil der Rußbeschlag nur den mit Kohlenwasserstoffschwaden gefüllt gewesenen Teil des Raumes und die auf dem Mörtel niedergeschlagen gewesenen Schwaden anzeigte.

Ich führe hier einen Fall vom Eichsfeld an, der eindeutig meine Beobachtungen bestätigen dürfte. In einem Wohnhaus war im Schlafzimmer der Inhalt größtenteils vom Feuer vernichtet. Im gegenübergelegenen Wohnzimmer fand ich über einer aus einer alten Petroleumlampe hergerichteten elektrischen Brennstelle an der weißen Zimmerdecke vom Ende des Leitungsrohres ausgehend, eine $^3/_4$ m lange, 12—20 cm breite, stichflammenartige Verrußung, für die ich zunächst keine Erklärung finden konnte. Aus dem von der Zimmerdecke abgenommenen Leitungsrohr tropfte eine petroleumähnliche leichtflüssige Substanz heraus. Beim Aufschneiden des Rohres war seine Isoliermasse aus reinem Goudron-Asphalt (ohne Teer) korrodiert und das Rohr in einer Ausdehnung von 1,70 m mit der petroleumartigen Flüssigkeit angefüllt. Man konnte zunächst annehmen, es sei Petroleum in das Rohr eingeführt worden, was aber technisch nicht möglich war. Außerdem ließ die Korrosion der Isoliermasse darauf schließen, daß sie einem Abbau anheimgefallen sein mußte. Schließlich sprach die stichflammenartige Verrußung an der Zimmerdecke am Ende des Rohres dafür, daß die Flamme mit erheblichem Überdruck aus dem Rohr herausgepreßt gewesen sein mußte, was auf eine Wärmewirkung im Rohr schließen ließ. In das Rohr eingefüllt gewesenes und dann entzündetes Petroleum hätte einen anderen, und zwar kreisförmigen Rußbeschlag ergeben. Nach meiner Überzeugung mußte es sich hier um eine im Entstehen wieder zurückgegangene elektrische Zündung oben geschilderter Art gehandelt

haben. Im Schlafzimmer, in dem sich die Zündung entwickelt hatte, war der Inhalt mit erheblichen Mengen petrolartiger Kohlenwasserstoffe beschlagen.

Die Menge der bei dem Abbau der Goudron-Isoliermasse entwickelten Gasschwaden ist ganz erheblich. Ich habe Fälle beobachtet, in denen bei nur ganz geringer Holzbeschädigung durch das Feuer aus eingeschlagenen Fenstern und offenen Luken 8 m, ja auch 15 m (aus Scheunendächern bis zu 50 m) hohe und länger anhaltende Flammen herausgeschlagen waren, die andererseits ein ganz charakteristisches Verhalten zeigten. In anderen Fällen konnte ich aus der Wandverrußung eine Menge von 180—200 l berechnen, die aus den Schwaden nur geringer Mengen abgebauter Isoliermasse erzeugt waren. Daß diese Schwaden allein aus der Isoliermasse hervorgegangen sein konnten, war und ist nicht gut anzunehmen. In der Hauptsache dürften sie auf die thermische Zersetzung des Holzes zurückzuführen sein. Ich habe oben angedeutet, daß sich beim Abbrennen der aus der Isoliermasse abgebauten Kohlenwasserstoffe infolge ihres Sauerstoffbedürfnisses ein Zustand ergibt, der der Holzverkohlung in Meilern oder Retorten gleicht. Während hier der Luftabschluß ein mechanischer ist, wird er dort durch das Abbrennen der sauerstoffbedürftigen Kohlenwasserstoffe, also durch Sauerstoffmangel, bewirkt. Die Holzverkohlung geht ja nun bekanntlich in zweifacher Reaktion vor sich: in einer exothermen, bei der in der Hauptsache Kohlensäure, Kohlenoxyd und Wasserdampf erzeugt werden, und in einer endothermen Zersetzung, die viel Kohlenwasserstoffe, Methan und Äthylen liefert. Da man nun bei niederer Temperatur mehr Kohle, Kohlenoxyde und Wasserdampf erhält, bei raschem Erhitzen aber mehr Gase, dürfte anzunehmen sein, daß beim Abbrennen der Kohlenwasserstoffe in der Umgebung von Holz, also bei rascher Erhitzung, seine exotherme Zersetzung ausgeschaltet wird und die endotherme Aufspaltung des Holzes unter Entwicklung von Methan, Äthylen u. a. in den Vordergrund rückt. Fällt Isoliermasse sekundär dem Feuer zum Opfer, so verbrennt sie wie jeder andere brennbare Stoff zu Kohlensäure, Kohlenoxyd und Wasser ohne Schwadenentwicklung.

Wie läßt sich diese Zündungsart erklären? Ich bin kein Elektrosachverständiger und besitze auf dem Gebiet der Elektrizität nur die Kenntnisse von Schule, Universität und solche, die sich mir während meiner Tätigkeit als Sachverständiger für die Brandursachenermittelung angeeignet habe. Ich glaube auf Grund dieser und im Verein mit den chemischen Vorgängen annehmen zu können,

daß man es bei dieser Zündung weder mit Kurz- noch mit Erdschluß zu tun hat, sondern daß es sich hierbei um außergewöhnliche, bisher unbekannte oder nichterkannte Vorgänge handelt, die sich aus einem schleichenden Kurz- bzw. Erdschluß, aus einer Kontaktlockerung in Abzweigdosen und, wie in dem oben geschilderten Brandfall auf dem Eichsfeld, aus gelockerten Kontakten über Brennstellen oder aus einem Drahtbruch zu entwickeln vermögen. Die Grundbedingungen scheinen in dem Dasein von Übergangswiderständen, wie Feuchtigkeit oder Kohle aus verkohlter Isoliermasse, allein oder beider in Gemeinschaft zu liegen. Jedenfalls ergibt sich aus dieser oder jener Ursache eine zunächst feststehende und begrenzte Stauung elektrischer Spannung über das tragfähige Widerstandsmaß des Leitungsdrahtes hinaus. Die so befallene Stelle wird infolge des verstärkten Widerstandes auf Temperaturen gebracht, die dann, anscheinend auch unter Beteiligung des elektrischen Stromes selbst, die Isoliermasse zu gasförmigen Kohlenwasserstoffen abbauen (verkracken). Bei weiterer Spannungssteigerung wird schließlich die vorgewärmte und verflüssigte Isoliermasse über ihre kritische Temperatur hinaus erhitzt und entzündet, die dann die gasförmigen Anteile in Brand setzt. Die Zündung erfolgt, wie ich wiederholt beobachten konnte, schlagartig und breitet sich überaus schnell unter ständiger Weiterentwicklung von Schwaden auf das ganze Leitungssystem aus. Die Zündung ist danach eine kontinuierliche und reicht bis zum Verbrauch abbaufähiger Isoliermasse. Durch die fortschreitende Verkohlung der Isoliermasse wird der mitursächliche Übergangswiderstand erweitert unter gleichzeitiger Ausweitung der Spannungssteigerung. Für die den Brand einleitende anfänglich lokalisierte Spannungssteigerung glaube ich eine der folgenden Ursachen annehmen zu können: Es handelt sich um einen Energieumlauf oder Energierücklauf der Nullpunkterdung des Stromnetzes über den unter Strom stehenden Außenleiter hinweg, wobei Feuchtigkeit im Mauerwerk und in der Isolierung von Rohr und Draht als Übergangswiderstand mitspricht.

Es findet ein Spannungsausgleich statt zwischen atmosphärischer und künstlich erzeugter Energie oder zwischen atmosphärischer, künstlich erzeugter und Erdenergie oder schließlich nur ein solcher zwischen künstlich erzeugter und Erdenergie über den unter Spannung stehenden Außenleiter hinweg. Es ist bekannt, daß es in der Erde elektrische Energieströme aus Kabelleitungen gibt, die erhebliche Schäden an Eisenschienen, an erdverlegten Wasserleitungsrohren aus Eisen und Blei verursachen, obwohl die

ursächlichen Kabel von den Schienen und Rohren erheblich entfernt liegen. Besteht nicht die Möglichkeit, daß gleiche Energiequellen aus der Erde auch Einfluß auf das System elektrischer Leitungen haben können, wenn die Verbindung zwischen beiden durch stärkere Feuchtigkeit im Mauerwerk gegeben ist?

Ich schließe die so geschilderten Vorgänge einmal aus den auf chemischer Grundlage fußenden Anzeichen bei Einsatz und Ablauf des Feuers, aus der Brandwirkung nach Ablöschen des Brandes und dann aus Merkmalen an den Drähten und aus dem Verhalten der Sicherungen elektrischer Leitungen. Es fiel mir auf, daß trotz aller auf eine elektrische Zündung hinweisenden Merkmale nach dem Brand oft die 6-Amp.-Sicherungen nicht durchgebrannt waren. Mit Ausnahme einer leichten Flackerns hatte man an den Leuchtkörpern keine wesentlichen Erscheinungen feststellen können, ja sie brannten meistens noch, als das Feuer schon im Gang war. Nach dem Brand wies einer der aus Kupfer bestehenden Drähte stellenweise perlschnurartig angeordnete Schmelzperlen auf, und zwar oft in beträchtlicher Ausdehnung. Da die Schmelzperlen nur bei einer Temperatur von nahezu 1000° entstanden sein konnten, mußte danach der Widerstand in diesem Drahtteil größer als sonst gewesen sein, um diese Temperatur zu erzeugen. Diese Widerstandssteigerung ließ andererseits einen Rückschluß auf eine gesteigerte Spannung in diesem Drahtteil zu, und doch hatten die 6-Amp.-Sicherungen nicht angesprochen. Letzteres war der Fall, wenn die Schmelzperlen, also der Ausgang der Zündung, in der Nähe der Sicherungstafel gelegen hatten. Die Spannungssteigerung mußte also zunächst lokalisiert gewesen sein und sich nur allmählich rückwärts nach den Sicherungen hin ausgebreitet haben. Ob das verschiedene Ansprechen der Sicherungen durch die Lage der Erdverbindung, durch einen Spannungsabfall nach den Sicherungen hin oder auf kürzere Unterbrechung des Leitungsdrahtes durch Kontaktlockerung oder Bruch verursacht wurde, vermag ich nicht zu entscheiden, jedenfalls erreichte die gesteigerte Spannung nicht die Sicherung. Bisher wurde immer angenommen, die perlschnurartig auftretenden Schmelzperlen würden durch Außenhitze verursacht und seien eine Folge des Brandes. Dieser Ansicht stehen verschiedene Tatsachen entgegen, und zwar zunächst die, daß die Perlen oft nur an einem der Drähte und dann an Leitungsstücken zu finden waren, in deren Umgebung das Holz, an dem die Leitung befestigt war, noch völlig vom Feuer unberührt oder höchstens im Bereich der Leitung als Folge ihrer stärkeren Erhitzung angekohlt sich erwies. Interessant waren die

Beobachtungen auf einer Brandstelle in Dingelstedt, auf der ich folgendes feststellen konnte: Die Zündung war in einer Scheune von der Kraftleitung in der Nähe eines Elektromotors ausgegangen, am Ende einer über 50 m langen Leitung. Bei den Löscharbeiten wurde bemerkt, daß im Leitungsrohr die Isoliermasse auffällig stark brannte, und daß sich dieses Brennen von der Zündstelle, also vom Ende der Leitung, rücklaufend ausbreitete. Die Leitung führte über einen Futterboden, auf den das Feuer noch nicht übergegriffen hatte. Der diesen Vorgang beobachtende Feuerwehrmann schlug zur Verhinderung der weiteren Ausdehnung des Brandes der Isoliermasse das Leitungsrohr mit einem Beil durch. Interessant war es nun, daß der Holzbalken, an dem die Leitung entlang führte, vom Motor an bis zur durchschlagenen Stelle angekohlt war. Von da an nach der Sicherungstafel hin war wohl hier und da noch verflüssigte Isoliermasse aus dem Rohr herausgepreßt, der Balken war hier aber unbeschädigt geblieben. In der Nähe des Motors, also am Ende der Leitung, mußte sich danach die Spannung gestaut und nach den Sicherungen hin abgeschwächt haben. Die Sicherung war, jedenfalls von der Spannungsausdehnung noch nicht erreicht, intakt geblieben, die Entfernung von der Zündstelle bis zu dieser betrug 40 m. Das Durchschlagen der Leitung verhinderte eine Ausdehnung des Feuers durch Unterbrechung der Stromzufuhr.

An den aus Zinkdrähten bestehenden hin und wieder noch vorgefundenen Kriegsleitungen, fand sich nach dem Brand hin und wieder stellenweise das Rohrinnere, zum Teil in großer Ausdehnung bei ebenfalls nicht angesprochenen 6-Amp.-Sicherungen mit Zinkoxyd bedeckt. Nur einer der beiden Drähte war an diesen Stellen verbrannt, der Tragbalken der Leitung dagegen nicht angekohlt. Der zweite Draht war bei schwach angekohlter Gummiisolierung noch erhalten. Das Zinkoxyd konnte nur durch Verbrennen eines der beide Drähte von innenheraus entstanden sein und sich niedergeschlagen haben, solange das Leitungsrohr noch relativ kalt war. Wäre auch hier Außentemperatur die Ursache gewesen, hätten beiden Drähte aus Zink und das Holz hinter der Leitung verbrannt sein müssen. Die Bildung von perlschnurartig angeordneten Schmelzperlen an einem der aus Kupfer bestehenden Drähte und das Verbrennen nur eines Drahtes der Zinkdrähte neuer bzw. alter Kriegsleitungen mußten die gleiche Ursache gehabt haben und konnten nicht durch Außenhitze bewirkt sein, weil die Holzbalken, an denen die Leitungen lagen, vom Feuer gar nicht oder nur in unmittelbarer Umgebung der Leitung angekohlt waren.

Es handelt sich bei der von mir beobachteten Zündungsart sonach weder um Kurz- noch um Erdschluß. Man hat es mit einer bisher unbekannten Zündungsart zu tun. Sie wird verursacht durch eine Stauung elektrischer Energie in einem Teil der Leitung, und zwar entweder durch Spannungsausgleich künstlich erzeugter und natürlicher Energie aus Atmosphäre oder Erde über einen unter Strom stehenden Leiter hinweg, der einerseits mit der Erde durch Feuchtigkeit allein oder Feuchtigkeit und Kohle aus verkohlter Isoliermasse in Verbindung steht, oder durch Stromrücklauf vom geerdeten Nullpunkt des Stromnetzes aus über den unter Strom stehenden Außenleiter. Die hierdurch eintretende Spannungssteigerung ist zunächst eine stehende und begrenzte; nach der Zündung breitet sie sich jedoch laufend, entsprechend der Verkohlung der Isoliermasse bzw. Verbreiterung des Übergangswiderstandes, aus. Je nach Lage der Energiestauung oder nach Ausdehnung und Stärke des Spannungsabfalls sprechen die Sicherungen entweder überhaupt nicht oder erst später an. Schon aus dem Verhältnis zwischen der nichtansprechenden Stärke der Sicherung und dem Energieaufwand der zur Bildung der Schmelzperlen an den Drähten und zum Abbau der Isoliermasse nötig ist, geht hervor, daß die Energiequelle nicht eine normale allein sein kann, sondern daß andere aus Erde und Atmosphäre stammende Energie hierbei beteiligt sein muß. Ob und inwieweit der Metallmantel des Leitungsrohres an den Vorgang beteiligt ist, vermag ich noch nicht mit Sicherheit zu bestätigen. Gewisse Erscheinungen sprechen dafür, daß dies der Fall sein kann. Zunächst: Ich habe beobachtet, daß die Verbleiung alter Leitungsmäntel öfter geschmolzen und der innere Isolierbelag des Rohres von außenher verkohlt war. Dabei lag die Leitung in Räumen, beispielsweise auf einem Heuboden, auf dem nur der Balken in der Umgebung des Leitungsrohres leicht angesengt war. Sonst hatte es hier noch nicht gebrannt. Auch hier wurden Schmelzperlen an einem der Drähte gefunden. Es war einer der Fälle, bei dem der Heuboden 80 m von der durch Feuer zerstörten Scheune entfernt lag und die Leitungen durch Freileitung untereinander verbunden waren. Dann spricht auch die Übertragung des Feuers vom Rohr auf das Gebälk, an dem die Leitung verlegt war, für eine Beteiligung des Leitungsmantels an dem Vorgang. In den Rohren waren meistens braune, aschenähnliche Massen zurückgeblieben.

Ob meine Ansicht richtig ist oder die Wahrscheinlichkeit einer Richtigkeit für sich hat, mögen die Elektrosachverständigen nachprüfen und entscheiden. Ich erinnere nur wieder an die Vernich-

tung des Zeppelin-Luftschiffes „Hindenburg" in Lakehurst, deren Begleiterscheinungen eigentlich eine Bestätigung meiner Ansicht sind. Fest steht jedenfalls, daß vor der eigentlichen Zündung und nach der Zündung fortlaufend eine Dissoziation der Leitungsisoliermasse zu Kohlenwasserstoffen verschiedener spez. Schwere erfolgt, die eine auf- und abwärtsgerichtete schnelle Ausbreitung des Feuers verursachen und sein Ablöschen mit Wasser so lange unwirksam machen, als noch abbaufähige Isoliermasse verhanden ist. Einen Schutz vor der Ausbreitung bietet zur Zeit nur die beschleunigte Unterbrechung der Stromzufuhr. Sonst wäre das Weglassen der Asphaltisolierung, eine Isolierung der Drähte mit Asbestmasse oder Verlegen der Drähte in Porzellanrohren in Erwägung zu ziehen.

Man findet diese Zündungsart nicht nur in Innenleitungen, sondern sie treten oft, ja sogar in verstärktem Maße, an geteerten eisernen Leitungsgestängen auf Gebäudedächern und in Leitungen an den Außenwänden von Gebäuden sowie in Durchgangspfeifen der Zuleitungen auf. Sie sind durch ihr Nichterkanntwerden eine große Gefahr für den Brandbetroffenen, besonders dann, wenn dessen Grundstück selbst keine elektrische Leitung besaß. Der von dem Gestänge abtropfende Teer dringt durch das Dach in das Innere der Gebäude ein und zündet. Es lassen sich hierauf meines Erachtens zahlreiche Dachstuhlbrände, sowie Brände von Scheunen und Stallungen zurückführen, deren Ursachen rätselhaft erscheinen und die die Brandbetroffenen ohne Verschulden unter die Anklage der Brandstiftung bringen. Aus den an der Gebäudeaußenseite verlegten Leitungen finden abziehende Schwaden durch Risse, Löcher und bauliche Öffnungen ihren Weg auf Haus- und Stallböden, um das Feuer dorthin zu übertragen.

Brandbetroffene haben oft die Schutzbehauptung aufgestellt, ihr Feuer müsse durch Kurzschluß entstanden sein. Man hat ihnen keinen Glauben geschenkt, weil die Elektrosachverständigen Merkmale eines solchen nicht gefunden hatten: Das Licht hatte bei Ausbruch des Feuers noch gebrannt, die Sicherungen waren intaktgeblieben, und es hatten sich keine typischen Schmelzperlen an den Drähten gefunden. Vorhandene Perlen hatte man als solche der Brandfolge angesprochen. Die Schutzbehauptungen Brandbetroffener, daß eine elektrische Zündung vorgelegen haben müsse, kann man in den meisten Fällen als glaubhaft gelten lassen. Eine Nachprüfung in obigem Sinne ist erforderlich, weil es sich dann meines Erachtens nicht um einen gewöhnlichen Kurz- oder Erdschluß handelt, sondern um die Art von Zündung durch elektrische Energie, wie ich sie vorstehend erläutert habe.

Gegen die Schwadentheorie ist auch von verschiedenen Seiten aus Sturm gelaufen worden, ohne sie beweisgültig ausschalten zu können. Es wurde nur die etwas vage Behauptung angeführt, man könne ja unter diesen Umständen keine Brandursache mehr nachweisen. Dazu sei bemerkt, daß diese Behauptungen nur einer mangelnden Kenntnis der Materie oder dem Mangel an Erfahrung entsprungen sein können, denn jede Art von Zündung hat ihre spezifischen Begleiterscheinungen bei Ausbruch und Ablauf des Feuers, sowie spezifische Merkmale auf der abgelöschten Brandstelle, man muß sie nur kennen. So sind diese beim Verbrennen vorsätzlich ausgegossen oder zufällig vorhanden gewesenen Benzins und Petroleums ganz andere als die der oben geschilderten Schwaden aus elektrischer Zündung. Ich führe alle großen Brände der Letztzeit, wie den des Warenhauses in Marseille, eines größeren Hotelbrandes in Oslo und des Güterschuppens vom Bahnhof Halle a. d. S. und selbst ausgedehnte Ortsbrände auf diese Ursache zurück.

Nachtrag.

Inzwischen haben weitere Beobachtungen und der Abschluß entsprechender Untersuchungen ergeben, daß die vorstehend geschilderte Brandursache mit aller Wahrscheinlichkeit auf elektrolytischer Basis abläuft. In einer größeren Anzahl Proben von Brandmaterial (Sackzeug, Schutt, Sägespänen, Mörtel) aus Räumen, in denen die erörterten Vorgänge festgestellt waren, fand ich neben den bereits erwähnten chemischen Stoffen, wie Schwelöl aus Zellulose, Paraffin-Kohlenwasserstoffe aus Isoliermasse, schweflige Säure u.a., erhebliche Mengen gasförmigen Phosphorwasserstoffs. Auch die Rückstände der Isoliermassen in Peschel- und Eisenpanzerrohren, die Brände überstanden hatten, gaben wasserdampfflüchtigen Phosphorwasserstoff ab, während unbeschädigte Isoliermasse wohl Phosphate, aber keinen Phosphorwasserstoff enthielt. Es ist danach anzunehmen, daß durch den auf die eine oder andere Weise lokal gestauten Strom die in der Isoliermasse vorhandenen Phosphate oder Phosphine bei genügender Menge Feuchtigkeit elektrolytisch zunächst in gasförmigen Phosphorwasserstoff umgesetzt werden. Dieser entzündet sich bekanntlich beim Erwärmen auf 100 °C, also bei ziemlich niederer Temperatur, die schon bei geringerer Stromstauung erreicht wird. Sekundär dürften dann die vorgewärmte und verflüssigte Isoliermasse sowie ihre Abbauprodukte in Brand gesetzt werden. Die Entzündung der Isoliermasse bei verhältnis-

mäßig niederer Temperatur scheint die Erklärung dafür zu sein, daß die Sicherungen nicht oder erst später nach dem Verbrennen der Isoliermasse bei Berührung der Drähte ansprechen. Das perlschnurartige Auftreten von Schmelzperlen an Drähten von Leitungen, deren Sicherungen nicht durchbrannten und deren Umgebung vom Feuer gar nicht erfaßt war, führe ich mit auf die Einwirkung abbrennender Isoliermasse und ihrer Spaltungsprodukte innerhalb der Rohre zurück und nicht auf Feuereinwirkung von außen her.

In „Feuer und Wasser" 1926, S. 121, befindet sich bereits ein Hinweis, nach dem ein Brand dadurch entstanden sein soll, daß sich durch den Strom aus einer schadhaften Steckdose aus dem Kalziumphosphat des Mörtels selbstentzündlicher Phosphorwasserstoff bildete. Ob es sich bei dem von mir geschilderten Vorgang auch um selbstentzündlichen Phosphorwasserstoff handelt, vermochte ich bisher noch nicht nachzuweisen, dagegen konnte ich durch einen Versuch feststellen, daß sich bei Einwirkung des Stromes auf durchfeuchtete Isoliermasse tatsächlich Phosphorwasserstoff entwickelte, ohne daß zunächst eine Zündung erfolgte, vielleicht infolge Kürze der Einwirkung. Weiter fand ich bei einem Erdschluß von einem Schalter aus in dem Wandmörtel der Umgebung ganz erhebliche Mengen Phosphorwasserstoff. Auf die Vorgänge wurde ich dadurch aufmerksam, daß der Kalkanstrich um den Schalter herum in feinen Plättchen abblätterte und die relativ feuchte Stelle sich immer weiter kreisförmig ausdehnte. Der Abfluß von Strom wurde eindeutig festgestellt. In dem übrigen Mörtel fanden sich nur Phosphate.

Aus allen Beobachtungen und Feststellungen dürfte sich sonach ergeben, daß es sich bei der behandelten Zündungsart um elektrolytische Vorgänge handelt, wobei aus der durchfeuchteten Isolierung nicht nur Paraffin-Kohlenwasserstoffe abgebaut, sondern auch vorhandene Phosphorverbindungen zu Phosphorwasserstoff umgesetzt werden, der sich entweder selbst bei gewöhnlicher oder bei nur leicht gesteigerter Temperatur, also auch bei geringerer Stromstauung, entzündet und dann die Isoliermasse sowie ihre Abbauprodukte in Brand setzt. Äußerlich macht sich dieser Vorgang dadurch bemerkbar, daß bei Einsatz des Brandes der Rauch infolge Bildung von Phosphorsäureanhydrid auffällig weiß und nebelartig erscheint und der Raum sich vor der Zündung mit weißen Schwaden anfüllt.

Ausdrücklich soll aber darauf hingewiesen werden, daß das Dasein von Phosphorwasserstoff in Brandschutt, besonders in dem

von abgebrannten Scheunen, allein nicht auf eine elektrolytische Brandursache obiger Art hinweist. Es gibt noch andere Phosphorwasserstoffquellen, und zwar findet sich dieser in besonderer Form in allen getrockneten Vegetabilien, wie Heu, Klee, Kartoffelkraut, Waldstreu, Bohnenstroh, verschiedenen Laubarten, Tannennadeln und Rübenblättern.

Diese phosphorwasserstoffhaltigen Verbindungen treten bei den Vegetabilien schon alsbald nach dem Schnitt — zum Teil nach Stunden schon, zum Teil nach Tagen — auf, so daß man sie bereits in den noch nicht eingetrockneten grünen Pflanzen findet. Sie sind ein Produkt der intramolekularen Atmung, auf die ich im ersten Aufsatz des Archivs hingewiesen habe. Wenn dieser vegetabilische Phosphorwasserstoff sich auch in einigen Punkten vom elektrolytisch erzeugten unterscheidet, so besteht immerhin die Gefahr der Verwechslung in unerfahrenen und ungeübten Händen. Mit der Selbstentzündung von Heu hat das Auftreten des Phosphorwasserstoffs in getrockneten Vegetabilien nichts zu tun, jedenfalls kommt er nicht als primäre Ursache in Betracht.

Aus dem Hauptgesundheitsamt der Hansestadt Bremen.
(Leiter: Landesobermedizinalrat Dr. Wex.)

Eine ungewöhnliche Todesursache.

Von

Dr. **Otto Rogal**, Gerichtsarzt.

Schon jedem Gerichtsarzt sind Ereignisse unterlaufen, die nicht einfache Unglücksfälle darstellen oder auf strafbare Handlungen zurückgeführt werden können, sondern die erst dadurch zu einem schicksalhaften Geschehen wurden, daß eine Reihe von an sich einzeln belanglosen Zufällen sich zu einem geradezu tragischen Zufallkomplex zusammenschließen. In ihrem Ergebnis und in den Folgen sind sie oft so sinnlos, daß man von der Tragik aufs tiefste erschüttert wird.

Von einem solchen Geschehnis soll in folgendem berichtet werden, weil der Sitz der tödlichen Verletzung und das Werkzeug geradezu einmalig sind.

Am 1. Dezember 1940 wurde aus dem Krankenhaus gemeldet, daß die geschiedene Ehefrau T. an den Folgen einer Stichverletzung in der Halsgegend verstorben ist.

Der Kriminalinspektor E. stellte fest, daß die Verstorbene mit ihrem geschiedenen Ehemann, dessen Schwester, sowie deren Mann gefeiert hatten, wobei sehr viel Alkohol getrunken wurde. Es wurde auch festgestellt, daß die beteiligten Männer einen Streit gehabt hatten, bei dem verlorengegangenes Geld eine Rolle spielte und die Tatsache, daß die Verstorbene und ihr Schwager vor einiger Zeit in einer zweideutigen Situation gesehen worden waren. Fest stand, daß die geschiedenen Eheleute sich wieder genähert hatten und eine erneute Eheschließung planten.

Nach den Erhebungen ergab sich folgendes Bild über die Ereignisse am fraglichen Tattage: Das geschiedene Ehepaar hatte bei sich das zweite Ehepaar zu Gast geladen. Es wurde gemeinsam Abendbrot gegessen und sehr viel Bier und Weinbrand getrunken.

Gegen 22 Uhr abends suchte man gemeinsam in angetrunkener Verfassung einen in der Nähe gelegenen Bierkeller auf, wo noch mehrere Runden Bier und Schnaps getrunken wurden. Die Verstorbene war auf dem Heimwege von diesem Lokal schon so betrunken, daß sie mehrfach stolperte. In der Wohnung wieder angelangt, wurde von den beteiligten vier Personen das Zechgelage weiter fortgesetzt, wobei es dann zu dem obenerwähnten Streit zwischen den Männern kam, der aber nicht in Schlägerei ausartete. Trotzdem fielen dabei, wohl wegen des angetrunkenen Zustandes der Beteiligten, die auf dem Tisch stehenden Bier- und Schnapsgläser mit der Decke auf den Fußboden, zerbrachen zum Teil und entleerten ihre Flüssigkeit auf den Teppich.

Die Zeugen behaupten nun:

1. Der Schwager: Die Verstorbene sei von ihm auf dem Wohnungsflur liegend aufgefunden worden, und er habe sie in das Zechzimmer, zusammen mit seinem Schwager, getragen und dort niedergelegt. Eine Blutlache oder eine Verletzung an der Frau habe er nicht bemerkt.

2. Die Schwägerin: Die Verstorbene sei im Anschluß an den Streit der Männer hinausgegangen. Sie selbst sei dann fest eingeschlafen, so daß sie sich nicht genau erinnere, ob die Schwägerin hereingetragen wurde oder nicht. Als sie am Boden lag, habe sie Blut an der Kleidung, am Hals und am Teppich bemerkt. Sie habe wie tot am Boden gelegen.

Von der Schwägerin und vom Schwager wird die Vermutung geäußert, daß die Verstorbene sich in Erregung über den erwähnten Zwischenfall in selbstmörderischer Absicht ein Leid angetan habe. In der besonderen Situation sei ihr das bei ihrem aufgeregten Wesen zuzutrauen.

3. Der geschiedene Ehemann: Er war derjenige, der wegen des verschwundenen Geldes beschuldigt wurde. Er hat beobachtet, daß seine Frau ohne den Schwager das Zimmer wieder betreten hatte. Sie habe nichts gesagt und sei gleich auf den Fußboden gefallen. Er sei sofort hinzugesprungen und habe bemerkt, daß am Halse stark Blut floß.

4. Der uneheliche 14jährige Sohn der Verstorbenen, der im Nebenzimmer schlief: Nach seiner Aussage hat er für die beiden Ehepaare Bier und Schnaps geholt. Der Abend sei zunächst friedlich verlaufen. Gegen $^1/_2$10 Uhr sei er schlafen gegangen. Um diese Zeit wären alle angetrunken gewesen. Um 23 Uhr sei er wach geworden; da seien die vier fortgegangen. Er sei dann späterhin

wieder aufgewacht, weil es im Wohnzimmer sehr laut wurde. Verschiedene Gläser seien vom Tisch gefallen. Er habe Schimpfen hören und Bumsen. Die Mutter habe beim Nachhausekommen gesungen, dann sei sie weinend ins Schlafzimmer gekommen. Sie sei zu Boden gefallen. Der Onkel (der Schwager der Verstorbenen) sei hereingekommen und habe sie aufgefordert, aufzustehen. Schließlich habe er sie aufgehoben, sie sei aber nochmals auf den Fußboden geglitten, dann habe er sie ins Wohnzimmer zurückgebracht. Der Zeuge sei nun völlig wach gewesen und habe sich deshalb im Wohnzimmer ein Buch zum Lesen geholt. Dabei habe er festgestellt, daß alle 4 Personen friedlich im Wohnzimmer saßen. Auf dem Boden habe die Tischdecke mit mehreren Gläsern gelegen. Kurz danach sei der geschiedene Ehemann gekommen und habe gesagt, der Zeuge müsse unbedingt zur Mutter kommen. Sie habe mit dem Kopf in einer Blutlache gelegen, die Augen seien starr gewesen, das Gesicht blaß. Er selbst habe sofort den Arzt geholt, der die Überführung ins Krankenhaus angeordnet habe. Zwischen seiner Mutter und deren geschiedenem Ehemann habe vor einigen Tagen ein geringfügiger Streit bestanden.

Da noch bei der 1. Vernehmung die Beteiligten sehr stark unter dem Einfluß des Alkohols standen, ihre Angaben bis zu einem gewissen Grade widerspruchsvoll waren und eine sichere Todesursache nicht festgestellt werden konnte, bestand bei der besonderen Situation völlige Unklarheit darüber, ob Verbrechen, Unglücksfall oder Selbstmord angenommen werden müsse. Es mußte sogar ernstlich in Erwägung gezogen werden, ob der geschiedene Ehemann als Täter in Frage komme.

Die gerichtliche Sektion, die zur Klärung angeordnet wurde, ergab folgendes (Auszug):

„. . . Es handelt sich um eine weibliche Leiche von 153 cm Größe und 50,5 kg Gewicht. Der Körperbau ist zart, der Ernährungszustand gut. Die Haut ist grauweiß, die Lippen sind sehr blaß. Die äußeren Körperöffnungen sind leer. In den abhängigen Körperteilen befinden sich ausgedehnte Totenflecke. Die Totenstarre ist sehr kräftig. Beide Hände, die Unterarme, die linke Kniegegend und die Innenseite des rechten Oberschenkels sind mit Blut beschmiert. — An der linken Halsseite findet sich 2 Fingerbreit über dem Schlüsselbein in der Richtung des Kopfnickermuskels eine ovale, verklebte, tiefe Wunde von 0,6 cm Breite und 1,5 cm Länge, die Wundränder sind scharf und glatt. — An beiden Oberarmen und beiden Ellenbogen finden sich etwa daumkuppengroße blaue Flecken, die sich auf dem Durchschnitt als blutunterlaufen erweisen. — Im Gesicht und an den Händen sind keine Verletzungen oder Blutunterlaufungen erkennbar. —

. . . Beim Hochpräparieren der Halshaut sieht man an der linken Halsseite eine gut dreifingerbreite Blutunterlaufung des Unterhautzellengewebes, die in eine sülzige Durchtränkung des Bindegewebes über dem Brustbein

übergeht. Auf der rechten Halsseite besteht eine deutliche Luftansammlung im lockeren Bindegewebe.

... Es wird zunächst der Herzbeutel geöffnet, mit Wasser gefüllt und der rechte Vorhof unter Wasser angeschnitten. Dabei entleert sich zuerst dunkelrotes Blut, dem einige Luftblasen folgen. Das Blut ist nicht schaumig.

... Bei der Herausnahme der Halsorgane fühlt man, daß die ganzen Weichteile des Halses verdickt und prall gespannt sind. Hinter der Speiseröhre und der Rachenwand findet sich ein gut fingerdicker Bluterguß, der bis in das hintere Mittelfell, fast bis zum Zwerchfell, hinabreicht. Die Schleimhaut des Zäpfchens, der ganzen Rachenwand und des Kehldeckels ist sülzig gequollen.

... Es werden sodann die Gefäße am Hals präpariert. Beide Drosseladern sind unverletzt. Die linke Halsschlagader ist 6 cm oberhalb der Abgangsstelle breit aufgerissen. In der Nachbarschaft der Rißstelle findet sich ein ovaler, 1,3:0,7 breiter Stichkanal, der sich in den Weichteilen des Halses bis in den Kopfnickermuskel hinein verfolgen läßt. Die Weichteile der Umgebung sind mit ausgetretenem Blut prall angefüllt, das nach oben bis in die Rachenwand hineingedrungen ist. Die Schilddrüse ist nicht verletzt. Der Stichkanal hat eine völlig horizontale Richtung und läuft von vorn nach hinten. —

Nach Säuberung der Hautwunde von dem angetrockneten Blut sieht man am oberen Rand eine halbmondförmige ganz scharfe Begrenzung, am unteren Rand eine mehr ausgefranzte und querverlaufene.

... Der Magen enthält etwa 200 ccm stark nach Alkohol riechende Flüssigkeit mit gröberen, wenig verdauten Speiseresten. Die Schleimhaut ist grauweiß und glatt.

... Die Harnblase enthält 220 ccm wasserklaren Urin, eine Probe davon wird für die Alkoholbestimmung entnommen."

Es war nun die Frage 1 nach dem Werkzeug, mit dem die Verstorbene oder der Täter die Verletzung zustande gebracht hatte, zu klären. Unter anderem wurde von der Polizei unmittelbar an der Stelle, wo der Kopf gelegen haben soll, ein zerbrochenes Likörglas gefunden. Der Fuß mit dem scharfkantig und spitz abgebrochenen Stiel stand in seiner normalen Lage am Boden und war völlig mit geronnenem Blut verschmiert. Da die Form der Halsverletzung bei der Verstorbenen sehr große Ähnlichkeit mit der Form des Likörglasstieles hatte, wurde mit diesem ein Stich in das Bauchfell der Bauchdecken durchgeführt. Dabei kam eine völlig gleichartige Verletzung zustande mit gleicher Beschaffenheit der Wundränder.

Frage 2: Wer benutzte das Werkzeug?

Der geschiedene Ehemann hatte einen Blutalkoholgehalt im Augenblick der Tat von 2,05 %° nach Widmark.

Im Leichenblut der Verstorbenen wurde ein Blutalkoholgehalt von 2,20 %° festgestellt. Es war also durchaus denkbar, daß

a) der geschiedene Ehemann, ohne sich an die Einzelheiten erinnern zu können, etwa in einem pathologischen Rauschzustande die Tat begangen hatte. Es war aber ebensogut möglich, daß

b) die Verstorbene selbst in einem solchen Zustande sich mit diesem ungewöhnlichen Werkzeug eine Verletzung, vielleicht in selbstmörderischer Absicht beigebracht hatte, und daß in beiden Fällen die anderen Zeugen infolge ihrer hochgradigen Betrunkenheit von der Tat nichts gemerkt hatten oder aber nicht mehr daran sich erinnern wollten.

c) Möglichkeit eines Unfalles.

Die genaue Feststellung des Stichkanals erlaubte aber, zusammen mit den angestellten Überlegungen, folgendes Gutachten abzugeben:

1. Frau T. ist an den Folgen einer Stichverletzung der linken Halsseite durch Verblutung gestorben (linke Halsschlagader).

2. Die Stichverletzung ist nach Form und Größe so, daß sie mit größter Wahrscheinlichkeit durch den Stiel des vorgelegten Likörglases verursacht worden ist.

3. Der horizontale Verlauf des Stichkanals spricht weiter dafür, daß die Stichverletzung durch den Sturz auf den Stiel des Glases entstanden ist.

4. Anhaltspunkte dafür, daß die Stichverletzung durch fremde Gewaltanwendung entstanden ist, haben sich nicht ergeben. Nebenverletzungen und Abwehrverletzungen fehlen.

Die Blutunterlaufungen an beiden Oberarmen sind Druckstellen, die durch festes Zufassen mit den Händen beim Tragen entstanden sein können.

Es bestätigt sich wieder, daß bei guter Erstermittlung durch die Kriminalpolizei auch ein scheinbar sehr schwieriger Fall durch eine gerichtliche Sektion rasch aufzuklären ist. Wegen der Besonderheiten des Unfallhergangs bietet dieser für jeden gerichtsärztlich tätigen Amtsarzt interessante Einzelheiten.

Drei zufällige Geschehnisse, nämlich 1. daß Frau T. schwer betrunken war, 2. daß infolge eines vorangegangenen Streites Glasscherben am Boden lagen, und 3. daß Frau T. ohne die im nüchternen Zustand und im leichten Rausch reflexartig auftretenden Abfangbewegungen der Arme auf die Scherben fiel, mußten zusammentreffen, um zu diesem Unglück zu führen. Jedes Geschehnis an sich wäre bedeutungslos geblieben.

Die Entführung des Lindbergh-Kindes und der Mordprozeß gegen Hauptmann.

Von
Dr. jur. **Hans Schneickert**, Zeuthen bei Berlin.

(Schluß.)

XIV. Schlußwort.

Wir haben das Geschehen des verwickelten Hauptmann-Prozesses an unseren Augen vorüberziehen lassen und müssen ihm noch einige Worte zum Schlusse widmen. Neben den kriminalistischen nackten Tatsachen der Grundlage der Anklage hat sich eine Legende von der Unschuld Hauptmanns gebildet, für die der Boden New Yorks sehr geeignet war, wo neben ehrenwerten Bürgern die schlimmsten Sumpfpflanzen gedeihen können. Wer glauben möchte, daß mit H.s Tod der Legende der Boden entzogen war, der irrt. Im „Deutschen Weckruf und Beobachter" und „The Free American" vom 1. Dezember 1938 wurde unter der Überschrift „The Hauptmann Case not buried" (Der Fall Hauptmann ist nicht begraben!) die bei einem öffentlichen Notar abgegebene und von ihm protokollierte eidliche Erklärung des Anwalts Thomas F. Rice (früher „Federal Investigator") veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß der oben mehrfach genannte Gaston B. Means mit seinen Komplizen schon im Februar 1932 im Hotel Imperial in New York den Raub des Lindbergh-Kindes geplant haben soll, worüber ein Geständnis des Means vorliege, von dem ja schon oben die Rede war.

Auch die von Means betrogene Frau McLean hat in einer Reihe von illustrierten Wochenzeitschriftartikeln im Jahre 1938 zum Verdruß der Staatsanwaltschaft noch einmal ihre Erlebnisse mit Means breit auseinandergesetzt und ihre Überzeugung der nicht bewiesenen Schuld H.s durchblicken lassen.

Aus manchen dazwischengestreuten Bemerkungen meiner Ausführungen haben wir ja die Geneigtheit des amerikanischen Publi-

kums kennengelernt, sich mit der Aufklärung von sensationellen Verbrechen zu beschäftigen, die um so verständlicher ist, als das Verbrechen in den nordamerikanischen Großstädten in der Tagespresse gebührend beachtet, eingehend geschildert und bebildert wird, so daß dadurch schon recht viel in der Aufzucht eines übertriebenen kriminalitischen Interesses in Kreisen geleistet wird, die sich besser mit anderen Dingen beschäftigen sollten.

Ohne näher auf diese einmal gegebene Einstellung der breiten Massen der nordamerikanischen Bevölkerung eingehen zu wollen, müssen wir nur noch einiges über die rein kriminalistische Seite dieses Falles sagen.

Es steht fest, daß die Kriminalpolizei in diesem einzigartigen Fall einer äußerst scharfen Kritik ausgesetzt war, der wir uns aber nicht bedingungslos anschließen wollen und können. Denn ihr waren die Hände gebunden, was aber die eine gute Folge hatte, daß infolge des sog. Lindbergh-Gesetzes in Kindesraubsachen solche haltlosen Zustände in Nordamerika nicht mehr eintreten können. Die Hauptmißerfolge der Polizei sind also durch andere Instanzen verursacht worden, die in erster Linie dafür verantwortlich zu machen sind. Es wäre ein Leichtes gewesen, H. wenigstens bei der zweiten Zusammenkunft mit C. am 2. April 1932 (bei Übergabe des Lösegeldes) sicher zu fassen, wenn alles mit rechten Dingen zugegangen wäre[1]. Dieser Fang hätte schneller und sicherer gewirkt, als die später mühsam zusammengetragenen Indizien, die so vielen Anfeindungen ausgesetzt waren und das ganze Verfahren unnötig in die Länge zogen, wodurch erst die zahlreichen Vernebelungsversuche ermöglicht wurden.

H. war ein energischer und mutiger Draufgänger, aber an Intelligenz überragte er keinesfalls den Durchschnitt. Er wäre sicher in eine Falle zu locken gewesen, wenn sich ihm rechtzeitig gewiegte Kriminalisten an die Fersen geheftet hätten. Sein Plan der Erlangung des Lösegeldes wurde ihm zu leicht gemacht, weil sich ein gutmütiger, in kriminalistischen Dingen unerfahrener, aber eingebildeter Schullehrer dazwischen geschaltet hatte, dem H. weit überlegen war. Einen Mangel an Intelligenz zeigte H. bei der Verausgabung der — laut Zeitungsnachrichten — genau registrierten Lösegeldnoten. Er hätte die Tankstellen meiden müssen, die ihn jederzeit an seinem Autokennzeichen leicht und schnell identifizieren konnten. Als Fußgänger und nur dem Aussehen nach zu

[1] Im 8. Erpresserbrief wurden sogar „neue Besprechungen“ in Aussicht gestellt (im Gegensatz zum 7. Erpresserbrief).

beschreibender Besucher von Vergnügungsstätten hätte er die Noten gefahrloser an den Mann gebracht.

Nur der eine Vorwurf, daß eine kriminaltechnische Tatortsaufnahme sofort nach dem Kinderraub unterblieb, muß zum Schlusse wiederholt werden. Eine solche Tatortsaufnahme hätte widerstandslos durchgeführt werden können. Sie ist nur dem allgemeinen Wirrwarr in der Nacht der Entführung zum Opfer gefallen. Aber durch diesen Ausfall sind unwiderbringliche Lücken entstanden und Gründe für die späteren starken Anfeindungen der Polizei, die den Vorwurf der Unfähigkeit immer wieder hören mußte.

Kriminalpsychologisch wäre, wenigstens vom Standpunkt der Verteidigung, noch auf folgendes hinzuweisen:

Zur Zeit der Tat war Kindesraub als solcher im Staate New Jersey nicht mit der Todesstrafe bedroht, sondern nur die Tötung eines Menschen gelegentlich eines Einbruchdiebstahls — was ist denn eigentlich an Sachwerten gestohlen worden? 1 Schlafanzug, sagte die Anklage! — H. hätte meines Erachtens vielleicht seinen Kopf retten können, wenn er ein Geständnis abgelegt hätte, soweit seine Beteiligung nachweisbar war, also hinsichtlich der Anfertigung der Leiter, der Erpresserbriefe, der Entgegennahme des Lösegeldes und der Verausgabung eines Teiles davon. Nicht nachgewiesen wurde seine persönliche Anwesenheit am Tatort. Hier mußte sich die Anklage und Urteilsbegründung auf Vermutungen und Kombinationen stützen.

Als die Verteidigung in der Hauptverhandlung die Frage aufwarf, warum das Kind beim Herausnehmen aus seinem Bettchen nicht geschrien habe, mußte der Staatsanwalt zu der folgenden, aber auch durch nichts bewiesenen Behauptung seine Zuflucht nehmen: „... Dieser Mensch wollte nicht wegen des Weinens eines Kindes Gefahr laufen und hat es direkt im Zimmer bewußtlos gemacht. Er würgte das Kind im Zimmer, das Kind schrie nicht ... denn die schwache Stimme wurde eben im Zimmer erstickt!“

Die von manchen vertretene Hypothese der Mehrheit von Tätern hätte durch ein solches Geständnis H.s an Wahrscheinlichkeit gewinnen können; aber auch noch durch manche andere ungeklärte Begleiterscheinungen, von denen die Faulkner-Angelegenheit die wichtigste sein konnte. J. J. Faulkner, der am 1. Mai 1933 fast 3000 Dollar der Lösegeldnoten L.s am Bankschalter umtauschte, ist nach seiner dort geschriebenen Unterschrift nebst Wohnungsangabe sicher nicht identisch mit H. Derselbe — nicht

ermittelte, aber von Schriftsachverständigen der Unterschrift nach identifizierte — Faulkner hatte am 1. Januar 1936 an Gouverneur Hoffman einen über 3 Seiten langen Brief geschrieben und ist für H.s Schuldlosigkeit eingetreten. Die wichtigsten Stellen seines Briefes, der eine völlig unverstellte und sehr gewandte Handschrift zeigte, aber auch in Stil und Ausdrucksweise einen intelligenten Menschen verriet, sollen hier wiedergegeben werden:

„. . . Da die letzten Stunden im Hauptmann-Fall sich nähern, fühle ich mich veranlaßt, diese wenigen Zeilen an Euere Exzellenz zu richten, um die vorgefaßte Meinung von der Schuld H.s zu zerstreuen, oder vielmehr Ihre eigene Idee von seiner Unschuld zu unterstützen und zu bestätigen.

Trotz aller Verwirrung und künstlich geschaffenen, haßerfüllten Atmosphäre, die diesen Prozeß umgibt, scheint es, daß Sie die einzige Person gewesen sind, die sich einen objektiven Blick für diesen Fall bewahrt hat, ungeachtet der gehässigen und feindseligen Gefühle und des Druckes von außen, Faktoren, die zusammenwirkten und geeignet waren, einen Einfluß auf die New Jerseyer Jury von zwölf gutmütigen, aber rückgratlosen Leuten auszuüben. Ihr Schuldspruch gegen einen unschuldigen Mann war auf rein oberflächliche, ja künstlich geschaffene Beweise gestützt. H., ein gelernter Zimmermann, soll eine Entführungsleiter gemacht haben, die als beschämendes Anfängerwerk eines Lehrlings betrachtet werden kann. Soll das zur Überführung H.s dienen können? . . . Sie werden vielleicht noch den Tag erleben, an dem die ganze Wahrheit sich herausstellen wird . . .

Was Condon betrifft, werden Sie seine Behauptungen mit einem Körnchen Salz hinnehmen müssen; er hat seine Gründe . . .

J. J. Faulkner."

Der Brief enthielt keine nachprüfbaren sachlichen Angaben, so daß seine Bedeutung nicht überschätzt werden darf. Er kann auch fingiert gewesen sein.

Eine zweite wichtige, von Gouverneur Hoffman in den Vordergrund gestellte unaufgeklärte Tatsache ist der nicht geführte Nachweis der fehlenden 30000 Dollar des gekennzeichneten Lösegeldes, die nicht im Bundesschatzamt oder in den Bundesreservebanken aufgetaucht seien, trotzdem die Anklage nachzuweisen versucht hatte, daß H. etwa 30000 Dollar verspekuliert haben soll.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hätte die Verteidigung mehr erreichen können; aber mancher unglückliche Griff des Chefverteidigers hat H. mehr geschadet als genützt. Von aller Schuld H. reinwaschen — das konnte allerdings niemand. Man kann aber verstehen, daß es heute noch viele intelligente Amerikaner gibt, die H. für unschuldig halten oder wenigstens nicht hundertprozentig des „Mordes im ersten Grad" überführt.

Literatur.

Condon, Berichte über den Hauptmann-Fall, in der „Liberty"-Wochenschrift, Januar-, Februar- und März-Nummern 1936. New York. — „New Yorker Staatszeitung und Herold", mehrere Nummern mit Berichten über den Prozeß Lindbergh-Hauptmann. 1935—1936. — Rolf Nürnberg, Lindbergh, Hauptmann und Amerika. Teilweise nach dem offiziellen stenographischen Verhandlungsbericht bearbeitet. Leipzig u. Wien 1936. — Sidney B. Whipple, The Lindbergh crime. New York 1935.

Kleinere Mitteilungen.

Hexenglaube in der Lausitz.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Einen Einblick in den Hexenglauben der Lausitz vermittelte im Juli 1940 die Verhandlung vor der Strafkammer in Kottbus gegen eine Frau Ni., die seit 1927 in Kottbus Kranke gewerbsmäßig behandelte, teils durch Besprechen, teils durch Abgabe von Medikamenten, die sie von den Herstellern bezog. Sie behandelte auch Vieh und bestärkte dabei den in der dortigen Gegend noch weit verbreiteten Hexenglauben. Die Angeklagte hatte zugegeben, an Hexereien selbst nicht zu glauben; sie habe ihre Zauberprozeduren nur vorgenommen, um ihre abergläubischen Kunden loszuwerden oder um sie zu beruhigen und von ihrem durch abergläubische Vorstellungen verursachten seelischen Druck zu befreien.

An einem Montag wollten die Schweine eines Zeugen nicht aufstehen. Er nahm an, daß die Tiere am Sonntag von einer Frau „bewundert" — d. h. gelobt und dadurch behext — worden seien und schickte seine Frau mit abgeschnittenen Borsten zu der Angeklagten. Diese habe bestätigt, daß die Schweine tatsächlich „bewundert" worden seien und habe geraten, einen Korb Maulwurfserde vor die Krippe zu schütten. Er hält es für möglich, daß die Tiere auf den Rat der Angeklagten einen Tag nichts zu fressen bekommen hätten. Schon am Dienstag seien die Tiere wieder gesund gewesen. — In einem anderen Fall hatte sie bei einer Zeugin, die Unglück mit ihrem Vieh hatte, eine Kiste mit „Grenzensand" und „Puppen" oder Quecksilber vergraben, um die Hexereien zu bekämpfen. „Grenzensand" ist Sand von der Grundstücksgrenze. Bei den sogenannten „Puppen" die auch „Elefantenläuse" genannt werden, handelt es sich um die Frucht ausländischer Bäume (Fructus Canacardiae occidentalis und orientalis), die in den Apotheken zum Preise von 10 Pfennig das Stück verkauft werden. Sie dienen nicht Heilzwecken, sondern werden nur als Gegenmittel gegen Hexereien verwendet. Die Zeugin wollte zuerst mit der Sprache nicht heraus. Es bedurfte vieler Vorhaltungen, um sie zu bewegen, eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen. Ihre Scheu ist, wie die Urteilsgründe ausführen, vielleicht auch auf abergläubische Furcht zurückzuführen. Die Zeugin ist sehr abergläubisch. Sie hatte in ihren bei den Akten befindlichen Briefen den Verdacht geäußert, daß das Unglück mit dem Vieh von bösen Nachbarn verursacht sei und hatte die Angeklagte gebeten, auf sie aufzupassen. Auch in einem dritten Fall handelte es sich um behextes Vieh. Die Angeklagte erschien auf Ersuchen und brachte eine kleine Kiste mit, in der sich Sand und ein Fläschchen Quecksilber befanden. Die Kiste wurde

auf ein Brett im Stall gestellt. Der Zeuge erklärte, daß sich der Zustand der Tiere gebessert habe; er glaube, daß die Angeklagte ihm geholfen habe.

Anders lag der folgende Fall. Eine Frau hatte starke Kopfschmerzen Den Tod ihres Kindes führte sie auf Hexereien der Nachbarn zurück. Sie glaubte, daß bei ihr „alles verhext" sei und wandte sich an die Angeklagte um Hilfe. Darauf bat die Angeklagte, ihr Sand von drei verschiedenen Stellen des Hofes zu schicken; das geschah. Nunmehr schrieb die Angeklagte, die Nachbarin sei eine Hexe; sie schickte auch „Puppen", die man im Hause an verschiedenen Stellen in Sand vom Kreuzweg auslegen solle. Die Angeklagte besuchte auch die Frau und legte selbst „Puppen" auf dem Grundstück aus, doch durfte niemand zugegen sein. Die Angeklagte erklärte, sie habe schon einmal eine Hexe entlarvt, die habe von ihr eine schwarze Nase bekommen und habe geschrieen, sie sei eine Hexe. (Akten 4 KLs 6. 40.)

Alle Schulkinder einer Stadt daktyloskopiert.

In der amerikanischen Stadt St. Cloud, Minnesota USA., wurden kürzlich die Schüler und Schülerinnen sämtlicher öffentlichen Schulen daktyloskopiert. Die Abdruckblätter wurden selbstverständlich nicht in die Fingerabdrucksammlung der Kriminalpolizei einregistriert, sondern standesamtlich aufbewahrt. St. Cloud ist unseres Wissens die erste amerikanische Stadt, die derart vorging.

Zigeunerzentrale in den Niederlanden.

Das „Algemeen Nederlandsch Politie-Weekblad" (23. Jahrg., Nr. 1151) veröffentlichte einen Artikel über die polizeiliche „Zigeuner-Landeszentralstelle", die vor etlicher Zeit in Holland auf Anordnung des Justizministeriums eingerichtet wurde. Erfaßt werden alle Wagenbewohner und sonst nach Zigeunerart ohne festen Wohnsitz umherziehenden Personen. Registriert werden: 1. Geburtsdaten und Abstammung; 2. Staatszugehörigkeit; 3. Beruf; 4. Curriculum vitae und Vorstrafen; 5. Kopien der Pässe und sonstigen Ausweispapiere; 6. Signalement; 7. Photographie, wenn die Person über 16 Jahre alt ist; 8. Fingerabdrücke. Also eine Einrichtung, die ungefähr dem Schema entspricht, das zu Anfang dieses Jahrhunderts in München eingeführt wurde, um das Zigeunerunwesen in Bayern zu bekämpfen.

Das gerichtliche Gutachten der Fleischermeister über die Ermordung der Emma Sander.

Im Arch. f. Krim. wurde vor einiger Zeit eine ausführliche Darstellung des Falles Denke-Trautmann veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß die am 21. Dezember 1909 getötete Emma Sander nicht von dem Fleischer Trautmann, sondern von dem Gelegenheitsarbeiter Denke ermordet

wurde. Die Täterschaft Denkes wurde insbesondere erwiesen durch ein 15 Jahre nach dem Mord im Nachlaß des Denke von dem Nachlaßverwalter gefundenes Notizbuch, in dem unterm „21. Dezember 09" eine „Emma" als von Denke ermordet notiert stand. Denke hatte ja über alle seine Morde gewissenhaft Buch geführt.

Die Täterschaft Denkes wurde ferner erwiesen durch 2 Zeugen, von denen der eine einen Mann von dem Aussehen Denkes beobachtete, wie er das Paket mit den Beinen der zerstückelten Sander in der Nähe des Bahnhofs Münsterberg fortwarf, während der andere Zeuge einen Mann, auf den Denkes Signalement zutraf, in der Nähe des Fundortes des Rumpfes der Sander mit einem großen, in Sackleinwand genähten Paket sah. Nach allem kann man jetzt als feststehend betrachten, daß Denke die Sander in seiner Wohnung ermordete und zerstückelte und dann die Leichenteile in den Wald fuhr. Das Blut, das bei seiner verbrecherischen Tätigkeit floß, schüttete Denke in den Hof seines Grundstücks, was ebenfalls von Zeugen beobachtet wurde.

Soweit der tatsächliche Sachverhalt, der ja auch dazu führte, daß der zu unrecht wegen Ermordung der Sander verurteilte Fleischer Trautmann nach Verbüßung von 12 Jahren Zuchthaus entlassen, freigesprochen und aus der Staatskasse entschädigt wurde.

Und nun wollen wir als nachträgliche Ergänzung unserer Darstellung des Falles Denke einen Bericht über die Gutachten reproduzieren, die seinerzeit dem fälschlich verdächtigten Trautmann so verhängnisvoll wurden und die letzten Zweifel an seiner Schuld beseitigten. Er erschien in der Vjschr. gerichtl. Med. **1911**, H. 3, 36ff., also zu einer Zeit, in der man Trautmann für den Mörder hielt, und lautete in den für uns wesentlichen Punkten:

> Die ledige Emma S., 25 Jahre alt, lebte in Neuhof, Kreis Münsterberg, bei ihrem Schwager, dem Bahnarbeiter Max J., dem Manne ihrer Schwester. Sie war als Arbeiterin im Magazin des benachbarten Heinrichau tätig. Sie hatte Nachtschicht und sollte auch am 21. Dez. 1909 abends 6 Uhr ihre Arbeit antreten, war aber nicht im Magazin eingetroffen.
>
> Nach den Angaben ihrer Schwester und des Schwagers war die S. einige Minuten nach $^1/_2$6 Uhr nachmittags, wie auch sonst immer, von Hause fortgegangen und hatte ihre Kaffeekanne sowie 2 Schmalzschnitten mitgenommen. Sie war auch von verschiedenen Personen kurz nach dem Verlassen des Hauses auf dem Wege nach dem Magazin gesehen worden.
>
> Am 23. Dez. 1909 gegen 8 Uhr vormittags fanden die Ehefrau Max J. und ihre Schwägerin Ida O. westlich von Neuhof und südlich von Heinrichau in einer Waldparzelle der sog. großen Preschanke Kleidungsstücke. Sie erkannten die Jacke und den Unterrock der Emma S. Die Frauen untersuchten die Sachen nicht näher, sondern meldeten ihren Angehörigen den Fund, worauf der Gemeindevorsteher D. und der Arbeiter Max J. an den Fundort gingen. Beim Aufheben der Kleider fanden sie einen menschlichen Rumpf, Hals und Oberschenkel. Kopf, Arme und Unterschenkel fehlten. Die Leiche war mit Hemd, Hose, Unterrock, Rock, Leibchen, Jacket und Schürze bekleidet. Die Röcke waren über dem Hals mit einem Bindfaden zusammengebunden.

Am 25. Dez. 1909 vormittags gegen 8 Uhr fand der Fasanenwärter Sch. aus Heinrichau an einem Wasserlauf südwestlich und in der Nähe der sog. großen Preschanke unter einem Fichtenbäumchen ein Bündel, dessen Umhüllung das Kopftuch der S. war. In dem fest zusammengebundenen Kopftuche lagen der Kopf der S., beide Arme und die Kaffeekanne ohne Deckel. In der Kanne steckten die mitgenommenen Brotschnitten. Kaffee war nicht mehr in ihr.

Am Montag, den 27. Dez. 1909, nachmittags wurden von Kindern beim Rohrschneiden in der Nähe des Güterbahnhofes Münsterberg, 3—4 km vom Fundorte des Rumpfes, die Unterschenkel und Füße der S. gefunden. Dieselben waren in die Jacke der S. eingeschnürt. Der eine Fuß war vom Unterschenkel losgetrennt. An dem anderen Unterschenkel war längs der Vorderfläche ein Schnitt geführt.

Am 9. April 1910 fanden Kinder beim Blumenpflücken den Deckel der S.schen Kaffeekanne im Straßengraben in der Nähe der sog. Erbsgruppe, einem kleinen Wäldchen, das unweit von Neuhof an der Straße vom J.schen Hause nach dem Magazin liegt.

Man nimmt an, daß hier der erste Angriff auf die Ermordete erfolgt ist.

Die am 26. Dez. 1909 vorgenommene Leichenöffnung hat im wesentlichen folgendes ergeben.

I. Der Tod der Emma S. ist an Verblutung erfolgt.
II. Die Verblutung ist hervorgerufen durch die Durchtrennung des Halses.
III. Die Entfernung der Oberarme und Unterschenkel kann erst nach dem Tode erfolgt sein.
IV. Dem Verblutungstod ist ein starkes Würgen vorausgegangen.

Über unser vorläufiges Gutachten hatten wir selbst zunächst keine rechte innere Befriedigung; wir standen vor einem Rätsel:

Während uns einerseits eine so vollständige Blutleere zur Annahme des Verblutungstodes drängte, fehlte uns andererseits die Erklärung dafür: Wo ist das Blut geblieben? — Es war uns nicht unbekannt, daß ein Körper, der z. B. erstickt und hinterher zerstückelt wird, niemals in dieser Weise ausbluten kann, daß immer noch Blut zurückbleibt, das dann nachsickert.

Die Sachlage änderte sich indes:

Nachdem die Gerichtsbehörde längere Zeit zwei falsche Spuren verfolgt hatte, traf in der letzten Hälfte des Februar 1910 der Kriminalkommissarius Tegtmair aus Berlin ein. Der im Volke längst gehegte Verdacht der Täterschaft lenkte sich nun bald mit aller Bestimmtheit auf einen in Neuhof angesessenen sehr gewandten Fleischer. Durch die weiteren Vernehmungen und Beweisaufnahmen kam Klarheit in das Dunkel:

Der am 8. März 1910 vom Landgericht als Sachverständiger geladene Fleischermeister E. aus Heinrichau machte die ebenfalls geladenen Obduzenten mit einem eigenartigen Kunstgriff bekannt, welchen Fleischer beim Schlachten besonders von Schafen anwenden, um nicht das Fell des Tieres durch Bebluten zu entwerten. Herr E. führte aus:

„Beim Schlachten von Schafen macht man es in der Regel so, daß das Schaf auf die linke Seite gelegt wird, um die rechte Hand frei zu haben. Man sticht dann mit dem beschriebenen (d. h. mit einem zu diesem Zwecke ausgeschliffenen) Messer auf der rechten Halsseite hinter der großen Halsschlagader ein, ohne diese zu verletzen. Nun führt man das Messer quer durch den Hals, und zwar mit der Spitze etwas nach vorn, um hier die linke Schlagader zu treffen. Das Blut fließt dann langsam aus der linken Seite aus, und wenn das Tier entsprechend gelegt ist, so braucht das Fell höchstens um die Wundränder etwas beblutet zu werden. Man macht diesen Schnitt deshalb, um die Wolle reinzuhalten" (sog. Hammelstich).

An der Hand der vorgelegten Photographien vermochte Herr E. nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob der Kunstgriff bei der E. S. angewandt worden ist und behielt sich sein Urteil bis zur Besichtigung der Leiche vor.

Am 12. März fand die Ausgrabung der Leiche statt. Außer den schon genannten Sachverständigen war noch der Fleischerobermeister F. aus Glatz geladen.

Auf Grund ihrer Befunde sprachen sich die beiden sachverständigen Fleischermeister dahin aus, „daß hier ein Stich angewandt worden ist, wie er von Fleischern beim Schlachten von Schafen ausgeführt wird, um eine vorsichtige Blutung zu erwirken".

Beide Sachverständigen waren sich darin einig, „daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß derjenige, der die E. S. ermordet und zerteilt hat, die Sachkenntnis eines Fleischers gehabt hat".

Auf Grund der vorangegangenen Ausführungen und an der Hand des Leichenbefundes war es nun möglich, ein Bild über den Hergang des Mordes zu geben.

Die Emma S. ist jedenfalls auf ihrem Wege nach Heinrichau in der Nähe der Erbsgruppe von ihrem Mörder angegriffen worden. Dafür spricht der an dieser Stelle aufgefundene Deckel der Kaffeekanne. Hier hat gewiß auch der erste Kampf des Mörders mit der S. stattgefunden.

Bei dem Angriff hat der Mörder sein Opfer fest gewürgt, so daß Ohnmacht und Bewußtlosigkeit eintreten mußte bzw. eingetreten ist.

Die S. ist unmittelbar nach dem Würgen in bewußtlosem, aber noch lebendem Zustande in das nahe Gehölz (Erbsgruppe) geschleppt oder getragen worden, das nach Lage und Beschaffenheit für eine solche Mordtat recht geeignet ist. Hier ist dann der tödliche und zur vollen Ausblutung führende, oben beschriebene Stich geführt worden.

Zum Schluß füge ich noch folgendes hinzu:

Der Angeklagte T. leugnete von Anfang bis zu Ende alles. Den Hammelstich wollte er überhaupt nicht kennen. Erst während der Verhandlung bequemte er sich zu dem Geständnis, daß er wohl einen Hammelstich kennt, der aber anders ausgeführt wird wie ihn die sachverständigen Fleischermeister geschildert haben. Von Zeugen wurde nachgewiesen, daß T. sehr wohl den Hammelstich kennt, und Herr Prof. Dr. Küttner hatte bei seinen Versuchen auf dem Schlachthofe erfahren, daß T. daselbst längere Zeit gearbeitet hatte und dort als der gewandteste Schlächter noch im Gedächtnis stand.

Von dem Blute der Ermordeten hat man nirgends eine Spur gefunden.

Unter anderen Fehlern hatte man die Polizeihunde zu spät herbeigebracht. Durch Zeugen wurde festgestellt, daß kurze Zeit nach dem Morde ein Brandgeruch wahrzunehmen war, welcher von der T.schen Behausung ausging und dem Geruche glich, welchen verbrannte Kleider verbreiten. T. hatte einen braunen Krimmerüberzieher besessen — er leugnete natürlich auch dies —, der nicht mehr aufzufinden war. Die Vermutung lag sehr nahe, daß der außerordentlich gerissene Mörder auf dem Überzieher sein Opfer abgestochen, und daß er diesen mit dem Blute vernichtet bzw. verbrannt hat.

T. wurde mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft.

Soweit der im Jahre 1911 erschienene Bericht. Er dürfte jetzt, nachdem definitiv festgestellt ist, daß Trautmann nicht das geringste mit der Ermordung der Emma Sander zu tun hatte, doppelt interessant und lehrreich sein.

Buchbesprechungen.

Döhl, I., Graber, G. H. u. Mohr, F. **Leibnitz, Carus und Nietzsche als Vorläufer unserer Tiefenpsychologie.** Leipzig: S. Hirzel 1941. 66 S. Brosch. 3.— RM.

Als vor etwa 40 Jahren die Tiefenpsychologie als neue Wissenschaft verkündet wurde, entdeckte man Phänomene, die längst entdeckt und beschrieben waren. Wie Döhl, Graber und Mohr nachweisen, reicht die Lehre vom menschlichen Unbewußten weit zurück. Schon Leibniz (1646 geboren) und der Romantiker Carus (um 1800 geboren) sind Vorläufer der Tiefenpsychologie, ebenso Nietsche. Die Arbeit von Döhl, Graber und Mohr dürfte für jeden Psychologen und psychotherapeutisch tätigen Arzt von großem Interesse sein.

Gramatzki, H. I., **Planetenphotographie.** Berlin u. Bonn: F. Dümmler 1937. 71 S. Geh. RM. 3.60.

Obwohl das Thema Planetenphotographie dem Kriminalisten fernsteht, enthält die Arbeit Gramatzkis doch eine Reihe von Abschnitten, die auch für jeden kriminalistischen Sachverständigen und jeden Polizeiphotographen, der sein Wissen über die wissenschaftlichen Grundlagen der Photographie erweitern will, sehr instruktiv sind. Insbesondere sei auf den Abschnitt „Besondere Eigenschaften feinkörniger Platten" hingewiesen. Ein eigenartiges, halb physikalisches Entwicklungsverfahren, das auf S. 42 beschrieben wird, kann vielleicht auch für kriminalistische Photographie verwertbar gemacht werden. Es liefert ein äußerst fein detailliertes Bild, hat allerdings vorläufig gewisse Nachteile, die bei Gramatzki nachzulesen sind. Aufschlußreich ist auch trotz seiner Kürze das Kapitel „Farbenempfindlichkeit und Filter". Die Arbeit ist mit 21 Photos und schematischen Zeichnungen ausgestattet.

H.

Schultz, Prof. J. H., **Geschlecht — Liebe — Ehe.** München: E. Reinhardt 1940. 176 S. Kart. RM. 2.40, Leinen RM. 3.60.

Erörtert die Grundtatsachen des Geschlechtslebens in ihrer Bedeutung für den einzelnen und für den Bestand des Volkes. Für den Kriminalisten ist der 4. Abschnitt: „Störungen des Liebeslebens" in erster Linie interessant; allerdings sind die bei der Untersuchung strafbarer Tatbestände einschlägigen Fragen (Sadismus, Masochismus, Exhibitionismus, Homosexualität usw.) nur ganz kurz behandelt, denn das Buch ist hauptsächlich für Erzieher und für die Jugendlichen selbst gedacht.

Ribeiro, L., **Dactilo-Diagnose. Contribuiçao da medicina legal para a propedeutica medica.** Rio de Janeiro: Imprensa nacional 1939. 109 S. Text u. 86 Bildertafelseiten. Ohne Preisangabe.

Das Buch befaßt sich mit einer Frage, die im Arch. f. Krim. schon mehrmals diskutiert wurde. Im Jahre 1934 legte der brasilianische Gerichtsmediziner Ribeiro dem „Institut de France" in Paris eine Arbeit vor, die den Titel hatte: „A Lepra es capaz de alterar os desenhos papillares de impressoes digitales" (Die Lepra ist imstande, die Papillarlinienzeichnung der Fingerabdrücke zu ändern.) Vor seinem Vortrag im Institut de France hatte Ribeiro die Freundlichkeit, mir sein Material zu unterbreiten und mich um eine Stellungnahme zu ersuchen. Diese meine Äußerung erfolgte im Arch. f. Krim. Bd. 97 (1935). Später äußerte sich Locard zu der Frage noch ausführlicher im Arch. f. Krim. Bd. 101 (1937). — Der Artikel Locards schloß mit den Sätzen: „Ribeiro war, wie er berichtet, auf Grund seiner Prüfung der Fingerabdrücke imstande, bei einer Frau eine latente Lepra zu erkennen. Dies demonstriert eine neue Wissenschaft, und zwar die Auswertung der Fingerabdrücke in der Medizin als diagnostisches Mittel." — Das soeben erschienene Buch ist nun eine ausführliche, mit reichem Bildermaterial ausgestattete Darlegung des Problems der „Daktylodiagnose". Wir würden es sehr begrüßen, wenn Herr Prof. Ribeiro ein kurzes deutsches Manuskript über den wesentlichsten Inhalt seiner These in unserem Arch. f. Krim. veröffentlichen würde, damit die deutschen Mediziner zu der Frage Stellung nehmen können. Heindl.

Neuerscheinungen

vom 1. Dezember 1941 bis 31. Januar 1942.

Best, Werner, Dr., SS-Brigadeführer, Ministerialdir.: Die deutsche **Polizei.** [2. Aufl.] — Darmstadt: Wittich 1941. 110 S., 2 Bl. gr. 8° = Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht. Reihe A, Bd. 5. Pp. RM. 5.—.

Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 mit e. Übersicht über die Neuordnung d. Polizeiwesens und das Gesetz über die Geheime Staatspolizei mit Ausführungsbestimmgen u. erg. Gesetzes- u. Verwaltungsvorschriften nach d. Stande vom 1. 5. 1941. Kurz erl. v. Dr. K(arl) Schäfer, Oberlandesger.R. 9. verm. Aufl. Berlin: Kameradschaft 1941. 230 S. kl. 8°. RM. 2.25.

Strafregisterwesen. Amtl. Zusammenstellung d. f. d. Strafregister geltenden Vorschriften zum Gebrauch in d. Reichsgauen d. Ostmark. (Nach d. Stande vom 10. Okt. 1941.) Berlin: v. Decker 1941. 80 S. gr. 8° = Amtliche Sonderveröffentlichungen d. dt. Justiz. Nr. 27. RM. —.70.

Polizeiverwaltungsgesetz (vom 1. Juni 1931) mit den preußischen und reichsrechtlichen Vorschriften des Polizeiverwaltungsrechts. Textausg. mit Verweisungen u. Sachverz. 7. durchges. Aufl. München u. Berlin: C. H. Beck 1941. 190 S. kl. 8°. RM. 1.50.

Zbinden, Karl, Dr., Amtsstatthalter: Das Institut der **Fahrraddiebstahlversicherung.** Anregungen eines Untersuchungsrichters. Bern: Lang 1941. 33 S. 8° [Umschlagt.] Fr. 1.50.

Klemer, Gerhard, Dr.: **Jugendstrafrecht** und Hitler-Jugend. Stellung u. Aufgaben d. Hitler-Jugend in d. Jugendstrafrechtspflege. 2. erg. Aufl. Berlin, Leipzig, Wien: Deutscher Rechtsverl. (1941). 110 S. 8° = Schriften zum Jugendrecht. Bd. 2. RM. 5.10.

Mittelbach, Hans, Dr., Staatsanw.: Die Verordnung gegen **Volksschädlinge.** Das Verbrechen bei Fliegergefahr und die Ausnutzung des Kriegszustandes. Bad Oeynhausen: Lutzeyer (1941). 72 S. 8° = Juristische Praktiker-Bibliothek. Nr. 4. RM. 2.60.

Walcher, Kurt, Univ.-Prof. Dr.: **Das Neugeborene in forensischer Hinsicht.** Berlin: Springer 1941. VI, 95 S. 4° = Gerichtliche Medizin in Einzeldarstellungen. 1. RM. 9.—.

Mezger, Edmund, Dr., Univ.-Prof.: **Kriminalpolitik** auf kriminologischer Grundlage. 2. wesentl. umgearb. Aufl. Stuttgart: Enke 1941. VI, 288 S. gr. 8°. RM. 18.—; Hlw. RM. 19.60.

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete. Textausg. mit Verweisungen u. Sachverz. 13. durchges. Aufl. Nach dem Stande vom 1. Okt. 1941. München u. Berlin: C. H. Beck 1941. VIII, 384 S. kl. 8°. Pp. RM. 1.70.

Die **Strafprozeßordnung** nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausg. mit Einl., Verweisungen u. ausführl. Sachverz. Hrsg. v. Dr. Karl Doerner. 3. Aufl. Berlin: de Gruyter 1941. XXXI, 360 S. kl. 8° = Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anm. mit Sachreg. RM. 2.50.

Bemerkungen zu der Mitteilung von Heindl: „Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe“

(dieses Archiv Bd. 106, S. 46).

Von

Paul Uhlenhuth, Freiburg i. Br.

Heindl bringt in Band 106 (1940) S. 46 unter der Überschrift „Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe“ eine kurze Mitteilung über ein Gutachten des Chemischen Staatslaboratoriums in Lagos; „es sollte dort“ — wie er schreibt — „gelegentlich eines Mordfalles mit Hilfe der Präzipitinprobe untersucht werden, ob verdächtige Flecken auf einem Gummiregenmantel von Menschenblut herrührten. Die Untersuchung ergab ein positives Resultat. Später stellte sich aber heraus, daß die fraglichen Flecken unmöglich von Menschenblut herrühren konnten. Als man nunmehr einige beliebige andere Stellen des Mantels, die keinerlei Befleckung zeigten, ebenfalls nach der Uhlenhuthschen Methode untersuchte, erzielte man das gleiche positive Ergebnis. Auch Versuche mit anderen stark gummierten Regenmänteln lieferten stets positive Reaktion. Es ließ sich keine Methode finden, von dem imprägnierten Mantelstoff das Blut der Blutflecken zu trennen, ohne daß das Imprägnierungsmittel mit in Lösung ging und die Fehlreaktion veranlaßte“.

Heindl bittet den Leserkreis des Archivs eventuell über ähnliche Erfahrungen bei der Anwendung der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe zu berichten.

Erst vor kurzem erhielt ich Kenntnis von dieser Heindlschen Aufforderung, so daß ich erst jetzt — auch auf besonderen Wunsch von Heindl — dazu Stellung nehmen kann.

Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß derartige unspezifische Eiweißfällungen, wie sie bei den Gummimänteln in Lagos bei der Präzipitinreaktion beobachtet wurden, in Auszügen von verschiedenen Substraten auftreten können.

Schon als ich bei meinen ersten Untersuchungen über die Anwendung meiner Methode zur Unterscheidung von Menschen-

und Tierblut in der forensischen Praxis Blutflecken untersuchte, die an allen möglichen Gegenständen angetrocknet waren, konnte ich gelegentlich einmal feststellen, daß Extrakt einer gewöhnlichen Baumrinde — von einer Stelle, an der sich kein Blut befand — bei Unterschichtung mit dem betreffenden Antiserum und auch normalem Serum einen Niederschlag gab. Auch bei einer bestimmten Zeugprobe wurde das einmal beobachtet. Ebenso zeigten gewisse Lederextrakte, die wohl infolge ihres Gehaltes an Gerbsäure stark sauer reagierten, bei Zusatz von normalem Serum Präzipitatbildung.

Durch Neutralisation (0,1proz. Sodalösung oder Magnesiumoxyd) konnte in den meisten Fällen dieser Fehler beseitigt werden. Bei einer Sorte — dickes gelbes Leder — gelang das nicht (Einzelheiten siehe die unten zitierten Arbeiten von Uhlenhuth). Übrigens habe ich diese Pseudoreaktionen auch früher bei der Untersuchung ägyptischer Mumien beobachtet, deren Extrakte — stark saure Reaktion — bei Zusatz des betreffenden Antiserums unspezifische Ausfällungen zeigten[1].

Ich habe daher auf Grund dieser Beobachtungen die Forderung aufgestellt, daß alle für die Ausführung der Präzipitinprobe in Frage kommenden Lösungen auf ihre Reaktion mit Lackmuspapier zu prüfen sind und in der von mir gegebenen Anweisung vor allem verlangt, daß grundsätzlich eine Kontrolle mit dem Auszug des Substrates allein auf dem sich die Blutflecken befinden, angesetzt wird.

Wenn diese vorgeschriebene Kontrolle bei dem Fall Lagos gleich bei der ersten Untersuchung gemacht worden wäre, wäre sofort alles klar gewesen. Der Auszug des Gummimantels gab allein schon eine Reaktion, wie sich aber später erst herausstellte, und verhielt sich ähnlich wie die Auszüge der von mir angegebenen Substrate. Jedenfalls wäre eine falsche Diagnose nicht möglich gewesen.

So beweist gerade dieser Fall, wie unentbehrlich diese Subtratkontrolle ist, die ja als selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte. Außerdem scheint auch die chemische Probe auf Blut im Falle Lagos nicht ausgeführt worden zu sein, denn bei der bio-

---

[1] Uhlenhuth, Über die Bestimmung der Herkunft von Mumienmaterial mit Hilfe spezifischer Sera: Dtsch. med. Wschr. 1905, 6. — Uhlenhuth u. Weidanz, Die biologischen Methoden im Dienste anthropologischer Forschung mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchung von ägyptischem Mumienmaterial und Mumien aus dem „Bleikeller" im Bremer Dom. Z. Morph. u. Anthrop. Bd. 18 (1914).

logischen Bestimmung der Herkunft verdächtiger Blutflecken muß — wie ich das auch als erste Forderung betont habe — zunächst festgestellt werden, ob überhaupt Blut vorliegt. Jedoch ist es auf Grund der kurzen Mitteilung von Heindl nicht möglich, sich ein genaues Bild darüber zu machen, in welcher Weise die Untersuchung im Chemischen Staatslaboratorium in Lagos im einzelnen ausgeführt worden ist, da auch Heindl nähere Einzelheiten nicht bekanntgeworden sind. Nach den vorliegenden Mitteilungen scheinen aber hier die bestehenden Anweisungen und Vorschriften, wie sie von mir ausgearbeitet und in der gerichtlichen Medizin sich in 40jähriger Praxis bewährt haben, völlig außer acht gelassen worden zu sein.

Es ist daher auch nicht richtig, von einer „Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe“ zu sprechen und die „Irrtumsmöglichkeit“ mit der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe — d. h. mit meinem Namen — in Verbindung zu bringen. Denn wenn die Präzipitinprobe nicht wie in Lagos, sondern nach Vorschrift mit den nötigen Kontrollen ausgeführt wird, gibt es keine Irrtumsmöglichkeit bei der Anwendung der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe.

Wie mir Herr Heindl in dem mit ihm in letzter Zeit geführten diesbezüglichen Schriftwechsel mitgeteilt hat, bedauert er, daß in dem Titel seiner Mitteilung „Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe“ das Fragezeichen hinter Uhlenhuthschen Präzipitinprobe weggeblieben ist, das seines Wissens im Manuskript gestanden hat. Als Nichtmediziner war es, wie er schreibt, seine „Absicht, die Sache als eine fragliche Angelegenheit durch Erkundigung im Leserkreis zu klären“.

Diese Aufklärung glaube ich durch meine Ausführungen bereits gegeben zu haben.

Der Fall Lagos zeigt immerhin, wie richtig es ist, daß so verantwortungsvolle Gutachten, von denen oft das Leben eines Menschen abhängt, nur in den dafür zuständigen Instituten ausgeführt werden dürfen, die über die nötigen, auch serologisch ausgebildeten Sachverständigen verfügen.

Ähnliches gilt ja auch für die verantwortungsvolle Wassermannsche Reaktion für Untersuchung auf Syphilis. Auch hier muß die Reaktion nach genau ausgearbeiteten amtlichen Anweisungen unter Heranziehung zahlreicher Kontrollen ausgeführt werden. Ebenso kann z. B. die Diagnose auf Cholera, Pest usw. nur anerkannt werden, wenn sie genau nach den amtlichen Vorschriften ausgeführt wird.

Es kann an dieser Stelle unmöglich auf die Technik und Methodik meines biologischen Verfahrens zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut, die jedem Gerichtsarzt genügend bekannt ist, im einzelnen eingegangen werden. Ich verweise auf meine Arbeiten und die zusammenfassenden Monographien: Uhlenhuth und Weidanz, Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der forensischen Blut- und Fleischuntersuchung sowie der Gewinnung präzipitierender Sera. Jena: Gustav Fischer 1909. — Uhlenhuth-Seiffert: Die biologische Eiweißdifferenzierung mittels der Präzipitation mit besonderer Berücksichtigung der Technik. Handbuch der pathogenen Mikroorganismen. Kolle-Kraus-Uhlenhuth Bd. III, 1928. Jena: Gustav Fischer; Berlin und Wien: Urban & Schwarzenberg. — Uhlenhuth: Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut. Ausgewählte Sammlung von Arbeiten und Gutachten. Jena: Gustav Fischer 1905.

Es scheint mir aber doch nützlich, dem Fernerstehenden an einem Beispiel aufzuzeigen, daß ein Irrtum bei Heranziehung der notwendigen zahlreichen, von mir vorgeschriebenen Kontrollen ausgeschlossen ist.

Dabei muß ich allerdings das Wesen dieser serologischen Reaktion als bekannt voraussetzen:

Gesetzt den praktischen Fall, daß festgestellt werden soll, ob in einem verdächtigen Fleck an einer Manschette Menschenblut vorhanden ist oder nicht, so müssen folgende Röhrchen angesetzt werden:

In Röhrchen I und II kommt die Untersuchungsflüssigkeit, d. h. eine nach Vorschrift mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellte Verdünnung der Lösung des verdächtigen Blutflecks; in Röhrchen III die homologe, d. h. Lösung von sicherem Menschenblut; in Röhrchen IV und V je eine heterologe Blutlösung, z. B. von Rinder- und Schweineblut; in Röhrchen VI physiologische NaCl-Lösung (wie sie zur Herstellung der Blutlösung benutzt war).

Röhrchen VII Substratextrakt, d. h. Auszug aus einem blutfreien Stück der Manschette.

Röhrchen II wird mit normalem Kaninchenserum, die übrigen Röhrchen mit spezifischem Antiserum (d. h. Serum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens) in der bekannten

Weise unterschichtet. (Dabei kann auch die Kapillarmethode angewandt werden.) Für die Beurteilung gelten folgende Regeln:

Röhrchen III, IV, V, VI geben den Maßstab für die Brauchbarkeit des Antiserums ab. In Röhrchen III muß innerhalb einer Minute eine deutliche Trübung eingetreten sein. (Wertigkeit des Antiserums mit dem vorgeschriebenen Titer 1 : 20000.)

Röhrchen IV und V (Spezifität des Serums) und ebenso Röhrchen VI (Klarheit des Serums) dürfen innerhalb von 20 Minuten keine Trübung zeigen.

In Röhrchen II muß durch einen negativen Ausfall der Beweis erbracht werden, daß das normale Kaninchenserum nicht schon an sich eine Trübung hervorruft.

Schließlich darf auch nach dem oben Gesagten in Röhrchen VII (Substratextrakt) keine Trübung entstehen.

Nur dann, wenn der Ablauf der Reaktion in den 6 Kontrollröhrchen in der eben dargelegten Weise sich abspielt, kann das Resultat in Röhrchen I, das bei positivem Ausfall der Reaktion in gleicher Weise wie in Röhrchen III eine charakteristische Trübung zeigen muß, als ein sicheres gelten, d. h. es liegt Menschenblut vor (falls Affenblut ausgeschlossen ist = Verwandtschaftsreaktion).

Wenn man also in Lagos gleich in dieser Weise, d. h. nach den Uhlenhuthschen Vorschriften der Präzipitinprobe, vorgegangen wäre, so hätte das Kontrollröhrchen VII (Auszug aus dem Gummimantel) sofort jeden Zweifel zerstreut.

Im übrigen ist die Anregung von Heindl, auch andere Kleidungsstoffe und Materialien darauf zu untersuchen, ob sie evtl. ähnliche Pseudoreaktionen ergeben, sehr dankenswert.

Bis jetzt sind auf Grund Heindls Aufforderung in diesem Archiv nur 2 Mitteilungen erschienen, die sich mit der Nachprüfung der im Chemischen Staatslaboratorium von Lagos gemachten Beobachtung an Gummimänteln befassen.

Fritz[1] (Institut für gerichtliche Medizin in München) konnte feststellen, „daß reiner Gummi und Gummilösung keine Spur einer Fehlreaktion" zeigte, wohl aber konnte bei imprägnierten Gummimänteln der mitgeteilte Befund von Lagos bestätigt werden und das Imprägnierungsmittel als ursächlicher, die Pseudoreaktion auslösender Faktor erkannt werden. Welche chemische

[1] Dieses Archiv Bd. 106, H. 5/6 (1940).

Substanz des Imprägnierungsmittels dabei in Frage kommt, wird nicht angegeben.

Fritz weist auch ausdrücklich darauf hin, „daß diesbezügliche Untersuchungsergebnisse ja bekannt seien und nicht nur mit präzipitierenden, sondern mit jedem menschlichen und tierischen Serum — als allgemeine Eiweißfällung" zu werten seien, und macht auf die Kontrolle mit einem normalen Serum aufmerksam[1].

Weiterhin haben Bessemans und H. Baert[2] (Institut für Hygiene und Bakteriologie der Staatsuniversität Gent) Kautschuk und Kautschuklösungen sowie Muster von stark mit Kautschuk überzogenem Zeug für Regenmäntel von 12 verschiedenen Mustern untersucht, die die „The Destrooper's Raincoat Company" in Brüssel zur Verfügung gestellt hatte.

Sie hatten bei Anwendung von Menschen-, Schaf- und Schweine-Antiserum mit den betreffenden Extrakten nur negative Ergeb-

---

[1] Fritz schrieb über den Verlauf seiner Versuche mit imprägnierten Gummimänteln (sog. Kleppermänteln) folgendes:

„Schon bei Zufügung der Extraktionsflüssigkeit zu dem bereits in das Röhrchen eingefüllten präzipitierenden Serum tritt insbesondere bei Verwendung von gequetschten Röhrchen — in dem Augenblick, in dem sich die beiden Flüssigkeiten berühren, also auch schon an der durch die Einfüllung des Serums noch feuchten Röhrchenwand, eine wolkige, mehr oder weniger dichte Trübung auf, die sich von oben her verstärkt und nach kurzer Zeit die gesamte Extraktionsflüssigkeit betrifft. Eine typische scheibenförmige Trübung setzt dagegen fast nie ein! In den Proben von der abgeschabten Oberflächenschicht von Gummimänteln (Kleppermäntel) war die Trübung meist nur angedeutet, keinesfalls so ausgeprägt, wie bei den ausgeschnittenen Teilchen. Dieser irreguläre Ablauf allein muß schon den Verdacht einer unspezifischen Reaktion erwecken, der bei Anwendung von gequetschten Röhrchen besonders deutlich ist, während er in den Uhlenhuth-Röhrchen nicht so sinnfällig wird, zumal wenn letztere etwas geschüttelt und dadurch Serum und Extraktflüssigkeit vorzeitig vermischt werden. Die unspezifische Trübung tritt überdies nicht nur etwa bei präzipitierenden Seren, sondern bei Zufügung mit jedem menschlichen und tierischen Serum ein, so daß es sich schon aus diesem Grunde allein nur um eine allgemeine Eiweißfällung handeln kann. Diesbezügliche Untersuchungsergebnisse sind ja bekannt; sie treten z. B. auch in stark alkalischen Lösungsmitteln auf.

Es kann demnach nur eine Mitwirkung des Imprägnierungsmittels vorliegen, die zur Fehlreaktion führt. Sofern es sich um Blutkrusten handelt, die leicht, d. h. ohne Mitwirkung des Imprägnierungsmittels abgenommen, d. h. abgeblättert werden können, ist eine Fehlreaktion bei der Uhlenhuthschen Präzipitinprobe, die zu Täuschung Anlaß geben könnte, wohl nicht zu befürchten, während sie bei Abkratzen unter Umständen eintreten kann." (Anmerkung der Redaktion.)

[2] Dieses Archiv Bd. 109, H. 1/2 (1941).

nisse, auch wenn sie mit Menschenschweiß durchtränkt waren. Daß Menschenschweiß mit Menschenantiserum keine spezifische Präzipitinreaktion gibt, ist auch früher schon von Uhlenhuth u. a. festgestellt worden.

Auch sie sind der Ansicht, daß bei tadelloser Technik die Extrakte von Kautschuk- oder Gummiregenmänteln in Gegenwart elektiv präzipitierender Sera keine positive Reaktion ergeben, welche dem Vorhandensein von Blut zugeschrieben werden könnte, selbst wenn die Gewebe von Menschenschweiß imprägniert würden.

Immerhin kann nicht bestritten werden, daß die Pseudoreaktionen als unspezifische Eiweißfällungen — wenn auch nicht sehr häufig — beobachtet werden und unsere volle Beachtung verdienen. Ich bin auch überzeugt, daß erfahrene Gerichtsärzte ähnliche Beobachtungen mit verschiedenen Substraten gemacht haben.

Eine Mitteilung dieser Erfahrungen, wie sie auch Heindl wünscht, wäre in der Tat sehr wertvoll.

Eine „Irrtumsmöglichkeit“ dürfte aber bei der sachgemäß ausgeführten Uhlenhuthschen Präzipitinprobe nach den von mir gemachten Ausführungen nicht in Frage kommen.

Bemerkung des Herausgebers.

Ich habe die von Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Uhlenhuth zitierte Mitteilung, die ich dem Chemischen Staatslaboratorium in Lagos (Afrika) verdankte, seinerzeit veröffentlicht, ohne persönlich Stellung zu nehmen. Als Nichtmediziner hielt ich mich für inkompetent. Ich forderte aber die sachverständigen Leser des Archivs auf, die Frage — auch hinsichtlich anderer Kleidungsstoffe und Materialien — zu untersuchen und ihre Erfahrungen mitzuteilen. Daß nach Prof. Fritz, Prof. Bessemans und der belgischen Bakteriologin Baert nun auch Prof. Uhlenhuth, der Berufenste, sich im „Arch. f. Krim.“ zu der Frage äußerte, habe ich besonders dankbar begrüßt. Ich freue mich, daß er meinen Vorschlag, weitere Kleidungsstoffe und sonstige Materialien auf Pseudoreaktionen zu prüfen, unterstützt und daß auch er die Mitteilung solcher Erfahrungen für sehr wertvoll halten würde. Ich wiederhole daher meine in Bd. 106 S. 46 und S. 145 ausgesprochene Bitte, ähnliche Fälle von Pseudoreaktion im Archiv bekanntzugeben. Heindl.

Unfall bei abwegiger sexueller Betätigung oder Selbstmord?

Von

Obermedizinalrat Dr. **Koopmann**,
Anatomie, Hafenkrankenhaus Hamburg.

(Mit 1 Abbildung.)

Der Aufsatz von Hausbrandt in der Dtsch. Z. gerichtl. Med. **34**, 412 (1941) veranlaßt mich, einen ähnlichen Fall bekanntzugeben. Der Fall zeigt, wie auch das von Hausbrandt berücksichtigte Schrifttum, daß derartige katastrophale Ereignisse nicht so ganz selten vorkommen.

Der 15jährige Schlosserlehrling H. L. wurde am 16. 4. 1941 von seiner Mutter als vermißt gemeldet. Er wurde am 5. 6. 1941 in einer Bodenkammer der elterlichen Wohnung erhängt aufgefunden. Ein etwa 2zölliges und 25 cm breites Brett war in 1,90 m Höhe quer über dem Boden an den Wänden befestigt und als Bort benutzt. Über dieses Brett hatte L. aus zusammengeknoteten Kleiderstoffresten einen Strick gedreht und sich in der Weise erhängt, daß er das eine Ende des Strickes um den Hals und das andere Ende um den linken Fuß gebunden hatte. Um den Hals hatte er außerdem noch ein Leinentuch dick unter den Strick gelegt. Der Verstorbene saß auf einer 35 cm hohen Kiste. Er konnte in dieser Stellung mit seinem Fuß das Anziehen und das Nachlassen des Strangwerkzeuges regulieren. Er hatte seinen Anzug ausgezogen und war mit Damenschlüpfer, Damenbluse, Damenhemd, Damenstrümpfen und einem Unterkleid bekleidet. Der Bodenraum war verschlossen, das Schlüsselloch von innen mit Papier verhängt. Der Bodenschlüssel befand sich in der Jackettasche des L.

In diesem Falle hat es sich zweifellos nicht um Selbstmord, sondern um einen tödlichen Zwischenfall bei abwegiger sexueller Betätigung gehandelt. Die Befragung der Eltern, Geschwister und des Lehrherrn sowie der Nachbarn ergab allerdings keinen Anhalt für abwegige sexuelle Triebe des L. Die Sektion der Leiche ergab außer Fäulnisorganen keinen besonderen Befund.

Ein weiterer Fall, bei dem ein Transvestit sich unabsichtlich erhängte, soll in einem der nächsten Hefte beschrieben werden.



Selbstmord
oder Unfall bei abwegiger sexueller Betätigung?

(Zu S. 60.)



Abb. 1.



Abb. 2.



Abb. 3.

Zu Brüning: Die Photographie lügt.

Die Photographie lügt.

Von

Prof. Dr. A. Brüning, Berlin.

(Mit 6 Abbildungen.)

Als die Photographie noch in den Kinderschuhen steckte, die Trockenplatte sich anschickte, ihren Siegeszug über die Welt anzutreten, und der Film gerade das photographische Abziehpapier abgelöst hatte, erschien in einer Zeitung ein Werbeaufsatz für die damals noch wenig bekannte „Amateurphotographie“ mit der Überschrift „Die Sonne bringt es an den Tag“. Darin wurde das Photogramm als objektivstes Darstellungsverfahren gelobt und hervorgehoben, daß, wenn ein photographierter Angehöriger auf dem Bild auch mal fremd ausschaue, er im Augenblick der Aufnahme zweifelsohne dieses ungewöhnliche Gesicht gemacht habe.

Aber es dauerte nicht lange, da meldete sich ein Gegner zum Wort, der rundheraus erklärte: „Die photographische Platte lügt“. Beide kamen mit ihren Gründen, doch die einsichtige Zeitung, wohl bewußt der Fruchtlosigkeit eines Streites, ließ eine Diskussion nicht zu. Aber daß die Sonne die Wahrheit an den Tag bringt, ist später häufig wieder gesagt worden, und zwar in dem Sinne, daß es der Photographie gelingt, Urkundenfälschungen aufzudecken, daß sie uns einen Tatbestand im Lichtbild wahrheitsgetreu wiedergibt und für immer aufbewahrt.

Wie sieht es nun mit der Wahrheitstreue der Photographie tatsächlich aus? Der Tadler, der der Platte Lüge vorwarf, bemängelte vor Jahren bei ihr in erster Linie ihre Farbenblindheit. Diese war damals noch fast vollkommen vorhanden. Heute ist sie praktisch überwunden, da das vereinfachte Farbenverfahren jedermann schon leicht zugänglich ist. Daß die räumliche Wiedergabe eines Lichtbildes nicht vollkommen naturgetreu ist und sein kann, hatte der damalige Kritiker nicht beachtet, obwohl die Tatsache auch damals bereits allgemein bekannt war und man ihr durch Verwendung langbrennweitiger Objektive zu begegnen versuchte. Das photographische, von einer Linse entworfene Bild ist eben nicht

vollkommen naturgetreu, und insofern hatte unser Kritiker recht, denn die Photographie „übertreibt". Zurückzuführen ist dieser Fehler eines Lichtbildes darauf, daß es eine zentrale Projektion des abgebildeten Objektes ist, bei der alle Gegenstände mit der Zunahme ihrer Entfernung vom aufnehmenden Objektiv perspektivisch verkürzt erscheinen. Mit diesem Fehler ist auch das Stereo- oder Raumbild behaftet, das uns in gewisser Hinsicht die räumliche Anordnung der Gegenstände im Bilde, und zwar scheinbar in natürlicher Größe, erkennen läßt. Immerhin kann man aus Stereotatortaufnahmen manches ablesen, was bei dem einfachen Lichtbilde nicht möglich ist, worauf ich schon früher an dieser Stelle[1] aufmerksam gemacht habe. Stereobilder haben auch für Lehrzwecke eine besondere Bedeutung, weil sie von einem Tatort ein viel anschaulicheres Bild vermitteln als ein einfaches Photogramm.

Jedes Photogramm ist im allgemeinen die Abbildung (Zentralprojektion) eines mit körperlichen Gegenständen angefüllten Raumes und entbehrt, wenn nicht besondere Schattenwirkungen vorhanden sind, der Plastik. Das gilt besonders bezüglich solcher Gegenstände, deren Hauptausdehnung parallel oder annähernd parallel der Objektivachse ist und die daher stark verkürzt erscheinen. Wozu dies führt, zeigen die Abb. 1—3 auf S. 62. Auf Abb. 1 ist eine Jagdkanzel abgebildet, die von besonderer Bedeutung in einem strafrechtlichen Ermittelungsverfahren war. Eine Leiter führt nach oben zu einem Ausschnitt in der vorderen Bretterwand, wo sie befestigt ist. Die Abb. 3 zeigt den oberen Teil der Leiter und besonders den Eingang zum Hochsitz in größerem Maßstabe. Auch mit der Lupe würde wohl kaum jemand auf den Bildern erkennen, daß rechts und links oben neben dem Eingang an der Kanzel zwei Handgriffe befestigt sind, die in der Richtung auf den Beschauer zu herausragen und die das Betreten und Verlassen der Kanzel erleichtern sollen. Die beiden etwa 30 cm langen Griffstangen treten auf der von der Seite aufgenommenen Abb. 2 dagegen deutlich hervor.

Vielfach werden heute sportliche Vorgänge wie Spiele und Wettkämpfe im Lichtbild festgehalten. Solange es sich hierbei lediglich um Erinnerungsbilder und um Aufnahmen zur Berichterstattung handelt, sind derartige Aufnahmen durchaus am Platze. Anders wird dagegen die Sache, wenn sie als objektives Beweismaterial in Streitfällen dienen sollen, und das Lichtbild die bisher

[1] Arch. f. Krim. Bd. 85, Heft 3, S. 155.

strittige „Wahrheit an den Tag bringen soll". Da kann die photographische Kunst in arge Verlegenheit kommen, und zwar besonders dann, wenn es sich um die Wiedergabe von besonders schnell sich abspielenden Vorgängen handelt, die unter ungünstigen Umständen für die photographische Platte, das Objektiv und die zentrale Projektion festzuhalten sind.

Was unter „ungünstigen Umständen" in derartigen Fällen zu verstehen ist, läßt sich nur schwer sagen. Sie können zu verschieden sein, und schon mancher Lichtbildner ist beim Entwickeln erstaunt darüber gewesen, daß er etwas ganz anderes mit nach Haus brachte, als er erwartet hatte. So zeigt die Abb. 4 auf S. 67 einen bekannten englischen Tennisspieler mitten im Wettspiel — ohne Racket! Die Zeitung hat dem Bild die Überschrift gegeben: Ein Wimbledon-Rätsel, und man muß zugeben, das Bild erscheint zunächst rätselhaft, denn der Spieler ohne Racket hat einen deutlichen Schatten mit Racket auf der Erde erzeugt! Daß der Spieler zur Zeit der Aufnahme ein Racket in der Hand hatte, ist außer Zweifel, sein Schatten zeigt es und seine Stellung verrät den „scharfen Schlag". Beim aufmerksamen Hinsehen erkennt man auch, daß die rechte Hand einen Gegenstand umspannt, der freilich in der Höhe des Daumens und des gekrümmten Zeigefingers aufhört. Die Sonne stand hoch am Himmel hinter dem Photographen und beleuchtete den Spieler, der eben einen Sprung machte, teils von vorn und teils von oben; denn sein eigenes Profil ist auf dem vorgestreckten linken Oberschenkel abgebildet. Der rechte Arm erscheint stark verkürzt und das Racket muß der Kamera noch näher gewesen sein. Der Schatten am Boden verrät, daß der Stiel des Rackets ein wenig aus der Hand herausgeragt hat. Das Stück des Stiels ist auf dem Bilde nicht zu sehen, weil es von der vorderen Hand verdeckt wird.

Es fragt sich nun: warum hat scheinbar der Spieler kein, wohl aber sein Schatten ein Racket in der Hand? Wir sehen einen Gegenstand nur dank der Lichtstrahlen, die er reflektiert und die unser Auge treffen. Wird die reflektierte Lichtmenge zu gering und unterschreitet sie eine gewisse Grenze, so vermögen wir den Gegenstand nicht mehr wahrzunehmen. Ich erinnere an das bekannte Beispiel von der Fliege auf der Kirchturmspitze, die nicht wegen ihrer geringen Größe, sondern aus obigem Grunde von unserem unbewaffneten Auge nicht gesehen wird, und das Geschoß der Kanone, das mit dem Auge erfaßt werden kann, wenn es das Rohr verläßt, später aber nicht! Genau so ergeht es dem photographischen Objektiv und der lichtempfindlichen Platte. Zur Er-

zeugung eines entwickelbaren Lichteindruckes, der später als Bild auf der Platte wirkt, bedarf es einer ganz bestimmten Minimallichtmenge, die wir mittels Belichtungsdauer, Blende und Plattenwahl regeln. Die jeweils bei der Exposition auf die Platte einwirkende Lichtmenge muß eine hinreichende Energie besitzen, um das von ihr getroffene Bromsilberkorn in einen labilen Zustand versetzen zu können, so daß es der späteren Entwicklung, d. h. Schwärzung, zugänglich wird. Nur dann kann ein „Bild“ entstehen. Für eine „gute Aufnahme“ suchen wir das Optimum der drei genannten Faktoren zu erreichen. Photographieren wir aber einen Gegenstand, ohne der Forderung nach dem Minimum von Lichtenergie Rechnung zu tragen, d. h. belichten wir „ungenügend“, so erhalten wir ein „unterbelichtetes“ und im extremen Fall gar kein Bild, d. h. die Platte hat kein wirksames Licht bekommen. Auf den Tennisspieler ohne Racket angewandt besagt das: Wird der Spieler in der heftigen Bewegung des Schlages aufgenommen und soll das Racket abgebildet werden, so muß die von ihm während der Belichtungsdauer reflektierte Lichtmenge ausreichen, um einen scharfen Lichteindruck auf der Platte hervorzurufen. Das war bei der Aufnahme offenbar nicht der Fall. Das Bild des Rackets ist bei der Aufnahme, die aus der Nähe erfolgte, gewissermaßen diffus über die Platte gerutscht, ohne einen scharfen, bleibenden Eindruck zu hinterlassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß verschiedene dunkle Stellen auf der Kleidung des Spielers damit zusammenhängen. Zwischen dem grauen Racket und dem Anzug des Spielers war außerdem ein nicht genügender Kontrast vorhanden, was für die Abbildung des schnell bewegten Gegenstandes gleichfalls ungünstig war. Dagegen konnte der vom Photographen weiter entfernte Schatten des Spielers, der sich demnach auf der Platte weniger heftig bewegte, mit dem Racket in der Hand abgebildet werden. Für den Schatten kam hinzu, daß er sich dunkel auf hellerem Boden abhob. Alle diese Momente haben sich als „ungünstig“ ausgewirkt, so daß das „Rätsel von Wimbledon“ entstehen konnte. Im übrigen ist ja bekannt, daß schnell sich bewegende Objekte am besten vor einem kontrastierenden Hintergrund photographiert werden, damit ihre Grenzen deutlich hervortreten.

Ein ähnliches Sportbild ist in Abb. 5 auf S. 68 abgebildet. 3 Kinder spielen Ball und der Junge links hat soeben den Ball fortgeworfen, was wir aus seiner Handhaltung und der Bewegung der beiden mitspielenden Mädchen rechts entnehmen können. Das größere von ihnen hat in der rechten Hand einen Gegenstand, der aber nicht als Ball, sondern eher als zusammengelegtes Taschen-

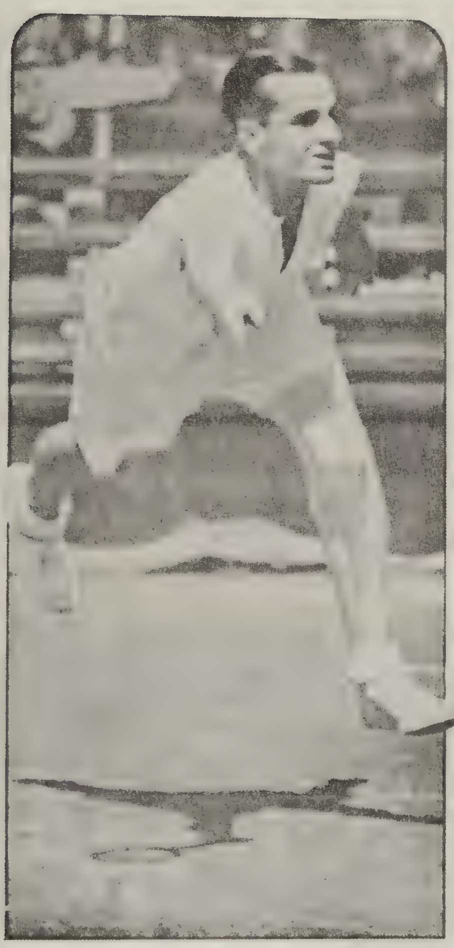


Abb. 4.

Die Hand des Tennisspielers scheint leer zu sein. Aber der Schatten auf dem Erdboden zeigt deutlich, daß der Mann ein Racket in der Hand hielt.

Wie erklärt sich diese „lügende Photographie“?

(Zu S. 65.)



Abb. 5.

Drei Kinder spielen Ball. Am Erdboden ist der Schatten des Balles in Form eines ovalen dunklen Fleckes zu sehen. Aber den Ball selbst hat die Photographie unterschlagen.



Abb. 6.

Dieses Photo von einem englischen Fußballwettkampf sollte dokumentieren, daß ein Spieler gegen die Regeln verstieß. Es gab aber ein vollkommen unklares Bild der Situation.

tuch anzusehen ist. Auf der Erde zwischen den 3 Spielern ist deutlich der runde Schatten eines Balles zu sehen, der selbst, vermutlich wegen seiner Geschwindigkeit und des grauen Hintergrundes, nicht zu erkennen ist. Die nach rechts weisenden Schatten der Kinder zeigen an, daß die Sonne links steht und dort muß sich auch der Ball befunden haben, den gerade der Junge fortgeschleudert hat. Wir haben also auch hier den Fall, daß ein Schatten von der photographischen Platte abgebildet worden ist, nicht aber der Gegenstand, der ihn hervorgerufen hat, obwohl sein „Bild" gleichfalls auf die Platte fallen mußte.

Die Abb. 6 auf S. 68 ist ebenfalls eine Sportaufnahme, und zwar von einem Fußballspiel. Der Bildberichterstatter legt seiner Aufnahme offenbar viel Gewicht bei, denn er hat ihr die Worte beigesetzt: „Ein Foto enthüllt." Ich weiß nicht, inwieweit einer der Spieler gegen die Spielregel verstoßen haben soll. Nach dem Bilde verfolgt der Spieler in weißer Hose anscheinend den Ball und ist ihm schon „ziemlich" nahe gekommen. Man möchte annehmen, daß er ihn mit der Hand bereits berühren könnte, was aber offenbar noch nicht der Fall ist. Es hat weiter den Anschein, als ob der Ball sich bereits über dem erhobenen linken Oberschenkel des Spielers in schwarzer Hose befände. Das ist aber durchaus nicht notwendig. Der Kopf des linken Spielers erscheint im Verhältnis zum Ball klein, sein linker Schenkel wenig verkürzt und der Fuß kaum vergrößert. Unter diesen Umständen ist es durchaus möglich, daß der Ball vom Beschauer fort, an dem links stehenden Spieler mit schwarzer Hose vorbei und auf den noch weiter rückwärts befindlichen, körperlich größeren Spieler mit weißer Hose zufliegt. Wo sich in Wirklichkeit der Ball befindet, besagt die Aufnahme nicht, besonders auch nicht, ob etwa einer der beiden Spieler den Ball bereits berührt hat bzw. berührt haben kann. Ein Stereobild des Vorfalls würde vielleicht mehr zeigen und in diesem wohl einfach gelegenen Fall einen bestimmten Schluß zulassen.

Die Ausdeutung eines räumlichen Gebildes lediglich auf Grund von einem einfachen Lichtbild kann unter Umständen zu Irrtümern führen, weil das Lichtbild bezüglich des Raumes nichts Bestimmtes sagt, ja sogar teilweise eine unrichtige Wiedergabe bringt. Das liegt im Wesen der zentralen Projektion begründet. Derartige Erwägungen waren es auch wohl, welche letzten Endes seinerzeit die Oberste Rennbehörde veranlaßte, die sog. Zielphotographie aufzugeben, die dazu dienen sollte, Streitigkeiten bezüglich des Platzes der einzelnen Pferde endgültig zu beseitigen. Bei der Zielphotographie wurde die Gruppe von Pferden, in der sich der

Sieger befand, am Ziel und kurz davor durch eine Kamera, welche auf die Visierrichtung genau eingestellt war, aufgenommen. Zweifel daran, wer Sieger war, konnten natürlich nur entstehen, wenn mehrere Pferde mit sehr geringen Zeitunterschieden das Ziel passierten. Waren alle Pferde nahe der jenseitigen Grenze der etwa 26 m breiten Bahn, wenn sie durchs Ziel gingen, so lagen die Verhältnisse günstig und das Lichtbild zeigte unter Umständen klar, wer der Sieger war. Anders wurden aber die Dinge, wenn die Pferde nicht dicht nebeneinander lagen, sondern sich über die ganze Breite der Bahn verteilten. Bei einer Breite der Bahn von 20 m und einem Objektiv von 20 cm Brennweite, was etwa dem verwendbaren Apparat entsprechen dürfte — im übrigen tut die Brennweite nichts zur Sache —, wurde das Pferd am gegenüberliegenden Rande der Bahn in $^1/_{100}$ seiner natürlichen Größe auf der Platte abgebildet. Bei 15 m Abstand vom Photoapparat war es $^1/_{75}$, bei 10 m $^1/_{50}$, bei 5 m $^1/_{25}$ und bei 2 m $^1/_{9}$. Demnach mußten die Pferde in der Ziellinie je nach ihrem Abstand vom Aufnahmeapparat eine sehr verschiedene Größe auf der Platte haben. Nimmt man die Länge eines Pferdes vom Kopf bis zum Schweif mit rund 2 m an[1], so ergibt sich, daß ein am äußeren Rande der Bahn liegendes Pferd auf der Platte eine Länge von 2 cm hatte. Das in Mitte liegende Pferd wies bereits eine Länge von 4 cm auf und das im Abstand von nur 2 m an der Kamera vorbeikommende Pferd hätte die stattliche Länge von 22 cm erreicht! Diese freilich theoretischen Zahlen besagen wohl klar, daß aus der scheinbaren Größe von einzelnen Gegenständen auf einem Lichtbild ohne genaueste Kenntnis der Aufnahmebedingungen zuverlässige Werte für deren wahre Größe nicht abgeleitet werden können. Die Photographie bringt also nicht nur die Wahrheit, sondern unter Umständen schwere Irrtümer „an den Tag“, freilich nur dann, wenn ihre Sprache nicht richtig verstanden wird. Immerhin aber muß der Kriminalbeamte wissen, daß es Schwierigkeiten der Verständigung geben kann und daß es deshalb notwendig ist, nicht dem ersten Anschein zu trauen.

Von diesen Fällen abgesehen ist aber das Lichtbild das wertvollste und objektivste Hilfsmittel zur Festlegung eines Tatbestandes, wozu heute bekanntlich mit bestem Erfolg die Stereophotogrammetrie herangezogen wird, der infolge stationärer Aufnahmebedingungen und Auswertungsverfahren die oben gerügten Mängel des einfachen Lichtbildes nicht anhaften.

---

[1] Das laufende Pferd ist wesentlich länger als 2 m. Die Zahl 2 m ist wegen des leichteren Vergleichs angenommen.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Wir richten an alle Leser, denen ähnliche irreführrende photographische Aufnahmen aus ihrer kriminalistischen Praxis bekannt sind, die Bitte, solche Photos nebst kurzem erläuternden Text an uns zu senden. Wir werden die Bilder gern im Arch. f. Krim. veröffentlichen und hoffen, daß auf diese Weise eine interessante und instruktive Zusammenstellung von praktischen Fällen zustande kommt.

Mancher „kriminalistische Praktiker" wird sagen, daß die von Prof. Brüning erwähnten Mängel der Photographie nicht so tragisch zu nehmen seien. Man mache ja bei wichtigeren Kriminalfällen stets Aufnahmen von mehreren Standpunkten aus, und dadurch werde erreicht, daß alle Einzelheiten der photographierten Tatorte oder sonstigen Objekte (zumindest der unbewegten) aus dem Gesamt-Bildmaterial ersichtlich seien. In dem von Brüning auf S. 64 erwähnten Ermittlungsverfahren habe man z. B. die zwei Handgriffe, die den Eingang der Kanzel flankierten, auf einem der drei Photos (Abb. 2 auf S. 62) deutlich feststellen können.

Diesem Einwand gegenüber möchte ich die Auffassung Prof. Brünings verteidigen. Es werden meines Erachtens viel öfter falsche Schlüsse aus Tatortphotos gezogen, als die Praktiker vermuten.

Ein Experiment, das ich vor etwa 10 Jahren anstellte, wird das erklären: Ein Tatortphoto zeigte vier große hölzerne Sitzbänke, die auf einem Rasenplatz standen. Es war wichtig, zu ermitteln, wie die Bänke genau zu einander situiert waren, d. h. in welchen Abständen und in welchen Winkeln die vier Sitzgelegenheiten zu einander lagen. Ich legte das Photo mehreren „kriminalistischen Praktikern" vor: einem Staatsanwalt, einem Untersuchungsrichter, einem Senatspräsidenten, dem Präsidenten eines höchsten Gerichtshofes und zwei Kriminalbeamten. Jeder der Herren erklärte ohne Zögern, daß die dargestellte Situation vollkommen klar sei, und daß er an Hand des Photos die Abstände und Winkel gut schätzen könne. Ich hatte das erwartet, denn das Photo war sehr scharf, keine Bank verdeckte die andere, von jeder Bank war das unterste Ende der vier Füße deutlich sichtbar.

Ich bat darauf die Herren, eine Planskizze zu zeichnen. Das geschah. Auf jeder der sechs Skizzen standen die Bänke anders!

Nun waren in diesem Fall, um die Situation ja recht deutlich zu machen, drei Aufnahmen hergestellt worden. Aufnahmen von drei verschiedenen Standpunkten aus. Ich legte den Herren auch die zwei restlichen Bilder vor. Die „kriminalistischen Praktiker" verglichen die Bilder. Jeder drehte seine Planskizze lange hin und her, um sie mit den drei Photos in Einklang zu bringen, und schließlich erklärte jeder sich außerstande, die tatsächliche Situation der Bänke zu einander sich exakt vorstellen zu können!

Im Ernstfall — in einer Gerichtsverhandlung — wäre aber jeder der Herren überzeugt gewesen, die Lage der Bänke aus den Photos richtig zu

beurteilen. Nur weil die Probe aufs Exempel zu machen war, und ein Grundriß gezeichnet werden mußte, wurden sich die Versuchspersonen bewußt, wie unklar und falsch ihre aus der Photographie geschöpfte Vorstellung war.

Dabei war unser Versuchsfall noch relativ einfach und ohne Tücken. Denn die 3 Tatortphotos, die bei unserem Versuch benutzt wurden, waren mit einem Objektiv hergestellt, das die für Landschaftsaufnahmen übliche Brennweite und Bildwinkelgröße hatte. Bei kriminalistischen Tatortaufnahmen müssen aber sehr oft Objektive mit abnormen Brennweiten und Bildfeldwinkeln benutzt werden, da einerseits häufig übersichtliche Aufnahmen in kleinsten Räumen (Dachkammern, Kellerwinkeln) herzustellen sind, andererseits Übersichtsaufnahmen in großen Räumen und im freien Gelände nur durch die Verwendung von Weitwinkelobjektiven erzielt werden können.

Bei solchen polizeilichen Aufnahmen mit abnorm kurzer Brennweite und abnorm großem Bildwinkel trifft aber — worauf meines Erachtens viel zu wenig geachtet wird — ein Teil der Lichtstrahlen nicht mehr senkrecht oder annähernd senkrecht auf die Platte, sondern schräg. Die Folge ist, daß die Dimensionen der abgebildeten Objekte verbreitert auf der Platte erscheinen, je weiter sie auf dem Bild vom Schnittpunkt der zwei Diagonalen der Platte entfernt liegen. Auf allen diesen polizeilichen Tatortaufnahmen sind also einige Gegenstände richtig, einige aber zu breit dargestellt.

Ich will hier nur einen in der polizeilichen Praxis besonders oft vorkommenden Fall erwähnen: Bei der Fahndung auf flüchtige Verbrecher benutzt die Polizei als Steckbriefphoto häufig Ausschnitte aus sog. Gruppenaufnahmen, wenn kein Einzelbild des Flüchtlings zu haben ist. Solche Gruppenaufnahmen sind aber fast stets mit Weitwinkelobjektiven hergestellt. Wenn nun die fragliche Person zufällig bei der Gruppenaufnahme am äußersten Rand der Gruppe saß oder stand, erscheint ihr Gesicht auf dem Photo viel breiter, als es tatsächlich war. Auch der ganze Körper erscheint viel zu breit und gedrungen. Die Polizei veröffentlicht also hier sehr oft eine „lügende Photographie". Eine Photographie, die gerade in den für die Wiedererkennung wichtigen Punkten „falsche Signalementsangaben macht".

Es lohnt sich also meines Erachtens auf diese Irrtumsmöglichkeiten hinzuweisen, und das geschieht am eindringlichsten, indem unsere Leser Photos aus ihrer Praxis, die zu Irrtümern Anlaß geben konnten, im Arch. f. Krim. veröffentlichen. Ein paar erläuternde Zeilen oder kurze Aktenauszüge genügen als Text.

Heindl.

Graphologie und Vernehmungstechnik.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. **Albert Hellwig** in Potsdam.

Daß die Graphologie imstande ist, wertvolle kriminalpsychologische Einsichten zu vermitteln, läßt sich nicht bestreiten. Sie kann aber, wie Staatsanwalt Meinert in zwei Aufsätzen[1] ausführt, auch in den Dienst der Vernehmungstechnik gestellt werden. Daß dies bisher so selten geschehen ist, führt er auf zwei Gründe zurück: Einmal darauf, daß die Graphologie nur die Grundzüge eines Charakters aufzuweisen vermag, und daß man aus ihnen keinerlei verläßliche Schlüsse auf den Einzelfall ziehen kann; und zweitens darauf, daß nur wenige Polizeibeamte und Rechtswahrer hinreichend mit der Graphologie vertraut sind, um sich ihrer bedienen zu können.

Meinert hat sich ihrer schon in Hunderten von Fällen mit Erfolg bedient. Mit ihrer Hilfe kann man sich nämlich hinlänglich über die für die Vernehmung interessierenden Charakterzüge des zu Vernehmenden unterrichten und dann die Vernehmung unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis sachgemäß durchführen.

Es handelt sich dabei nicht darum, festzustellen, ob der zu Vernehmende wahrheitsliebend oder lügnerisch ist — obgleich auch das natürlich von Interesse ist —, da auch ein Lügner im gegebenen Fall die Wahrheit sagen und ein Mann von wahrheitsliebendem Charakter, wenn er in den Verdacht gerät, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die Unwahrheit sagen kann, und da überdies ja auch Unschuldige, die in ein Strafverfahren verwickelt worden sind, oft genug die Unwahrheit sagen.

Der Vernehmende, der wissen will, wie er bei der Vernehmung taktisch am besten vorzugehen hat, um die Wahrheit zu ermitteln, interessiert sich für die Charaktermerkmale der Widerstandsenergie, der Widerstandsintelligenz und des Gefühlslebens.

[1] F. Meinert, Die Graphologie in der kriminalistischen Praxis. Z. f. Menschenkunde u. Zbl. f. Graphologie 14, 75—78 — Graphologie und Vernehmungstechnik. Z. f. Menschenkunde u. Zbl. Graphologie 15, 12—31.

Widerstandsenergie ist die Fähigkeit des die Unwahrheit sagenden Beschuldigten oder Zeugen, auch bei stundenlanger Vernehmung seine ganze Kraft aufzuwenden und allen Fragen mit einer aktiven inneren Abwehrstellung zu begegnen. Widerstandsenergie ist nicht dasselbe wie Widerstandswille. Dies ist ein augenblicklicher Zustand, der aus den Schriftzügen nicht erkannt werden kann, während man die Widerstandsenergie aus dem Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Charakterzüge aus dem Schriftbild schließen kann.

Unter Widerstandsintelligenz faßt Meinert alle die Wesenszüge, Eigenschaften und Anlagen zusammen, die in ihrem Vorhandensein oder Fehlen für das geistige Niveau und das Verstandesleben eines Menschen von Bedeutung sind. Es handelt sich um die Kräfte und Anlagen, die bestimmend sind für die Fähigkeit des Beschuldigten, die Wirkung seines unwahren Verteidigungsvorbringens selbst kritisch einzuschätzen und dieses entsprechend einzurichten, den Sinn und die Gefährlichkeit anscheinend unverfänglicher Vorhaltungen einzusehen und intuitiv zu erfassen und schließlich zu erkennen, ob das Spiel endgültig verloren ist oder noch ein gangbarer Ausweg bleibt. Maß und Umfang der Widerstandsintelligenz ist aus dem Schriftbild erheblich schwieriger einzuschätzen als die Widerstandsenergie.

Das Gefühlsleben umfaßt alle Momente, die geeignet sind, das Vorstellungs- und Gefühlsleben und damit die Beeinflußbarkeit durch Gefühlseindrücke zu bestimmen. Dabei gilt es auch die Schichtung der Gefühlsanlagen zu erkennen.

Aus der Kenntnis des Gefühlslebens läßt sich das vermutliche Auftreten des Beschuldigten bei der Vernehmung entnehmen, so daß man sich bei der Formulierung der Fragen und bei der Form der Vernehmung ihm gegenüber richtig einzustellen vermag. Ferner ist das Gefühlsleben im allgemeinen ausschlaggebend für die Einwirkung der Untersuchungshaft, ja schon der Vernehmung selbst, und schließlich weiß man dann, ob ein Appell an das Gemüt angebracht ist oder ob er zwecklos ist.

Wie Meinert im einzelnen näher ausführt, kann der Vernehmende, wenn er sich auf diese Weise ein Bild von dem Charakter des zu Vernehmenden, soweit dieser für die Kriminaltaktik interessiert, gemacht hat, die Vernehmung dann mit größerer Sicherheit sachgemäß anlegen und durchführen, als wenn er sich auf den bloßen Eindruck verläßt, den er von dem zu Vernehmenden aus den Akten gewonnen hat.

Zeigt das Schriftbild z. B. eine große Widerstandsenergie und ausgezeichnete Widerstandsintelligenz, dagegen eine schwache Gefühlsbetonung, so hat man nur dann Aussicht, den zu Vernehmenden zur Angabe der Wahrheit zu veranlassen, wenn man ihm mit erdrückendem Beweismaterial entgegentreten kann. Hat man dieses nicht zur Hand, muß aber der Betreffende aus prozessualen Gründen, etwa weil er festgenommen worden ist, doch schon vernommen werden, so wird man als Polizeibeamter oder als Staatsanwalt gut tun, nicht den Versuch zu machen, dem Vernommenen Gegenvorhaltungen zu machen, um ihn dadurch zu veranlassen, die Wahrheit zu sagen. Vielmehr wird man den Beschuldigten oder Zeugen im wesentlichen allein reden lassen. Seine Angaben sind in allen Einzelheiten in der Niederschrift festzuhalten. Findet man dann später weiteres Beweismaterial, so kann man feststellen, ob die Angaben hiermit übereinstimmen oder nicht. Bei großer Widerstandsenergie hat es natürlich auch keinen Zweck, dem Beschuldigten die Tat auf den Kopf zuzusagen. Anders, wenn die Widerstandsenergie und die Widerstandsintelligenz schwach sind. Große Widerstandsenergie, verbunden mit schwacher Widerstandsintelligenz, führt zum dummdreisten Lügen, das unschwer als solches erkannt und aufgedeckt werden kann.

Meinert versichert, daß ihm die vorherige graphologische Analyse der Handschrift bei Hunderten von Vernehmungen gute Dienste geleistet habe, und wir können ihm das glauben. Er schildert auch zwei Fälle aus seiner Praxis in allen Einzelheiten. In dem einen Fall gelang es ihm auf diese Weise, eine hartnäckig lügende Zeugin zu überführen und dadurch zwei Unschuldige, die ohne sein sachkundiges Eingreifen aller Wahrscheinlichkeit nach verurteilt worden wären, noch im letzten Augenblick zu retten. In dem anderen Fall führte seine auf diese Weise vorbereitete Vernehmung dazu, daß eine Beschuldigte, die bisher von der Tat, die man sonst schwer hätte beweisen können, nichts hatte wissen wollen, ihr Leugnen aufgab.

In dem ersten Fall waren eines Tages zwei ehemalige Fürsorgezöglinge A. und B. bei dem Leiter der Anstalt erschienen und hatten unter Angabe von Einzelheiten ihre ehemalige Erzieherin Therese C. beschuldigt, sich vor ungefähr 10 Jahren an ihnen unsittlich vergangen zu haben. Da diese die Beschuldigungen entrüstet abstritt und man mit Erpressungsversuchen rechnete, erstattete der Leiter der Anstalt gegen die beiden A. und B. Strafanzeige.

Da beide hartnäckig bei ihren Angaben verblieben, wurde zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen die C. eingeleitet. Die C.

wurde von der Kriminalpolizei eingehend vernommen. Sie bestritt die Beschuldigungen in glaubhafter Weise. Da die Anzeigenden wenig glaubwürdig erschienen — A. war wegen Bettelns, Diebstahls und Hehlerei achtmal vorbestraft —, die Straftat der C., wenn sie begangen sein sollte, überdies verjährt war, wurde das Verfahren gegen sie eingestellt und nunmehr gegen A. und B. wegen verleumderischer Beleidigung und versuchter Erpressung Anklage erhoben.

Auch in der Hauptverhandlung blieben sowohl die beiden Angeklagten als auch die Zeugin C. bei ihren Angaben. Die C., eine unbescholtene Erzieherin von tadellosem Ruf, erklärte sich wiederholt bereit, ihre Angaben zu beschwören. Obwohl eine Verurteilung der Angeklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sicher zu erwarten und auch zu rechtfertigen war, beantragte unser Gewährsmann, der die Anklage vertrat, schließlich Vertagung, um weitere Ermittlungen anzustellen. Veranlaßt war er hierzu durch einige stereotype Redewendungen der Zeugin, die den Eindruck des Auswendiggelernten machten und durch die Untersuchung der einzigen bei den Akten befindlichen Schriftprobe, der Unterschrift der Zeugin C. Er entnahm dieser, wie er selbst sagt, „mehr als dürftigen Unterlage", daß die Zeugin vermutlich über sehr erhebliche Widerstandsenergie verfüge, daß dagegen mäßige Widerstandsintelligenz und schwache Gefühlsbetonung vorliege. Daraus schloß er, daß eine Überrumpelungstaktik, ein Appell an Gefühl und Gewissen überhaupt keinen Erfolg versprach, daß aber bei einer stundenlangen Vernehmung der C. einmal ein Zeitpunkt kommen müsse, wo zwar ihre Widerstandsenergie noch ungebrochen war, die Intelligenz aber bereits Ermüdungserscheinungen zeigte, wo sie sich also, wenn sie etwa die Unwahrheit sagte, sich Blößen geben und in Widersprüche verwickeln mußte. Da eine solche stundenlange Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung selbstverständlich nicht möglich war, hatte Meinert die Aussetzung der Verhandlung beantragt, um in der Zwischenzeit den Versuch zu machen, zu ermitteln, ob die Zeugin die Wahrheit gesagt oder gelogen hatte.

Meinert lud die C. als Zeugin vor und unterzog sie einer Vernehmung, die er von Anfang an sehr breit angelegt hatte. Er fragte sie nach hundert nebensächlichen Dingen, was die Befragten, gerade wenn sie etwas zu verheimlichen haben, sehr zu ermüden und auch zu verwirren pflegt, da sie die Bedeutung der Frage nicht erkennen und damit rechnen, daß die Antwort doch von Bedeutung sei, die sie nur nicht zu erkennen vermöchten. Schließlich

wurde die Vernehmung auch auf die eigentliche Sache, die sich in drei verschiedene Fragenkomplexe auflöste, ausgedehnt, die jeder besonders vorgenommen wurde. Nach etwa zweistündiger Vernehmung kündigte das erste Sichversprechen und bald darauf das Durcheinanderwerfen verschiedener Tatsachen die beginnende Erschöpfung der Widerstandsintelligenz an. Eine halbe Stunde später entschlüpfte der Zeugin eine unbedachte Äußerung, aus der sich ergab, daß der damals noch nicht vierzehnjährige B. wiederholt ihr Schlafzimmer aufgesucht haben mußte, was sie bisher stets entrüstet abgestritten hatte. Nun dauerte es nicht mehr lange, bis klar war, daß die C. über den ersten Fragenkomplex die Unwahrheit gesagt hatte. Nach weiterer längerer Vernehmung dasselbe Ergebnis bezüglich des zweiten und dann auch bezüglich des dritten Fragenkomplexes. Nach fünfstündiger Vernehmung mußte die C. einräumen, daß A. und B. die Wahrheit gesagt und sie gelogen hatte.

Am Schluß seiner aufschlußreichen Darstellung betont Meinert mit Recht, daß die Aufklärung dieses Falles, in dem beinahe zwei Unschuldige verurteilt worden wären, ausschließlich der graphologischen Schriftanalyse zu danken sei: „Ohne die durch sie gegebenen Hinweise hätte man bei der verhältnismäßig einfachen Sachlage die Vernehmung der C. höchstens auf die Dauer von zwei Stunden ausgedehnt und — keinen Erfolg erzielt, da ihre Widerstandsenergie und -intelligenz einem Angriff über diese Zeit durchaus gewachsen waren. Man hätte ihr dann wohl endgültig Glauben geschenkt, zumal sie selbst und ihre Angaben einen klaren und bestimmten Eindruck machten, während man beiden Angeklagten nach ihrer Persönlichkeit und Vergangenheit eine Verleumdung oder einen Erpressungsversuch ohne weiteres zutrauen konnte."

(Schluß folgt.)

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München.
(Vorstand: Prof. Dr. Hermann Merkel.)

Die Ermordung des Juweliers G. Sch.

Ein Beitrag zum Problem der „geformten" Schädelbrüche.

Von

Dr. **Karl Löffler**, München.

(Mit 8 Abbildungen.)

Die Bezeichnung „geformter Schädelbruch" stammt von Puppe. Er definiert: „Geformte Schädelbrüche, d. h. solche, bei denen wir die Form des verletzenden Werkzeuges aus der Form der Knochenwunde wieder erkennen können."

Zu diesen geformten Brüchen gehören im weiteren Sinne auch Schußverletzungen; im engeren Sinn versteht man darunter nur solche Verletzungen, welche mit stumpfkantigen oder scharfkantigen Werkzeugen bis zu bestimmter Größe (s. später) am Schädeldach gesetzt worden sind.

Die Vorgänge beim Zustandekommen eines Schädelbruches sind verständlich, wenn man die Elastizität der Knochensubstanz und die des Schädels als eines Hohlbildes bedenkt (Messerer u. a.). Durch ein Werkzeug, das mit einer nicht zu großen Angriffsfläche, aber mit erheblicher Gewalt das Schädeldach trifft, werden zwei Wirkungen ausgelöst. Einmal erfolgt eine Formveränderung der ganzen Schädelhöhle mit ihren, falls eine Überschreitung der Elastizitätsgrenze (Zugfestigkeit) stattfindet, bekannten Folgen, d. h. ausgedehnten Sprüngen und Brüchen des Schädeldaches und der Schädelbasis, zweitens wird die getroffene gewölbte Stelle in besonderer Weise verändert, indem sie zunächst flachgelegt, dann nach innen gedrängt wird (Druckfestigkeit). Wirkt die Gewalt nur kurz und erschöpft sie sich an der Spannkraft des Schädels, ehe die Elastizitätsgrenze des Knochens überschritten ist, so schnellt die getroffene Stelle in ihre ursprüngliche Form

und Lage zurück. Ein Bruch entsteht erst dann, wenn die Gewalt so stark einwirkt, daß die Elastizitätsgrenze (Zug- und Druckfestigkeit) überschritten wird und dadurch eine Trennung der Knochenteilchen erfolgt.

Trifft eine Gewalt mit relativ kleiner Angriffsfläche das Schädeldach, dann wird nur die getroffene Stelle und ihre nächste Umgebung in der beschriebenen Weise verändert, während die gesamte übrige Schädelfläche kaum beeinflußt wird.

Es entstehen bei genügend starker Gewalteinwirkung die auf die getroffene Stelle beschränkten sog. „Lochbrüche". Bei der Entstehung eines Lochbruches ist neben der Stärke der Gewalt von wesentlichem Einfluß noch die Richtung der Gewalteinwirkung, die Dicke des getroffenen Schädeldaches und die Größe der Einwirkungsfläche des benutzten Werkzeuges. Da geformte Lochbrüche durch die verschiedensten Werkzeuge hervorgebracht werden können, sofern diese nur eine kleine Angriffsfläche besitzen, ist die Möglichkeit ihrer Gestaltung naturgemäß eine recht vielseitige, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen sollen.

Trifft ein Stoß mit einem kräftigen, spitzen Werkzeug mit solcher Gewalt das Schädeldach, daß dieses durchbohrt wird, so entsteht ein Lochbruch, dessen Gestalt den Querschnitt der Stelle des Werkzeuges wiedergibt, bis zu der dieses in den Schädel eingedrungen ist (Abb. 1 und 2 auf S. 81). Ob das Werkzeug rund ist wie ein Wetzstahl oder die Zinken einer Heugabel, dreieckig wie ein Stilett, oder ob es die Form eines Messers oder Dolches hat, spielt dabei gar keine Rolle. Bei derartigen Schädelverletzungen, die bei uns wohl am häufigsten mit Messern beigebracht sind, befindet sich ein Loch im Schädeldach, aus dem nicht nur meist leicht entschieden werden kann, ob der Stich mit einem Messer oder kantigen Werkzeug beigebracht wurde und wohin bei Messern die Schneide und wohin der Rücken gerichtet war, sondern mitunter auch, welches von zwei oder mehreren vorgewiesenen Messern die Verletzung bewirkt haben konnte. So berichtet Haberda 2 Fälle von Totschlag durch Stich in den Schädel, bei denen nachträglich die Frage zu beantworten war, ob das verletztende Werkzeug ein Taschenmesser oder die spitze Branche einer Schneiderschere gewesen war. Ein einfacher Vergleich der Stichöffnung in den aufbewahrten Knochenstücken mit den vorgelegten Werkzeugen genügte, um die Möglichkeit, daß die Schere diese Öffnung erzeugte, in dem einen Falle vollkommen auszuschließen, in dem anderen Falle zuzugeben. In einem anderen von ihm erwähnten Fall von Mord durch Stiche mit einem vierkantigen Bilderhaken

fanden sich mehrere regelmäßige viereckige Öffnungen im Schädel, in welche der Haken vollkommen genau hineinpaßte. Weitere typische Beispiele mit sehr instruktiven Bildern finden sich in früheren Bänden des „Arch. f. Krim.“.

An den Lochrändern ist die äußere Knochentafel mehr oder weniger stark gesplittert, in feinen Schollen abgehoben oder aber das Loch ist nur von einem hellen, durch zusammengedrückte Knochensubstanz gebildeten Saum eingefaßt. Zuweilen finden sich von den Winkeln des Loches ausgehende Sprünge in der Umgebung. An der Diploe pflegen in der Regel keine besonderen Erscheinungen aufzutreten. Dagegen ist die innere Knochentafel meist in besonderer Weise und regelmäßig in größerer Ausdehnung zerstört als die äußere Tafel. Die Lochränder sind unregelmäßig gesprungen, nach innen abgeknickt und abgehoben, oder es ist ein ganzes unregelmäßiges, zackig gerandetes Stück aus ihr nach innen herausgesprengt. Dieselben Erscheinungen finden sich, nur mit entsprechend geänderter Form des Loches, bei Verletzungen mit jedem anderen spitzen Werkzeug.

Verletzungen mit runden Werkzeugen können vollkommen den Eindruck einer Schußverletzung machen (Abb. 3—5 auf S. 82). Das Loch hat die Form eines Kegelstumpfes, dessen Basis der Gewaltrichtung abgewendet ist, mehrere radiäre und ein bis zwei konzentrische Sprünge sind die fast regelmäßigen Begleiterscheinungen. Erstere sind um so ausgeprägter, je rascher das gebrauchte Werkzeug an Dicke zugenommen hatte. Die innere Knochentafel kann in solchen Fällen im Zusammenhang mit der Diploe pilzförmig herausgeschlagen sein, indem der Schaft des Pilzes durch die herausgestoßene Diploe gebildet wird, der Schirm durch die abgesprengte, zuweilen rosettenförmig gesprungene innere Tafel. Der Defekt in der Tabula interna ist also größer als der in der Tabula externa, wie aus Abb. 3 ersichtlich ist. Etwas andere Verhältnisse, die besonders an der inneren Tafel zum Ausdruck kommen, zeigen sich, wenn das Schädeldach von einem schräg auftreffenden spitzen Werkzeug durchbohrt wird; scheinbar ganz gesetzmäßig ist die innere Tafel in ungleichmäßiger Ausdehnung verletzt oder abgesprengt, und zwar in größerem Umfang an der Seite des Loches, die der Richtung, aus der die Gewalt eingewirkt hat, gegenüberliegt. Die Gründe für die stets bei allen Lochbrüchen zu beobachtende Zerstörung der inneren Knochentafel erhellen aus dem Entstehungsmechanismus, den in seinen architektonisch-mechanisch-mathematischen Grundlagen zu erörtern hier zuweit führen würde.

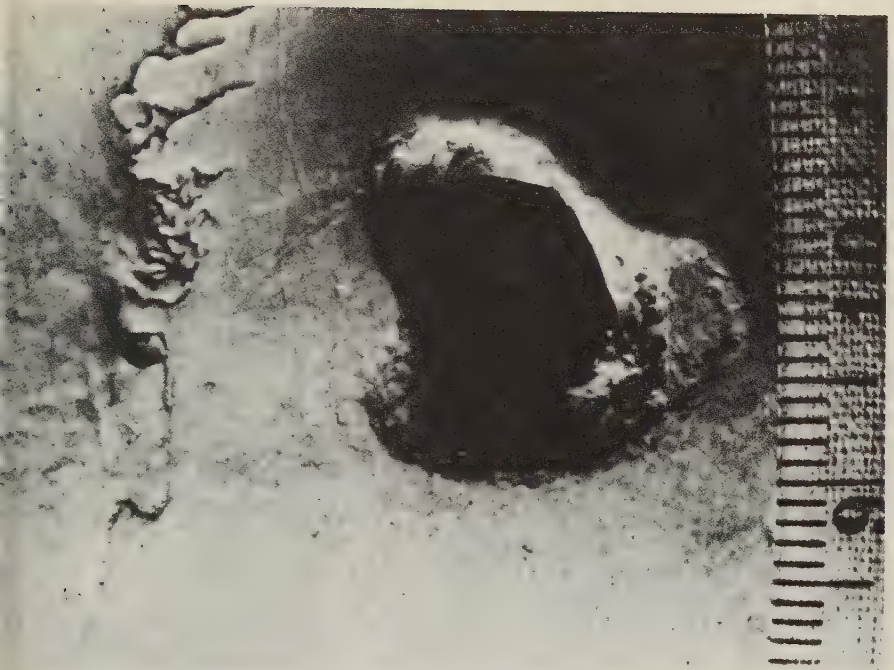


Abb. 1. „*Geformter*“ *Lochbruch im Schädel eines Mannes, der mit einem Spazierstock (siehe unteres Bild!) erschlagen wurde.*

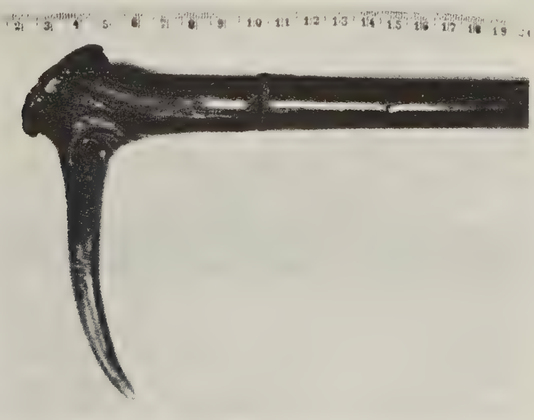


Abb. 2. Der Stockgriff drang 4 cm tief in den Schädel ein. Wenn man die Geweihspitze 4 cm tief in das Schädelloch einschiebt, entspricht der Querschnitt des Loches genau dem Querschnitt der Geweihstange.

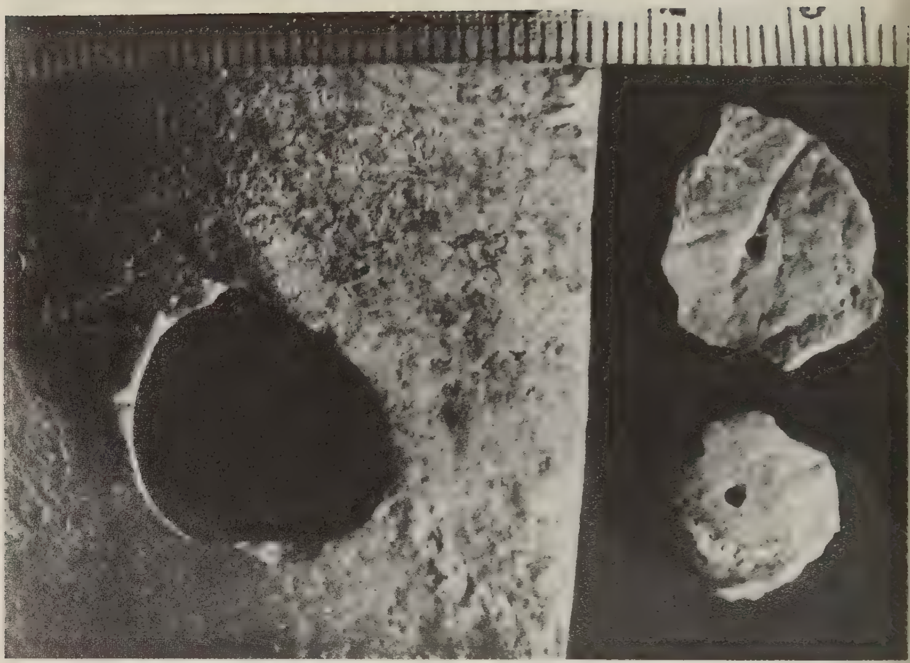


Abb. 3—5. Schußartiger Lochbruch eines Schädeldaches. Rechts oben ist die Tabula interna, rechts unten die Tabula externa des herausgeschlagenen Knochenstückes zu sehen. Beachte den typischen Größenunterschied! Der Defekt an der Tabula interna ist stets größer als der an der Tabula externa.

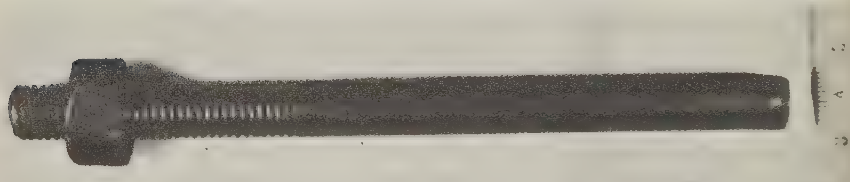


Abb. 6. Das Tatwerkzeug, das die Verletzung des Schädeldaches verursachte.

Lochbrüche in reinster Form stellen die Schußverletzungen des Schädeldaches dar, sofern die auf hydrodynamischer Druckwirkung beruhende Auseinandersprengung der Schädelkapsel fehlt, so daß das Geschoß lediglich die umschriebene Wirkung eines kleinen runden Werkzeuges entfalten konnte; dies sind meist Schußverletzungen, wie sie durch moderne Geschosse auf weite Entfernung oder durch von schwacher Pulverladung getriebene Geschosse auch bei Nahschüssen hervorgebracht werden, die man experimentell am enthirnten Schädel in typischster Form erzeugen kann. Die innere Knochentafel ist am Einschuß stets in größerer Ausdehnung zerstört wie die äußere. Hat das Geschoß die ganze Schädelhöhle durchschlagen, so ist am Ausschuß das Loch größer als am Einschuß, entsprechend der Tatsache, daß der Knochen gegen Druckwirkung resistenter ist als gegen Zugwirkung, und daß somit stets die der Geschoßrichtung abgewandte Knochentafel hochgradiger zerstört wird. Durch schräg auftreffende Geschosse wird die innere Tafel in derselben Weise zertrümmert, wie es bei Verletzungen durch schräg auftreffende spitze Werkzeuge schon beschrieben ist. Da sich gerade bei Schußverletzungen die klassische Form des Lochbruches am deutlichsten zu zeigen pflegt, haben die Autoren, die sich mit der Frage des Entstehungsmechanismus der Lochbrüche beschäftigt haben, ihre Untersuchungen vorwiegend an Schußverletzungen vorgenommen.

Echte Lochbrüche können auch sonstwie durch stumpfe Gewalt erzeugt werden: Während es hierbei einerlei ist, ob die Angriffsfläche des verursachenden Werkzeuges viereckig oder rund, scharf- oder stumpfkantig ist, ist es, wie die Versuche von Paltauf ergaben, zum Zustandekommen eines Lochbruches unbedingt nötig, daß die Angriffsfläche 14—16 qcm nicht überschreitet, da andernfalls das Schädeldach in größerer Ausdehnung zertrümmert werden würde.

Wird durch einen senkrecht treffenden Schlag mit einem solchen Werkzeug das Schädeldach nicht durchschlagen, wird also die Elastizitätsgrenze des Schädeldachs nicht überschritten, so entsteht unter Umständen die Vorstufe des Lochbruches, der „Impressionsbruch“, ein Ab- bzw. Eindruck im Knochen in Form des gebrauchten Werkzeuges, daneben meist oberflächliche Knochensprünge, deren Verlauf in gewisser Beziehung von der Form des Werkzeuges abhängig zu sein scheint, da die Sprünge bei viereckigen Werkzeugen meist radiär (Berstungsbrüche), bei runden konzentrisch (Biegungsbrüche) zu sein pflegen, die beide jedoch auch gleichzeitig nebeneinander vorkommen können.

Ob und in welchem Grade die Form der Angriffsfläche des verletzenden Werkzeuges an der Lochfraktur zur Ausprägung kommt, hängt, wie die Versuche von Paltauf ergaben, außer von den bereits erwähnten Momenten, auch von der Schärfe der Ecken und Kanten des Werkzeuges und von der Dicke des Knochens, insbesondere aber von der Dicke der den Schädel bedeckenden Zwischenlagen (weiche Schädeldecken, Haarwuchs, Kopfbedeckung) ab, welche natürlich um so mehr die Ausprägung der Form des Werkzeuges verhindern, je dicker sie sind. Ist das Werkzeug durch kräftigen Schlag durch das ganze Schädeldach gedrungen, so ist der Erfolg ein typischer, geformter Lochbruch, der die Form des benutzten Werkzeuges mehr oder weniger genau wiedergibt. Nach H. und K. Marx wächst die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung eines Lochbruches mit der Größe der auf den Schädel einwirkenden Masse — ihrem Gewichte und deren Geschwindigkeit — und nimmt mit der Größe der Angriffsfläche ab.

Trifft das Werkzeug schräg oder aber das schiefgehaltene Werkzeug senkrecht auf das Schädeldach, so daß nur eine Ecke bei viereckigen und ein Kreissegment bei runden Werkzeugen die Hauptwirkung ausübt, so entstehen besondere Verletzungen, die sog. Terrassenbrüche, deren Form bedingt ist durch die kombinierte Wirkung der Ecke bzw. runden Kante und der schief auftreffenden Schlagfläche. Die am tiefsten eingeschlagene und steil abfallende Stelle entspricht der Ecke oder Kante, während der von der Schlagfläche getroffene Knochenabschnitt allmählich vom tiefsten Einbruch in Terrassen, die durch amphitheatralisch die tiefste Stelle umziehende Sprünge in der äußeren Knochentafel gebildet werden, zum Niveau des nichtverletzten Knochens emporsteigt. Die innere Knochentafel ist auch bei diesen Brüchen meist in erheblichem Maße abgesprengt, und zwar am ausgedehntesten unter dem durch die Schlagfläche getroffenen Knochenabschnitt. Es liegt nahe, daß eine solche Beschaffenheit der Verletzung auch für die Bestimmung der Stellung des Täters zum Getroffenen verwertet werden kann (s. später).

Ursächlich können für die Entstehung von geformten Loch- und Terrassenbrüchen die verschiedensten Gegenstände in Betracht kommen, sofern nur ihre angreifende Fläche klein ist — mag es sich um Schlag mit oder aber auch um Sturz auf derartige Gegenstände handeln. Sphärische Werkzeuge, wie die berüchtigten Totschläger, erzeugen nur sehr selten vollendete Lochbrüche, meist nur ihrer Form entsprechende Einbrüche des Knochens, verbunden mit größerer Absprengung der inneren Knochentafel. Durch

Schlag mit nicht zu dicken, runden oder kantigen Eisenstangen können längliche, von parallelen Sprüngen begleitete Einbrüche mit der üblichen Verletzung der inneren Tafel entstehen. Weiterhin kommen für die Entstehung derartiger Lochbrüche hauptsächlich noch in Frage ein runder oder viereckiger Hammer, Meißel, Schraubenzieher, die quadratische oder rechteckige Hinterfläche von Äxten und noch alle möglichen Gebrauchsgegenstände, von denen später Fälle erwähnt werden.

Bei der Identifizierung des gebrauchten Werkzeuges aus dem Knochendefekt im Schädel ist in Betracht zu ziehen, daß die Maße eines durch ein stumpfes Werkzeug erzeugten Lochbruches gewöhnlich etwas größer sind, als die angreifende Fläche. Lesser (Atlas der ger. Med.) beobachtete, daß ein Lochbruch, verursacht durch einen viereckigen Hammer, mit einer Schlagfläche von 2,4 × 2,2 cm die Größe von 3,2 × 2,60 cm hatte, ferner daß die Größenunterschiede zwischen Bruch und Werkzeug um so geringer waren, je scharfkantiger das Werkzeug und je kräftiger die Gewalteinwirkung war, was ja die Untersuchungsergebnisse von H. und K. Marx nur bestätigt.

Daß aber auch bei Schußverletzungen derartige kritische Erwägungen über das Verhältnis von Schußloch zu Geschoß gelten können, lehrt u. a. der von Fritz mitgeteilte interessante Fall: Bei einer Monate nach der Ermordung erst aufgefundenen Leiche war am Schädel eine trichterförmig nach innen sich erweiternde Einschußöffnung von 9 mm Durchmesser vorhanden, während im Gehirnbrei ein ganz wenig gestauchtes Flobertgeschoß von 5 mm-Kaliber gefunden wurde!

Schützte eine Bedeckung, ein Hut, dichtes Haar oder eine dicke Kopfschwarte das Schädeldach, so wird freilich der Lochbruch eine andere Form zeigen können, als aus der Größe und Form des zum Schlag benutzten Werkzeuges zu erwarten gewesen wäre. Ein viereckiges Werkzeug kann in solchem Fall unter Umständen einen absolut runden Lochbruch liefern. Man kann also den Satz Lessers erweitern und sagen, je scharfkantiger das Werkzeug, je kräftiger der Schlag und je dünner die Bedeckung des knöchernen Schädeldaches, um so genauer ist die Übereinstimmung zwischen der Angriffsfläche des Werkzeuges und dem durch dasselbe erzeugten Lochbruch hinsichtlich Größe und Form.

Für verschiedene Schädelgegenden wie: Nasenwurzel, Augenbrauenwülste, Jochbeinansatz, Schläfenbeinschuppe, Gegend der Pfeilnaht, gelten diese Erfahrungstatsachen nur in ganz geringem Maße. Hier treten besondere Bruchformen auf, die sehr eingehend von Paltauf beschrieben wurden.

Was die Gefährlichkeit der Lochbrüche des Schädeldaches anbelangt, so bergen sie als solche nicht die unmittelbare Lebensgefahr in sich, wie es die Basisbrüche tun, wegen der letztgenannten leichter möglichen Mitverletzung wichtiger Gehirnzentren und Nerven. Bei dem Lochbruch wächst die Gefährlichkeit naturgemäß mit dem Grade der Vortreibung der herausgeschlagenen Bruchstücke nach dem Schädelinneren und der dadurch möglichen Verletzung der Gehirnoberfläche. Dementsprechend finden sich bei Lochbrüchen alle Übergänge, von der einfachen Gehirnerschütterung bis zu schwerer Zertrümmerung der Gehirnmasse. Sehr gefährlich können noch Lochbrüche werden, die zwar nicht sonderlich tief gehen, dafür aber durch Verletzung der A. meningea media lebensgefährliche Blutergüsse veranlassen. Das sog. extra- oder epidurale Hämatom sowohl wie das subdurale kann, wenn es nicht rechtzeitig trepaniert wird — ersteres nach Stunden, letzteres unter Umständen nach Tagen erst — zum Tode führen. Werden die Bruchstücke durch das die Schädeldecke durchschlagende Werkzeug gegen das Gehirn vorgetrieben, so erfolgt zunächst die Gehirnquetschung und als deren Folgen Blutungen in die Gehirnmasse aus den zarten und leicht zerreißbaren Gehirn- und Hirnhautgefäßen. Eine weitere Gefahr stellt auch bei an und für sich nicht tödlichen Lochbrüchen die immer mögliche — meist von einer äußeren Begleitwunde ausgehende — Wundinfektion dar; ihr Übergreifen auf das Gehirn und seine Häute ist selten vermeidbar und äußerst lebensgefährlich (eitrige Meningitis, Hirnabzeß).

Grundlegend für die genaue Kenntnis der geformten Lochbrüche waren die erwähnten experimentellen Untersuchungen Paltaufs, der an Leichen in allen möglichen Körperlagen mit den verschiedensten Werkzeugen Lochbrüche erzeugte und hierdurch feststellen konnte, daß die an Leichen künstlich hervorgebrachten Lochbrüche vollkommen den zum Vergleich herangezogenen aus kriminellen Fällen glichen. Um die Aufhellung des Umstandes, daß die Tabula interna immer in größerem Umfang und unregelmäßiger zerstört ist wie die externa, haben sich besonders die Autoren Puppe, Ipsen, Schroen, Gebr. Marx und im vorigen Jahrhundert Schneider, Beck, von Wahl, Teevan, von Bergmann, Messerer und Paltauf bemüht. Es sind dabei eine Reihe von Theorien entstanden, die zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Daß es in forensischer Hinsicht von allergrößter praktischer Wichtigkeit ist, aus dem Knochendefekt am Schädel das ver-

ursachende Werkzeug zu erkennen, soll an einigen augenfälligen Beispielen aus der Literatur gezeigt werden.

Zunächst sind im „Arch. f. Krim." eine Anzahl besonders interessanter Fälle veröffentlicht worden, auf deren Wiedergabe ich hier verzichte, da sie den Lesern bekannt sein dürften.

Aus anderen Zeitschriften seien noch folgende Fälle erwähnt:

Bussato Santo: Bei einem im Freien tot aufgefundenen Bauern zeigten sich zahlreiche Abschürfungen an Hals, Brust und Rücken, Kehlkopfbrüche, ferner ein geformter Schädelbruch, der mit dem hinteren Teil einer Axt erzeugt war, die genau in die Verletzung hineinpaßte. Es war aus der Knochenwunde einwandfrei zu erkennen, daß der Schlag von hinten geführt sein mußte, wodurch die Verteidigung des Angeklagten, er habe den Mann aus Notwehr erschlagen, widerlegt war.

Weyrich: Berichtet von einem interessanten Fall, bei dem aus der Form eines Impressionsbruches im Stirnbein eindeutig auf das Tatwerkzeug und die Haltung desselben bei der Tat geschlossen werden konnte. Eine kleine auffallende, nasenartige Ausbuchtung am unteren Rande des geformten Bruches konnte als genau zu einem nasenartig vorspringenden Gußfehler am Boden des bei der Tat benützten Bierkruges gehörig festgestellt werden. Diese Tatsache bewies, daß der Krug nicht, wie der Täter behauptete, im Verlauf des Kampfes durch die Luft geschleudert und dem Getöteten zufällig auf den Kopf gefallen sein konnte, sondern am Henkel gepackt und dem Gegner mit Wucht auf die Stirn geschlagen worden sein mußte.

Braun: Erwähnt einen Fall von einem durch Autounfall verursachten Lochbruch des Schädeldaches, bei dem der Türgriff genau in den Knochendefekt des Schläfenbeines paßte.

Ipsen: Teilt ebenfalls einen Autounfall mit, bei dem der Getötete auf einen runden Kieselstein gefallen war bzw. geschleudert wurde, der ein genau seinem Umfang entsprechendes Knochenstück hineinsprengte und zusammen mit dem Knochenstück bei der Obduktion im Schädelinnern gefunden wurde.

Weimann: Berichtet von 2 einschlägigen Fällen:

1. Bei einer stark verwesten, weiblichen Leiche konnten am Kopf über 30 Knochenverletzungen festgestellt werden, von denen die penetrierenden als wahrscheinlich mit einem „Stechbeitel" der Zimmerleute oder mit Meißel oder Schraubenzieher verursacht, angesehen wurden. Sonst wurde nichts gefunden. Getötete, Täter und nähere Umstände waren und blieben unbekannt. Bei Leichenversuchen mit einem Schraubenzieher wurden ganz ähnliche Verletzungen gesetzt.

2. Mord an einer 60jähr.: Ihr waren u. a. verschiedene Verletzungen mit einem Meißel beigebracht, die geformte Lochbrüche darstellten, in die der schräg mit einer Ecke der Schneide eingesetzte Meißel haarscharf hineinpaßte.

Ziemke: Veröffentlichte folgende Fälle:

1. Ein Kind wurde aufgehängt aufgefunden. Im linken Stirnbein hatte es eine rechtwinklige Impressionsfraktur, deren beide Seiten je $1^1/_2$ cm lang waren. Ein Hammer mit vierkantiger Schlagfläche, der beim Vater des Kindes gefunden wurde, paßte genau hinein. Der Vater, der erst Selbstmord

des Kindes vorgetäuscht hatte, gestand schließlich, das Kind erst erschlagen, dann aufgehängt zu haben.

2. Ein anderer Mord wurde nachgewiesen durch Erkennung des Instrumentes aus den Knochendefekten, die einmal mit der großen, runden Fläche und zweimal mit der scharfkantigen Fläche eines Schusterhammers verursacht worden waren.

Kratter: Berichtet ausführlich von einem wohl äußerst seltenen Fall, der sich in Tirol ereignete: Bei einer Rauferei wurde ein Bauer an die Wand gedrängt und hier von seinem Gegner mit der bloßen Faust am Kopf, der auf der Wandtäfelung auflag, bearbeitet. Der Mann entfernte sich nach der Rauferei, anscheinend nicht erheblich verletzt; einen Tag später starb er. Bei der Autopsie ergab sich, daß der Tod durch Gehirnlähmung infolge von Druck durch ein großes epidurales Hämatom bei Schädelfraktur eingetreten war. Es zeigten sich 2 Impressionsfrakturen in der rechten Schläfengegend, welche durch ihre Form und ihren Abstand als die Eindrücke zweier Fingerknöchel anzusehen waren. Die entsprechend größeren Verletzungen der Vitrea hatten dann ein Gefäß der A. meningea media verletzt. Die Knochendicke war an der Stelle der Verletzung etwas über 1 mm.

Zur Vervollständigung dieser nur kleinen Auswahl der in der Literatur veröffentlichten Fälle sei hier noch erwähnt, daß auch der von K. Berg publizierte Fall des Massenmörders Kürten mehrfach Gelegenheit gab, geformte Lochbrüche festzustellen. Dabei wurden Stichwunden in den Schädeln zweier Opfer des Kürten, gesetzt mit einem Scherenblatt einer geöffneten Schere, als solche nicht erkannt, weil an die Möglichkeit, daß ein Täter sein Opfer mit einer offenen Schere erstechen kann, nicht gedacht wurde. Auch mit einem achteckigen Hammer 27 × 27 mm ging der Mörder Kürten einigen Opfern zu Leibe; obwohl die Schädel zum Teil große Zertrümmerungszonen aufwiesen, die durch zahlreiche nebeneinander und aufeinander gesetzte Hammerschläge verursacht wurden, ließen sich doch an den Rändern der gewaltigen Lochbrüche in einzelnen Fällen die genauen Formen der Hammerschlagfläche erkennen.

Und nun ein noch nicht veröffentlichter Fall aus dem Gerichtsmed. Institut der Universität München:

Die Ermordung des Juweliers G. Sch.

Am 2. Mai 1927 nachmittags 2 Uhr erschien in dem Laden des Münchner Juweliers G. Sch. ein Sammler der Heilsarmee, um eine Liebesgabe zu erbitten. In demselben Augenblick, in dem er das Geschäft betrat, sah er einen Mann durch den hinteren Ausgang des Ladens entfliehen. Der Geschäftsinhaber lag schwer verletzt auf dem Boden hinter dem Ladentisch. Er starb etwa 2 Stunden später. Sein Schädel war durch mehrere Schläge zertrümmert.

Kurz nach der Verübung des Verbrechens wurde der 27jähr. Reisevertreter H. K. als tatverdächtig verhaftet. In seinem Besitz fand sich ein Hammer. Und die Form der Schlagfläche dieses Hammers, verglichen mit der Form einer der Schädelverlet-

zungen des Juweliers, führte nicht nur zur zweifelsfreien Überführung des Mörders, sondern verriet auch Näheres über den Hergang der Tat.

Aus dem Sektionsprotokoll vom 3. Mai 1927 entnehme ich:

Am Schädel links, auf der Höhe des Scheitels, ungefähr dem Wirbel entsprechend, findet sich eine nahezu quadratische Hautabschürfung, die nach hinten eine ungefähr dreieckige Wunde mit gequetschten Rändern einschließt, welch letztere bis auf den Knochen reicht. Etwas nach vorne von dieser am Haarwirbel gelegenen Verletzung und getrennt durch eine ungefähr 3 cm breite unverletzte Hautbrücke findet sich eine weitere, eigenartig gestaltete Wunde, und zwar zeigt die Kopfschwartenwunde eine Posthornform oder einen Delphin mit aufgesperrtem Rachen, wobei der konkave hintere Wundrand stärker gequetscht scheint wie der konvexe vordere. In der Tiefe dieser 3,7 cm langen und etwa 1,5 cm breiten Wunde findet sich auch das Schädeldach durchschlagen, so daß man hier eine teils vollständige, teils unvollständige Eindrückung erblickt. Aus Mund und Nase laufen Blutstraßen, die angetrocknet sind. Ebenso sind die Lippen reichlich mit angetrocknetem Blut besudelt. Die rechte Wange ist geschwollen gegenüber der linken. An der linken Oberlippe findet sich nach außen und unten vom linken Nasenflügelansatz eine 3 cm lange und bis 1 cm klaffende, ungefähr dreieckige Wunde, die in ihrem Anfangsteil 1 cm oberhalb der Lippe beginnt und offenbar durch die Schärfe des vorderen Hammerteils hervorgerufen wurde. Die Oberlippe ist vollkommen durchschlagen im äußeren Mundwinkel, man gelangt hier direkt an den zahnlosen Oberkiefer, dessen Schleimhautübergang etwa an der Stelle des ersten Backenzahnes zertrümmert ist, und auch der darunterliegende Oberkieferknochen scheint hochgradig zertrümmert zu sein. Die Nase ist ebenfalls eingedrückt und hat den größten Teil ihres knöchernen Haltes eingebüßt. Das linke Auge ist geschlossen und zeigt nur eine Blutunterlaufung der Bindehaut und der weißen Lederhaut, die innere Hälfte des Ober- und Unterlides ist etwas bläulich verfärbt und gequetscht. Am inneren Lidwinkel beginnt eine große, vollständig gequetschte, annähernd quadratische Wunde, die vom Augenbrauenbogen bis über den Nasenrücken hinwegreicht und von der aus ein scharfer Sporn nach oben nach der Stirn zu verläuft. In diese Wunde sind große Massen von schmalen Gazestreifen hineingestopft. Nach deren Entfernung

blickt man in einen tiefen Wundtrichter am Schädelgrund und gelangt mit der Sonde über 9 cm weit nach hinten horizontal in die Tiefe. Die vorhin genannte, ungefähr quadratische Wunde setzt sich nun durch eine schmale, zum Teil fetzig getrennte Brücke in eine vollständig unregelmäßige Wundhöhle fort, welche sich an der Stelle des rechten Auges und Augenhöhleninhaltes vorfindet und welche begrenzt wird nach oben und unten durch die gequetschten und zum Teil zerfetzten Augenlider. Die ganze Gegend des Auges bis hinter die Schläfe ist geschwollen und blauschwarz verfärbt. Auch in dieser Wunde findet sich eingestopfte Gaze. Wie sich nach Herausnahme der Verbandgaze zeigt, ist das Nasengerüst vollständig eingeschlagen und zersplittert. Ferner ist offenbar das ganze rechte Auge und seine knöcherne Umrahmung zertrümmert, auch läßt sich feststellen, daß der ganze rechte Oberkieferknochen aus seinem Zusammenhang gelöst ist. Vom rechten Auge ist nichts mehr zu sehen. Auch an dieser Stelle kommt man mit der eingeführten Sonde ungefähr 5 cm in die Tiefe an der Unterfläche des Schädelgrundes.

Schädelhöhle: Bei der Ablösung der Kopfschwarte findet sich rechts von der Mittellinie ungefähr vom Stirnhöcker an nach rückwärts bis über den Schädel hinweg eine ungefähr 4 cm breite, auf der Höhe klein-handtellergroße dunkelrote Blutdurchtränkung der Kopfschwarte und ganz besonders der Beinhaut . . . Auf der Höhe findet sich im Bereich der posthornförmigen Quetschwunde ein ungefähr quadratischer Einbruch des Schädeldaches mit einer Eindrückung des aufgebrochenen Stückes bis zu 1 cm Tiefe. Außerdem verläuft etwa von der Gegend des rechten knöchernen Augenhöhlendaches aus, parallel zur Mittellinie, entsprechend der Blutungsstraße ein feiner Knochensprung, der an der rechten Seite des quadratischen Einbruches 2 cm entfernt vorbeigeht. Hier zweigt senkrecht ein haarförmiger Sprung ab, der direkt in den lochförmigen Einbruch hinübergeht. An der Grenze überschreitet der kleine von links herübergehende Sprung den großen senkrechten Riß nicht, so daß der letztere offenbar zuerst entstanden sein muß. Entsprechend der zweiten Hautwunde auf dem Haarwirbel findet sich keine Knochenverletzung . . . Das Schädeldach ist ziemlich dick. Es sägt sich hart . . . Bei der Herausnahme des Gehirns aus dem Schädeldach zeigt sich auf der linken Seite neben der Sichel entsprechend dem quadratischen Einbruch die harte Hirnhaut triangelförmig eingedrückt, zerrissen und an dieser Stelle das Gehirn zum Teil eingeklemmt . . . Im Bereich der Eindrückungsstelle des Schädeldaches findet sich etwa im Umkreis eines Zwei-

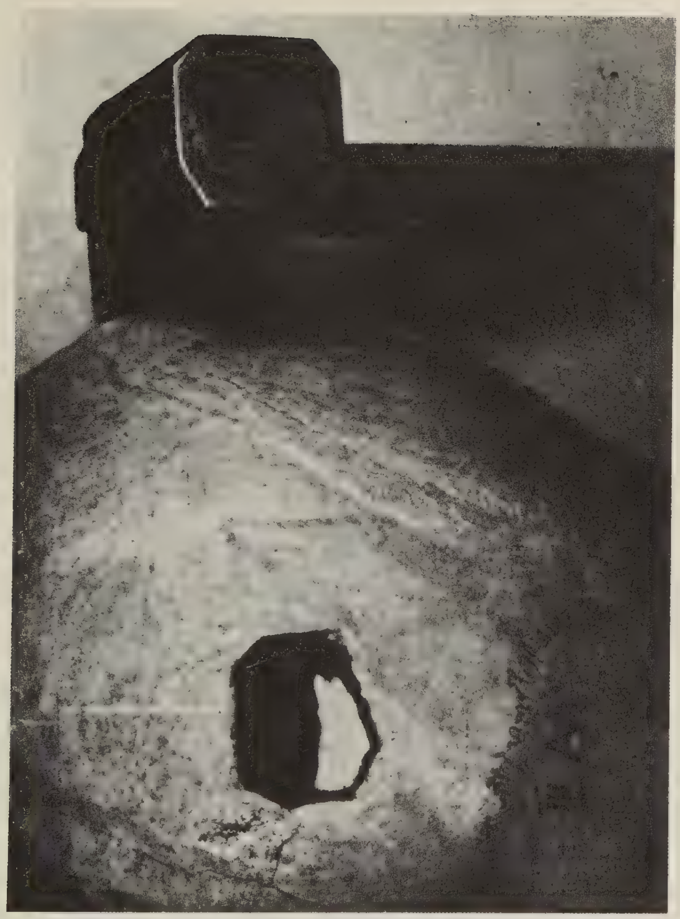


Abb. 7. Das Loch im Schädel des ermordeten Juweliers zeigte dieselbe Form und dieselben Maße, wie die Schlagfläche eines Hammers, der beim Tatverdächtigen gefunden wurde.

Sogar die abgeschrägten Ecken der Schlagfläche des Hammers stimmten fast haargenau mit der achteckigen Form des Schädelbruches überein.

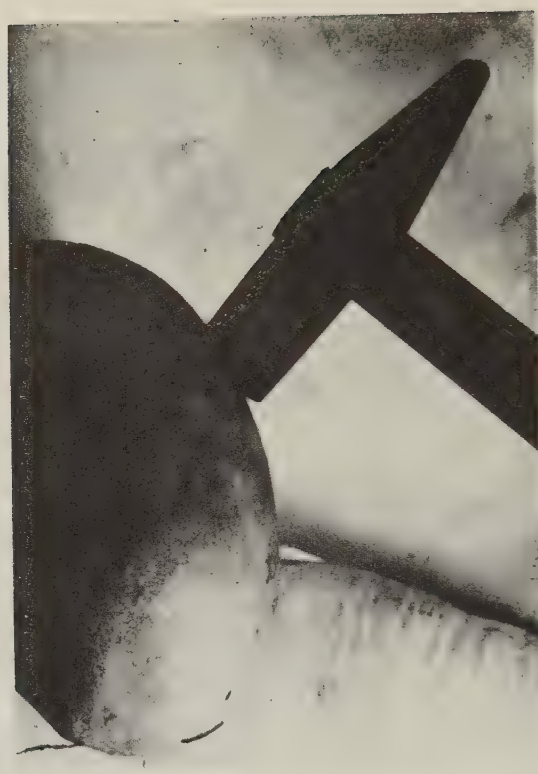


Abb. 8. Durch Versuche ergab sich, daß die Schädelverletzung nur entstanden sein konnte, während der Juwelier seinen Kopf über die Goldwaage beugte. In dieser Stellung erhielt der Juwelier den Schlag von vorn. Der Täter stand dabei vor dem Ladentisch, das Opfer stand hinter dem Tisch.

Hier lieferte der „geformte" Schädelbruch also nicht nur einen Beweis dafür, daß der Mord mit dem beim Verdächtigen gefundenen Werkzeug verübt wurde, sondern er gab auch einen wertvollen Hinweis für die Klärung der Frage, wie die Situation beim Hergang der Tat war.

markstückes die Gehirnrinde eingedrückt, zertrümmert und bis zu 1 cm Tiefe blutig erweicht . . .

Vorläufiges Gutachten: I. Der Tod des sezierten Mannes ist vermutlich in letzter Linie zustande gekommen durch eine Verblutung aus Schädelgrundknochen und Bluteinatmung in die Luftwege. II. Es fanden sich bei der Sektion eine enorme Zertrümmerung der Gesichtsschädelknochen, ferner zwei Wunden der Kopfschwarte, von denen eine mit einem Einbruch des Schädeldaches und einer Zertrümmerung der zugehörigen Gehirnpartie verbunden war. III. Nach dem vorgezeigten und mit Blut stark befleckten Hammer — Gewicht 624 g — besteht kein Zweifel, daß der neue, außerordentlich scharfkantige Hammer für die sämtlichen vorgefundenen Verletzungen ein vollständig entsprechendes Werkzeug gewesen ist.

Betrachtung des Schädelpräparates (s. Abb. 7 auf S. 91). Das Loch in der Kalotte stellte eine Kombination von geformtem Lochbruch und Impressionsbruch dar. Während im vorderen Teil der Knochenwunde ein eingedrücktes Stück des Knochens noch in der Wunde haftete, kam es im hinteren Teil derselben entsprechend der zutiefst eingedrungenen Kante der Schlagfläche des Hammers zu einem vollendeten Lochbruch, und das zugehörige Knochenstück wurde gänzlich aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Knochen gelöst. Es war in einem besonderen Präparat noch an der Dura hängend vorhanden. Das Schädelloch hatte einen Querdurchmesser von 28 mm, die Schlagfläche des Hammers, der als vermutliches Mordinstrument in polizeiliche Verwahrung genommen worden war, zeigte einen Querdurchmesser von 27 mm! Beinahe haargenau stimmen sogar auch die abgeschrägten scharfen Ecken der Hammerkanten mit der entsprechenden achteckigen Form in der Schädelwunde überein (siehe die Abb.).

Macht man nun den Versuch, den Hammer mit seiner stumpfen achtkantigen Fläche in diesen geformten Lochbruch einzupassen (Abb. 8), so zeigt sich überzeugend, daß dies nur gelingt, wenn bei dem Schlag auf den Schädel der Kopf des Opfers vornübergebeugt gehalten worden ist; dann paßt der Hammerkopf in den Lochbruch wie der Guß in die Matrize. Somit konnte festgestellt werden, daß der Täter den wuchtigen Hieb gegen den Schädel des Juweliers in dem Augenblick führte, als derselbe ein Schmuckstück auf der Goldwaage abwog und dabei den Kopf leicht nach vor und abwärts gesenkt hielt. Durch diesen wuchtigen Hieb stürzte der Überfallene alsbald hinter dem Ladentisch zusammen,

worauf der Täter hinter den Tisch sprang und dem bewußtlos auf dem Rücken Liegenden mehrere Hammerschläge in das Gesicht, auf die Nase, das rechte Auge und die Gesichtsknochen versetzte.

Die Angaben des verhafteten Täters bestätigten in allen Punkten die Richtigkeit der Schlüsse, die man aus der Verletzung auf den Tathergang ziehen konnte.

Erläuterungen der Abb. 1—6.

Abb. 1 auf S. 81 zeigt ein Präparat der Sammlung des Gerichtsmedizinischen Instituts München. Im linken Scheitelbein 1 cm hinter der Naht zwischen Scheitel und Stirnbein und 2 cm oberhalb der Schläfenbeinschuppe ist ein etwa $1^{1}/_{2} \times 1$ cm großes Loch. An der äußeren, wie an der inneren Knochentafel sind etwas größere Absprengungen zu bemerken. An der Innenseite des Schädels geht das Loch genau durch den Sulkus des vorderen Hauptastes der A. meningea media, was die im Sammlungskatalog erwähnte Blutung zur Folge gehabt haben muß. Das zugehörige Tatwerkzeug (Abb. 2) ist ein 87 cm langer Spazierstock aus Holz mit einem Stockgriff, der aus der Spitze eines Rehbockgeweihes besteht. Der Griff ist etwa 10 cm lang, leicht nach oben und rechts gekrümmt und am Ende fast als spitz zu bezeichnen. Man kann sich gut vorstellen, daß der Stock kräftig mit der Geweihspitze in Schlagrichtung geschwungen, etwa 4 cm tief eindringend, diesen Lochbruch hervorgebracht hat, der in seiner Form, von den Absprengungen abgesehen, dem Umfang des Stockgriffes an der Stelle, bis zu welcher er in den Schädel eindrang, entspricht.

Abb. 3—5 auf S. 82 zeigt links einen Schädel, dessen Präparat im Gerichtsmedizinischen Institut München verwahrt ist. Das Präparat stammt von einem Straffall des Jahres 1910. Es demonstriert, wie leicht Schädellochbrüche, die von einem Hiebinstrument mit kleiner, runder Schlagfläche verursacht werden, mit Schußverletzungen verwechselt werden können.

An der linken, von Hirn- und Scheitelbein gebildeten Naht des Schädels befindet sich ein nahezu kreisrundes Loch, etwa zu gleichen Teilen in Stirn- und Scheitelbein hineinreichend. Der Knochen ist vollkommen durchschlagen, und das herausgesprengte Knochenstück, offenbar bei der Sektion im Gehirn gefunden, ist ebenfalls vorhanden. Es zeigt typische Pilzform, ist aber in der Diploe gebrochen, und auf der Abbildung ist unten die Tabula externa und oben die Tabula interna zu sehen. Der Durchmesser des äußeren Knochendefektes beträgt durchschnittlich 1,7 cm, während der Durchmesser des Defektes an der inneren Knochentafel um etwa 5—6 mm größer ist. Dem entspricht das beigefügte, herausgesprengte Knochenstück. Es ist im ganzen in seinem Durchmesser etwas kleiner, als der Knochendefekt, was wohl dadurch zu erklären ist, daß feine, abgesprengte Knochenteilchen an der Bruchstelle bei der Mazeration des Schädels verlorengingen. Abb. 6 zeigt eine Eisenschraube mit Schraubenmutter, wie sie zur Verübung der Tat benützt wurde. Tatsächlich entspricht auch die untere Fläche dieser Schraube mit einem Durchmesser von 1,2 cm ganz genau dem Umfang des der Tabula externa angehörenden Teiles des herausgesprengten Knochenstückes. An der Innenseite der Kalotte sieht man noch, daß der Defekt nur 3 mm vor dem Sulkus des vorderen Astes der A. meningea media liegt.

Wäre also der Schlag um wenige Millimeter weiter hinten auf den Schädel aufgetroffen, so wäre der Getötete nicht erst 16 Tage nach der Tat einem Gehirnabszeß erlegen, sondern es wäre vielleicht sehr bald zu einer lebensbedrohenden Blutung gekommen. Jakob N. tötete mit diesem Instrument 2 Menschen, und der abgebildete Schädel stammt von einem der Getöteten. Das Werkzeug, die etwa 15 cm lange und etwa 1,2 cm dicke Maschinenschraube mit Mutter, umfaßte der Täter mit der Faust und schlug damit seinen beiden Opfern senkrecht auf den Schädel, wobei das ausgestanzte Knochenstück tief in das Schädelinnere hineingetrieben wurde.

Literatur.

Arneth, Bestimmung des verletzenden Werkzeuges. Friedreichs Bl. gerichtl. Med. 55, 1904. — K. Berg, Der Sadist (Kürten). Dtsch. Z. gerichtl. Med. 17, 337 ff. (1931). — Braun, Durch Autounfall verursachter Lochbruch des Schädeldaches. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 21, 401 (1933). — Bussato Santo, Identificatione dello strumento in uno caso di frattura del cranio. (Erkennung des Instrumentes bei einem Fall von Schädelbruch.) (Istit. di Med. Leg. ed. Assicurazioni Soc. Univ. Torino.) Arch. Antrop. crimin. 55, 413 (1935). — Fritz, Möglichkeit der Täuschung über die Kalibergröße bei einem Schädelschuß. Kriminalistik 13, 173 (1939). — Haberda, Lehrbuch der ger. Med. 1919 I, 322 — Die Diagnose des verletzenden Werkzeuges. Wien. Beitr. 10, 1 (1930). — Hofmann-Haberda, Lehrbuch der ger. Med. 1927. — Hallenberger, Die Lochbrüche des Schädels und ihre Bedeutung für den Gerichtsarzt. Vjschr. gerichtl. Med. 55, 149 (1918). — Hoppe, Über Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung. Friedreichs Bl. gerichtl. Med. 55, 1904. — Ipsen, Eine eigenartige Verletzung des Schädels. Vjschr. gerichtl. Med. 43, Suppl.-H. 299 (1912). — Kratter, Lehrbuch der ger. Med. 1921 — Über Handlungsfähigkeit Schädelverletzter. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 5, 30 — Gerichtsärztl. Prax. 236. — H. u. K. Marx, zit. nach Haberda. — Paltauf, Vjschr. gerichtl. Med. 1888, N. F. 48, 332. — Puppe, Grundriß und Atlas der ger. Med. 277. — Strassmann, Medizin und Strafrecht (1911) — Lehrbuch der ger. Med. 1931. — Walcher, Über „stumpfe“ Kopfverletzungen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 17, 337 (1931). — Weimann, Über Stichverletzungen des Kopfes. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 10 — Über Meißelverletzungen des Kopfes. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 15, 407 (1930). — Werkgartner, Zur Bestimmung der stumpfen Hiebverletzungen aus dem Wundbefunde. Wien. Beitr. 14, 66 (1938) — Hufschlag oder Mord? Wien. Beitr. 13, 1935. — Weyrich, Zur Diagnose des verletzenden Werkzeuges aus Schädelwunden. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 21, 380 (1933) — Eine eigenartige Lochfraktur des Schädeldaches. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 19, 496 (1932). — Ziemke, Zur Erkennung des verletzenden Werkzeuges aus Schädelwunden. Vjschr. gerichtl. Med. 61 III, 1.

Ferner die im Arch. f. Krim. veröffentlichten Arbeiten über geformte Schädelbrüche.

Kleinere Mitteilungen.

Eine gute Arbeit.

Von Werner Walensky, Lund (Schweden).

An einem kalten Februarabend des vorigen Jahres wurde abends gegen 23 Uhr die Polizeiwache in der schwedischen Stadt Borås telephonisch davon benachrichtigt, daß sich zwei unbekannte Männer mit Schlitten auf dem Hofe eines bestimmten Grundstückes zu schaffen machten. Die Schlitten seien mit Säcken beladen, und der Anzeigende vermute, es handle sich um einen Kohlendiebstahl.

Zwei sofort ausgesandte Polizeibeamte trafen die beiden Männer nicht mehr an. Die Beamten folgten deshalb den Schlittenspuren und stießen am Ende derselben auf einen vor einem Hause stehenden Schlitten. Wie sich später herausstellte, gehörte dieser Schlitten übrigens der Person, die die telephonische Anzeige erstattet hatte. Im Torwege dieses Hauses fanden die Beamten zwei alte Polizeikunden, genannt „der Eilige" und der „Runde", an, die eifrig damit beschäftigt waren, Flaschenbier zu trinken. Die Beamten machten diesem Gelage sehr schnell ein Ende und sistierten die beiden Männer wegen Verdacht des Diebstahls zur Wache.

Bei keinem der Männer wurde Kohle gefunden, die möglicherweise gestohlen sein konnte. Dagegen fand die Polizei im Holzschuppen des „Runden" ungefähr $^1/_2$ Sack Brennholz und auf dem Vorplatz in der Wohnung des „Eiligen" 2 Säcke mit Holz gleicher Art; die Braut des „Eiligen", die mit ihm zusammenwohnte, wußte nicht, wie das Holz in die Wohnung gekommen war. — Beide Männer bestritten, das Holz gestohlen zu haben, bezüglich dessen Herkunft sie indessen ziemlich unglaubhafte Angaben machten.

Die Kriminalpolizei untersuchte deshalb die Kohlen- und Holzschuppen im Hofe des Hauses, auf dem die beiden Männer zuerst beobachtet worden waren, und fand dabei in einem der Schuppen, der von einer Schule benutzt wurde, Holz von ganz gleichem Aussehen wie das bei den beiden Männern gefundene. Weiter stellte sich heraus, daß das Vorhängeschloß an der Tür dieses Schuppens am Morgen nach der Festnahme der beiden Männer nicht verschlossen war. Es ließ sich allerdings nicht feststellen, ob es versehentlich unverschlossen geblieben oder nachträglich geöffnet worden war.

Bei einer näheren Untersuchung des bei dem „Eiligen" gefundenen Holzes stellte sich heraus, daß an einem der Scheite ein Stück einer alten Zeitung festgefroren war. Der aus zwei Spalten mit ungefähr je 10 Zeilen bestehende Text enthielt zwei Überschriften, nämlich einer Buchbesprechung „Don Juan Ribol" und einer Notiz „Krieg in Serbien". — Bei einer Be-

sichtigung des der Schule gehörigen Schuppens stellte sich heraus, daß dessen eine Wand mit alten Zeitungen tapeziert war. Die ,,Tapete“ war schon recht alt und nur stückweise erhalten. Es zeigte sich, daß es sich um Nummern einer seit langem nicht mehr erscheinenden Zeitung handelte. Andererseits deutete der Text des Fragmentes auf den November 1912. Nach längerem Suchen gelang es auch, die betreffende Stelle zu finden. Ein bestimmtes Stück der ,,Tapete“ und das Tatortfragment stammten von einem zusammenhängenden Blatt. Damit konnte der Nachweis als geführt angesehen werden, daß das bei dem ,,Eiligen“ gefundene Holz aus den Vorräten der Schule stammte. Denn die Möglichkeit, daß zufällig noch ein anderer Schuppen der Stadt mit gerade diesem Zeitungsblatt beklebt war oder daß das Holz aus einem sonstigen Grunde mit diesem Blatt in Berührung gekommen sein sollte, ist so unwahrscheinlich, daß sie außer Betracht bleiben mußte. Beide Täter sind denn auch trotz ihres Leugnens wegen Rückfalldiebstahls verurteilt worden. Eine recht saubere polizeiliche Arbeit. Obwohl die Bestohlene nichts vermißte und auch auf Anfrage nicht angeben konnte, ob ihr etwas fehlte, gelang der objektive Nachweis der Tat und die Überführung der Täter.

Verbrechen oder Unfall?

Die Sektion klärt durch Feststellung einer Kranzgefäßerkrankung den Fall.

Wir haben schon in Bd. 108, S. 45, von Dr. Hallermann die Darstellung eines Falles gebracht, in dem durch Feststellung einer Kranzgefäßerkrankung der Verdacht eines Verbrechens ausgeräumt wurde. Im folgenden sei — ebenfalls nach Unterlagen aus der Feder Dr. Hallermanns — ein weiterer solcher Fall mitgeteilt, der zeigt, wie ausschlaggebend die Zuziehung eines gewiegten Gerichtsarztes das Bild verändern kann, das die Polizei über einen Tatbestand auf Grund von Indizien gewonnen hat. Wir empfehlen allen Polizei- und Justizbeamten, die mit der Aufklärung rätselhafter Todesfälle befaßt sind, die Lektüre des überaus aufschlußreichen, kürzlich erschienenen Buches von Hallermann, ,,Der plötzliche Herztod“ (Stuttgart: Ferdinand Enke), das auf S. 108ff. eine Reihe ähnlicher lehrreicher Fälle berichtet.

Als ärztlicher Mitarbeiter der Berliner Mordkommission kam Dr. Hallermann in Begleitung des diensttuenden Kommissars vom zuständigen Polizeirevier in eine Wohnung, in der sich folgendes Bild darbot:

Auf dem Fußboden der Küche lag eine 65jähr., mit ihrem Ehemann in Scheidung lebende Frau, neben ihr eine umgestürzte Treppenleiter, an der Wand als auffälliger weiterer Befund eine kleine Wanduhr, die so hoch angehängt war, daß man nur mit Hilfe der Leiter zu ihr gelangen konnte. Die Tote wies zwei striemenförmige Verletzungen über dem Nasen-

rücken und einen Bruch des Nasenbeines auf. Außerdem fanden sich auf der Streckseite der Unterarme und an den Knien talergroße frische Blutungen in das Unterhautzellgewebe. Der Ehemann hatte auf der Polizei angegeben, daß er am Morgen des gleichen Tages erst aus dem Krankenhause entlassen worden sei (was sich bei der Rückfrage bestätigte). Da beim Klingeln an seiner Wohnung niemand aufmachte, habe er einen Schlosser geholt, der die Tür aufsperrte und ihn einließ. Hier habe er nun seine Frau in der oben angegebenen Stellung tot aufgefunden.

Den Polizeibeamten erschien die Angabe des Ehemannes nicht recht glaubhaft, zumal sie feststellen konnten, daß er am Tage vorher sich für einige Stunden (die Zeit reichte aus, um in seine Wohnung und wieder zurück zu gelangen) aus dem Krankenhaus entfernt und diese Tatsache verschwiegen hatte.

Ein in der Wohnung befindlicher Stock mit blutverdächtigen Stellen ließ weiter bei der Polizei den Verdacht wach werden, daß X. am Vortage seine Frau im Laufe eines Streites erschlagen und, um einen Unfall vorzutäuschen, den Tatort in der angegebenen Weise verändert hatte.

Dazu kam noch, daß der Arzt, der die erste Besichtigung der Leiche vornahm, die Verletzungen als Todesursache bezeichnete.

Man nahm den Ehemann deshalb in Haft.

Bei der genauen Besichtigung der Leiche ließ sich bereits sagen, daß die vorgefundenen Verletzungen als Todesursache entgegen der Ansicht des von dem Ehemann herbeigeholten Arztes nicht in Frage kamen. Die gerichtlich durchgeführte Leichenöffnung ergab einen völligen Verschluß des linken absteigenden Kranzschlagaderastes mit großem schwieligem Aneurysma an der Vorderwand. Ein Schädelbruch war nicht vorhanden. Die Verletzungen konnten durch Sturz der vom Kammerflimmern befallenen Frau erklärt werden, und man mußte es als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß die Ehefrau infolge des plötzlichen Herzversagens von der Leiter gefallen war. Die bräunlichen Anhaftungen an dem Stock rührten, wie sich nachweisen ließ, von brauner Farbe her. H.

Beseitigung von Mordopfern durch Verbrennen.

Der Versuch, die Leiche eines Ermordeten durch Verbrennen spurlos zu beseitigen, scheitert in der Regel daran, daß dem Verbrecher nicht die Mittel zur Verfügung stehen, um eine restlose Vernichtung der Leiche zu bewirken. Es gelingt meist nicht, die zur vollständigen Veraschung erforderlichen hohen Temperaturen zu erzeugen. Um so mitteilenswerter dürfte der folgende Fall sein, in dem es den Tätern gelang, die Leiche des Ermordeten in einem Backofen zu verbrennen. Der Fall ist einer 1941 im Gerichtsmedizinischen Institut München (Vorstand: Prof. Dr. Merkel) ausgearbeiteten Dissertation von W. Hierl entnommen.

Die anläßlich dieses Falles angestellten Heizversuche ergaben, daß in den üblichen Backöfen aus Chamottesteinen schon nach einer 2stündigen Heizdauer Temperaturen zwischen 850 und 1050 Grad erzielt werden, die durchaus zur Veraschung auch von Knochen und teilweise auch von Zähnen ausreichen.

Der Mordfall, der mit einer außergewöhnlichen Kaltblütigkeit und mit gründlichster Vorbereitung ausgeführt wurde, ereignete sich im November

des Jahres 1935 in der Nähe der Stadt Z. Der Mörder R. verstand es, seine Schwägerin, zu der er schon seit ihrem 14. Lebensjahr in dauernder geschlechtlicher Beziehung stand, mit ihrem Ehegatten in sein landwirtschaftliches Anwesen aufzunehmen. Als der Ehemann jedoch von diesen Beziehungen, die im Dorfe ein offenes Geheimnis waren, erfuhr, drängte er seine Frau, mit ihm wieder wegzuziehen. Um dieses Vorhaben zu verhindern, beschlossen R. und seine Schwägerin, ihn gewaltsam zu beseitigen. Der ursprüngliche Plan, die Schwägerin solle ihren Ehegatten B. zu vergiften suchen, wurde bald aus nicht näher bezeichneten Gründen aufgegeben. Sie arbeiteten sodann einen Plan aus, B. aus dem Hinterhalt zu erschießen, um einen Überfall vorzutäuschen. Bis in die kleinste Einzelheit wurde die Mordstelle und das Verhalten während und nach der Mordtat festgelegt. Aber auch dieses Vorhaben mußte das Mörderpaar aufgeben, weil sie sich ohne Waffenschein keine Schußwaffe verschaffen konnten. So kam es denn zu dem schließlich durchgeführten Mordplan, B. während des Schlafes den Hals zu durchtrennen und ihn dann im Backofen zu verbrennen. Dieser Plan wurde zunächst nur zwischen dem Mörder R. und seiner Schwägerin B., der Ehefrau des zu Ermordenden, besprochen, später wurde aber noch die Ehefrau des Mörders R. eingeweiht und als Mithelferin bestimmt, um sie so durch ihre Mittäterschaft zum Schweigen zu zwingen.

Die Ehefrau des Opfers hatte am Mordabend mit ihrem Ehemann zunächst einen Geschlechtsverkehr anzustreben, um einen möglichst baldigen und tiefen Schlaf von B. zu erwirken. Den Erfolg hatte sie dann um die vereinbarte Mordstunde den sich anschleichenden Mördern durch Husten bekannt zu geben. Auf dieses Zeichen hin stürzte sich R. auf den schlafenden B. und durchschnitt ihm mit einem Schlächtermesser die Kehle, während sich seine Ehefrau auf dessen Füße warf, um Abwehrbewegungen des Opfers zu verhindern. Die Ehefrau des B., die sich im Bett nebenan befand, sorgte mit einer bereitgehaltenen Taschenlampe für die nötige Beleuchtung bei der Mordtat.

Nach vollbrachter Tat legten sie gemeinsam die Leiche neben das Bett, hüllten sie in eine Leinendecke ein und ließen sie so bis zum andern Abend liegen, ,,um bei der endgültigen Verräumung keine Fehler zu begehen''. Erst am andern Tage schleppten sie die Leiche zum Backofen, um sie dort zu verbrennen. Angeblich seien zunächst nur die unteren Extremitäten und der untere Rumpf verbrannt, aber nach nochmaligem Anheizen gelang es in der Tat, die Leiche vollständig zu verbrennen. Die Aschenreste wurden dann auf den Misthaufen geworfen und später auf einem Acker verstreut.

Das Verschwinden des B. sollte damit begründet werden, daß sich B. ins nahe gelegene Ausland begeben habe, um Arbeit zu finden, und sich dort aus unbekannten Gründen verborgen halte. Die Geschwister des B., die inzwischen von dem Gerücht, zwischen R. und seiner Schwägerin bestünden ehebrecherische Beziehungen, hörten, hegten jedoch gegen diese Behauptung starke Zweifel und erstatteten Anzeige. Nach umfangreichen Voruntersuchungen, bei denen R. wie auch seine Schwägerin jede ehebrecherische Beziehung wie auch Kenntnis von einem eventuellen Mord abstritten, kam es doch zur Inhaftierung der beiden. Während der Untersuchungshaft blieben nun bei der Verhafteten die Menses aus, und sie glaubte sich daher schwanger. Da aber mittlerweile zwischen dem plötzlichen Verschwinden ihres Mannes und ihrer Inhaftierung mehr als ein halbes Jahr vergangen war, sah sie sich veranlaßt, geschlechtliche Beziehungen zu ihrem Schwager

einzugestehen. Wenige Zeit später gab sie auch die Mordtat selbst zu. Die daraufhin verhaftete Ehefrau des Mörders R. verübte im Gefängnis einen Selbstmordversuch durch vollständige Durchtrennung der Luftröhre, an deren Folgen sie alsbald einging. Der Mörder R. gab schließlich unter dem Druck der Geständnisse seiner Mittäterin sein Leugnen auf und versuchte die ganze Schuld auf sich zu nehmen. Das Gericht erkannte sowohl R. wie dessen Schwägerin, die Ehefrau des Ermordeten, als des Mordes für schuldig und verurteilte beide zum Tode. Das Urteil wurde vollstreckt.

H.

Ungenaue Protokollierung.

In einer Verkehrsunfallsache (5 O 214/39) war es von Bedeutung, ob die Darstellung des Beklagten, der mit seinem PKW. einen Radfahrer schwer verletzt hatte, richtig war, daß der Radfahrer dem Beklagten entgegengefahren war oder ob er mit ihm in gleicher Richtung gefahren war. Der Radfahrer hatte eine schwere Gehirnerschütterung erlitten und konnte verwertbare Angaben nicht machen. Der Beklagte berief sich für seine Darstellung auf den Polizeihauptwachtmeister, den er zum Unfallort mitgenommen hatte. Dieser hatte in seinem Bericht u. a. gesagt: „Ich fuhr mit B. nach dem Tatort und stellte an Hand der noch vorhandenen Spuren den Hergang des Unfalls fest." Bei seiner Vernehmung im Wege der Rechtshilfe bekundete der Zeuge aber, er habe am Unfallort keine einwandfreien Feststellungen treffen können; er könne nicht angeben, wie die Spuren des Kraftwagens und des Fahrrades verlaufen seien. Er habe sich ganz auf die Angaben des Beklagten verlassen müssen.

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Arbeitstagung 1942 der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Die für September 1939 geplant gewesene Arbeitstagung wird nunmehr in diesem Jahre am 23. und 24. Oktober in München abgehalten werden. Die Tagesordnung sieht eine reiche Folge von Referaten zur Frage der kriminalbiologischen Tätertypen vor. Die Tagung ist nur den Mitgliedern der Gesellschaft und namentlich eingeladenen Interessenten (Forschern sowie Praktikern der Strafrechtspflege und des kriminalbiologischen Dienstes) zugänglich. Anfragen sind an den geschäftsführenden Schriftführer Prof. Dr. Ernst Seelig, Graz, Mozartgasse 3 (Kriminologisches Institut) zu richten.

Buchbesprechungen.

Schreiber, H. U., **Über Selbstmordfälle durch elektrischen Strom.** München: H. Lindner 1941.

Schröder, Fr., **Identitätsbestimmungen verwester Leichen auf Grund des Gebißbefundes.** München: D. C. Wolf u. Sohn 1941.

Beide Arbeiten sind Dissertationen aus dem Münchner Gerichtsmedizinischen Institut. Die erste gibt eine referierende Zusammenstellung über die bisher in der gerichtsmed. Literatur beschriebenen Fälle von Selbstmord durch elektrischen Strom und fügt 2 noch nicht veröffentlichte Fälle hinzu. Es sind nach Angaben des Verf. bis jetzt erst 40 solche Fälle beobachtet und beschrieben worden. Die Seltenheit dieser Selbstmordart ist wohl darauf zurückzuführen, daß allgemein geglaubt wird, nur durch hochgespannte Wechselströme könnte der sichere Tod herbeigeführt werden, dagegen bringt man der todbringenden Wirkung des Stromes der Lichtleitung im allgemeinen nur wenig Vertrauen entgegen. Starkstromleitungen wiederum sind zumeist schwer zugänglich, und die Durchführung stößt, abgesehen davon, daß sie eine gewisse Sachkenntnis erfordert, oft noch auf andere wesentliche Schwierigkeiten. Vielleicht ist das auch der Grund dafür, daß unter den bisher bekannt gewordenen Fällen nur 2 Frauenselbstmorde durch elektrischen Strom zu verzeichnen sind, weshalb bei dieser Selbstmordart geradezu von einer „typisch männlichen" gesprochen werden kann.

Die zweite Dissertation gibt eine ausführliche Darstellung von 3 bislang unveröffentlichten Fällen, in denen ein Toter auf Grund des eigenartigen Zahnbefundes identifiziert wurde. Ein vierter nach unpublizierter Fall wird kürzer beschrieben. Außer diesem kasuistischen Teil enthält die Dissertation instruktive allgemeine Erörterungen des Problems, wobei wiederholt auf die Arbeit von Horn im Arch. f. Krim. Bd. 88 Bezug genommen wird.

Die Bedeutung des Gebisses für die Agnoszierung sowohl durch seinen normalen Aufbau mit Berücksichtigung seiner Entwicklung und seiner physiologischen Abnützung, wie auch vor allem durch seine pathologischen Veränderungen sowie durch die Feststellung zahnärztlicher Eingriffe ist so groß, daß von verschiedenen Seiten, von Gerichtsärzten, Kriminalisten und Zahnärzten Vorschläge gemacht wurden, wie der Zahnbefund mehr als bisher Identifizierungszwecken dienstbar gemacht werden könne. Bei verwesten und skeletierten Leichen finden wir als einzige Organe oft nur die Zähne gut erhalten. Durch die fortschreitende Industrialisierung und Verkehrszunahme im letzten halben Jahrhundert ist die Zahl der verstümmelnden Unfälle dauernd im Ansteigen begriffen. Die praktische Folgerung hieraus hat als eine der ersten Behörden 1929 die Direktion des argentinischen See-

flugdienstes gezogen. Sie ordnete an, daß nur noch derjenige zum Fliegen zugelassen wird, dessen Gebiß genau untersucht und dessen Befund zwecks späterer Identifizierungsmöglichkeit in einer Kartothek eingetragen worden ist. In Erkenntnis des Wertes, den der Zahnbefund hat, wurde bei der New-Yorker Polizei zur Identifizierung von Personen ein Kartensystem eingeführt, mit Berücksichtigung von Anomalien und anderen Besonderheiten. Da die Zahnärzte über die bei ihren Patienten vorgenommenen therapeutischen Eingriffe Aufzeichnungen zu machen pflegen und da durch schulärztliche und andere Pflichtuntersuchungen, sowie durch die Gewährung vollständiger zahnärztlicher Behandlung der Kreis der Personen immer größer wird, über die ein genauer Gebißbefund vorliegt, so wird bei schwierigen Identifizierungen der Zahnarzt sicherlich häufiger herangezogen werden können, als das früher möglich war. Manche Autoren verlangen sogar, daß in jedes Ersatzstück das Datum des betreffenden Eingriffs sowie ein besonderes Kennzeichen des Arztes eingraviert wird, auf Grund dessen eine sofortige Agnoszierung möglich wäre. In der Tat sind Fälle veröffentlicht, bei denen durch derartige an Prothesen angebrachte Zeichen die Identität ermittelt wurde. Andere Autoren wiederum wie Misch gehen in ihren Forderungen so weit, daß von den Zahnärzten die Aufzeichnungen mit international festgelegten Zeichnungen in ein Schema gebracht und von diesem am Ende jedes Jahres doppelte Anfertigungen an das Einwohnermeldeamt geschickt werden sollen, um dort dem Meldezettel beigefügt zu werden. Horn hat diese Forderung berechtigterweise abgelehnt, da sie mit dem Berufsgeheimnis nicht zu vereinbaren ist. Der Vorschlag, Gipsabdrücke anzufertigen und diese aufzubewahren, ist von den Behörden wegen räumlicher Schwierigkeiten derartiger Sammlungen abgelehnt worden. Jedoch wäre diese Anregung für diejenigen Berufe in Erwägung zu ziehen, die der Gefahr einer verstümmelnden Todesart besonders ausgesetzt sind.

Ohland, Dr. A., **Fürsorgeerziehung und Bewahrung.** Frankfurt a. M.: Heinrich Demuth 1940. 55 S. Br. RM. 1.20.

Die vom „Deutschen Verein f. öff. u. private Fürsorge" herausgegebene Arbeit enthält das Ergebnis einer Untersuchung der im Rechnungsjahr 1936/37 wegen Unerziehbarkeit nach § 73 RJWG. aus der deutschen Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Minderjährigen. Die Verfasserin, die Geschäftsführerin des Allgem. Fürsorgeerziehungslagers ist, erörtert abschließend, ob und wie praktisch für eine weiter notwendige Betreuung der nach § 73 Entlassenen gesorgt werden kann.

Binder, H., **Die uneheliche Mutterschaft.** Bern: H. Huber 1941. 378 S. Fr. 18.—.

Privatdozent Binder behandelt nicht nur die rechtlichen, sondern auch die psychologischen und sozialen Probleme der unehelichen Mutterschaft.

---

de Rudder, Dr. B., **Über sogenannte „kosmische" Rhythmen beim Menschen.** Mit 3 Abb. 2. neubearb. Aufl. Leipzig: G. Thieme 1941. 47 S. brosch. 1.80 RM.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1937) haben mancherlei neue Untersuchungen das Problem teils erweitert, teils noch verwickelter werden lassen. Sie sind in der zweiten Auflage berücksichtigt. Der Kern des Problems hat aber keine Änderung erfahren. Der Verf. behandelt das für Ärzte, Biologen und Laien gleich interessante Thema auch in der Neuauflage sehr vorsichtig. Es wird, wie er betont, noch sorgfältiger und ausgedehnter Erhebungen bedürfen, bis die Fragen der tagesperiodischen, mondperiodischen und sonnenperiodischen Einflüsse definitiv geklärt werden können. Und es wird — wie wir hinzufügen möchten — noch besonderer und umfangreicher Erhebungen bedürfen, um die von den Kriminalstatistikern schon oft berührte, aber noch nie gründlich untersuchte Frage zu beantworten, ob die tages- und jahreszeitlichen Schwankungen der Kriminalität (vor allem der Sittlichkeitsdelikte, der Leidenschaftsmorde, der Roheitsvergehen, der Selbstmorde) ebenfalls auf „kosmischen Rhythmen beim Menschen" beruhen. H.

Doerner, Dr. K., **Strafprozeßordnung.** Textausgabe. 3. Aufl. Berlin: de Gruyter & Co. 1941. 300 S. brosch. 2.50 RM.

Die neue Auflage berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung bis zum 1. September 1941. Sie verfolgt wie die früheren Auflagen vor allem das Ziel, den zur Zeit geltenden Text des GVG., der StPO., sowie der wichtigsten strafprozessualen Nebengesetze in geschlossener, übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen. In den Anmerkungen stehen sorgfältig durchgearbeitete Verweisungen. Rechtsfragen werden nur vereinzelt gestreift.

Thormann, Prof. Ph., und Prof. A. v. Overbeck, **Das schweizerische Strafgesetzbuch.** Zürich: Schulthess u. Co. 1941.

Diese große erläuterte Ausgabe des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches ist nunmehr abgeschlossen. Die Schlußlieferung (10. Lieferung), die die Art. 346—401 behandelt, ist soeben erschienen. Wir verweisen auf unser Referat anläßlich des Erscheinens der ersten Lieferung.

Boven, P., **Code de Procédure Pénale du Canton de Vaud.** Lausanne: Librairie Payot 1941. 143 S. Fr. 5.—.

Eine mit Anmerkungen und Verweisungen versehene Ausgabe der im Schweizer Canton Vaud geltenden Strafprozeßordnung.

Reale, E., **Guglielmo Ferrero.** Mexiko 1941.

Bietet in gedrängter Kürze ein gutes Bild des Lebenswerkes des großen italienischen Kriminologen.

Neuerscheinungen

vom 1. Februar bis 31. März 1942.

Grünbaum, Jakob, Dr. Dr.: Die Friedensbürgschaft im **schweizerischen Strafgesetz.** — Bern: Triebow 1941. 60 S. gr. 8°. Fr. 2.50.

Croy, Otto, Dr.: **Das Contax-Buch.** Mit 183 Aufnahmen u. Zeichnungen d. Verf. 1.—10. Tsd. — Harzburg: Heering-Verl. 1942. 275 S. 8°. Pp. RM. 6.80.

Gesetz zur Änderung des **Reichsstrafgesetzbuchs** vom 4. September 1941 nebst Durchführungsverordnung vom 24. September 1941. Erl. v. Dr. Eduard Kohlrausch, Univ.-Prof. — Berlin: de Gruyter 1941. 32 S. kl. 8° = Strafgesetzbuch [f. d. Deutsche Reich]. 37. Aufl. [von] Dr. Ed. Kohlrausch. Nachtr. (= Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 2, Nachtr.] RM. —.50

Internationale **Neurolog-Kongres.** Abstracts. Zusammenfassungen. Résumés. Riassunti. Sumarios. 3. København 21.—25. Aug. 1939. — København: Munksgaard 1939. 309 S. 8°. Kr. 5.—.

Halter, P., Dr., Staatsanwalt: Das zeitliche Geltungsgebiet des **Schweizerischen Strafgesetzbuches.** (Vortr., geh. am 10. Dez. 1941 an d. erweiterten Amtsstatthalterkonferenz d. Kantons Luzern.) — Luzern: Stocker in Komm. 1942. 69 S. 8°. Fr. 3.40.

Hinüber, O[skar] L[euer] von, Dr., Oberlandesger.-R.: **Strafrecht** (57 Fälle mit Lösungen). 6.—8. durchges. u. erg. Aufl. — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1942. 96 S. 8° = Schaeffers Rechtsfälle. Bd. 8. RM. 2.10

Lüthi, Werner, Priv.-Doz. Dr.: Der **strafrechtliche Staatsschutz** der Schweiz. — Bern: Huber 1942. 32 S. gr. 8°. RM. —.90.

Strafprozeßordnung (vom 1. Februar 1877) und Gerichtsverfassungsgesetz (vom 27. Januar 1877) nebst d. wichtigsten sonstigen Vorschriften aus d. Gebiet d. Strafverfahrens u. d. Gerichtsverfassung einschließl. d. Bestimmungen f. d. neuen Reichsgebiete. Textausg. mit Verweisungen u. Sachverzeichnis. 8. erg. Aufl. — München u. Berlin: C. H. Beck 1941. IX, 321 S. kl. 8°. Pp. RM. 1.70 (vergriffen).

Brüstlein, R[üdeger], Dr.: **Polizei,** Gesetze, Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, versehen mit d. wesentlichen Inhalt d. Bundesverwaltungs- u. Bundesgerichtsentscheide. — Basel: Helbing & Lichtenhahn 1941. 160 S. kl. 8°. RM. 1.75.

Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen u. Verwaltungsvorschriften auf d. Gebiete d. **Jugendstrafrechts.** Zsgest. u. erl. v. Prof. Dr. Karl Peters, Staatsanwalt. — Berlin: de Gruyter 1942. 183 S. kl. 8° = Guttentagsche Sammlung dt. Reichsgesetze. Kommentare u. erl. Textausg. Nr. 224. RM. 3.50.

Müller, Wilhelm: Mensch und **Handschrift.** Lehrbuch d. graphol. Deutungstechnik zum Selbstunterricht. Unter Mitarb. v. A[lice] Enskat. (2. völlig umgearb. Aufl. [Nebst]) Handschriftenproben u. Aufgabenlösungen. — Berlin: Munz & Co. 1941. VIII, 424 S., 1 Taf.; 40 S. 4°. Lw. RM. 16.—.

1. Aufl. ersch. 1934 u. d. Pseud.: **Hellmut, Max: Menschenerkenntnis aus d. Handschrift.**

Aus dem Chemischen Institut der Universität Breslau.

Neues Verfahren zur Fixierung jodierter Fingerabdrücke.

Von

Dr. Joachim Datow.

Das für die Praxis äußerst wichtige Problem der Fixierung jodierter Fingerabdrücke konnte bislang nicht befriedigend gelöst werden. Der Verf. schlägt nun ein Verfahren mit Selen und Tellurwasserstoff vor. (Vgl. auch S. 149 dieses Bandes!) H.

Von allen Verfahren zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken auf Papier hat sich die Jodbehandlung (Heindl, „Daktyloskopie", 1. Aufl. S. 309—316; 14. [3. vermehrte] Aufl. S. 340—347) als einfach und sicher durchgesetzt. Sie hat nur den Nachteil, daß die sichtbar gemachten Abdrücke nach einiger Zeit wieder verschwinden. Diesem Übelstand wird abgeholfen, indem man die Jodbilder rechtzeitig photographiert. Aber schon Heindl hat darauf hingewiesen, daß es noch besser wäre, wenn man die Original-Jodbilder durch chemische Fixierung haltbar machen könnte.

Die älteren Vorschläge, die durch Joddampf entwickelten Fingerabdrücke mit Gerbsäure oder Silbernitratlösung und Gallussäure zu fixieren, sind schon deshalb abzulehnen, weil sie das Papier angreifen. Nach Mezger und Rall[1] lassen sich Jodbilder durch Einlegen in Silbernitrat fixieren. Diese Vorschrift kommt aber wegen ihrer Umständlichkeit nach meiner Ansicht für die kriminalistische Praxis nicht in Frage. Die Nachbehandlung mit Natriumhydrosulfit zerstört überdies Schrift, Farbe und Stempel, die sich auf dem Papier befinden. Sehr viel brauchbarer erscheint mir der Vorschlag von Popp[2]. Popp bestreicht den jodierten Abdruck mit 0,1proz. Palladiumchlorürlösung. (Heindl erwähnte schon 1922 Versuche mit Palladiumchlorür; l. c. S. 308.) Dabei bildet sich schwarzes Palladiumjodid. Da mit einer wässerigen Lösung gearbeitet wird, verschwimmen die Abdrücke etwas. Auch haftet

[1] Metzger u. Rall, Z. exper. Med. Bd. 22, S. 55 (1933).

[2] Popp, Z. angew. Chem. 1928, S. 659.

nach Popp das Palladiumjodid nicht fest an der Unterlage, so daß ein Undeutlichwerden durch mechanische Beschädigung möglich ist. Die beim Behandeln mit Wasser bei den meisten Papieren auftretende Blaufärbung läßt sich nach meiner Erfahrung mit schwefliger Säure beseitigen. Wagenaar[1] schlägt vor, das Jodbild auf eine Abziehfolie zu übertragen, die als wesentliche Bestandteile Kaliumjodid und Stärke enthält. Die abgezogenen Abdrücke erscheinen blau und sind nach Wagenaars Angabe jahrelang haltbar. Ich sehe in diesen Abziehbildern keinen Fortschritt gegenüber der Photographie, es sei denn, daß sie deutlicher sind als das Original, oder daß der Fingerabdruck sich an einer Stelle befindet, die sich nicht photographieren läßt.

Als ich an die Frage der Fixierung von Jodbildern heranging, erkannte ich nach kurzer Zeit, daß alle Versuche, die unter Verwendung von Lösungsmitteln ausgeführt wurden, unscharfe Bilder lieferten, das Papier mit anfärbten und beschädigten. Es hängt dies damit zusammen, daß das Jod in die meisten Lösungsmittel hineingeht. Der Hauptvorteil des Jodierens besteht in der Anwendung des dampfförmigen Jods. Dieses vermag infolge seiner molekularen Verteilung in den feinsten Schweißpartikelchen in Lösung zu gehen. Ein Fixierungsmittel müßte demnach ebenfalls gasförmig angewandt werden. Trotzdem Jod ein sehr reaktionsfähiges Element ist, bildet es nur wenige gefärbte Verbindungen oder solche, die sich leicht anfärben lassen. Auf Grund rein theoretischer Überlegungen ist es mir gelungen, zwei nach meiner Ansicht geeignete Fixierungsmittel zu finden. Das eine liefert blaßrote, das andere schwarze Bilder.

Beim ersten Verfahren gibt man auf den Boden eines Gefäßes mit dichtschließendem Deckel ein offenes Schälchen mit Aluminiumselenid. Zu dem Selenid gibt man einen Tropfen Wasser. Es entwickelt sich Selenwasserstoff. Bringt man den jodierten Fingerabdruck in diese Atmosphäre, so wird er innerhalb von Minuten fixiert. Der Selenwasserstoff hat sich mit dem Jod umgesetzt, und es hat sich Selen abgeschieden. Alle Einzelheiten des Jodbildes werden wiedergegeben. Ein Nachteil besteht darin, daß die Farbe des fixierten Fingerabdruckes schwächer ist als die des Jodbildes. Das Jodbild muß möglichst kräftig sein. Eine Überjodierung bewirkt zwar eine gewisse Rotfärbung des Papiers, der Abdruck aber leidet nicht darunter. Die Güte des fixierten Abdrucks ist von der Deutlichkeit des Jodbildes abhängig.

---

[1] Wagenaar, Arch. f. Krim. Bd. 97, S. 45 (1935).

Noch einfacher läßt sich das Verfahren gestalten, wenn man auf den Jodabdruck ein Stück Filtrierpapier legt, auf dieses im Umfange des Abdruckes Aluminiumselenid streut, und das Ganze mit einem Uhrglas bedeckt. Durch die in der Luft enthaltene Feuchtigkeit bildet sich Selenwasserstoff, und innerhalb von Minuten ist die Fixierung beendet. Der Vorteil dieser Ausführung besteht außer in der größeren Einfachheit auch darin, daß nur der Teil des Schriftstückes, der den Abdruck trägt, behandelt wird. Das Aluminiumselenid kann bei diesem Verfahren mehrmals verwandt werden.

Statt Selenwasserstoff kann man auch Tellurwasserstoff anwenden. Die Reaktion verläuft unter Abscheidung von schwarzem Tellur. Die fixierten Abdrücke sind deutlicher als das Jodbild und treten z. B. auf braunem Packpapier klar hervor. Man verfährt am einfachsten nach der beim Selen zu zweit beschriebenen Methode unter Verwendung von Aluminiumtellurid. Man muß sich vor Überjodierung hüten, da sonst das ganze Papier schwarz werden kann, auch darf das Papier nicht feucht sein.

Zur Darstellung von Aluminiumselenid mischt man 0,54 g Aluminiumpulver und 2,3 g fein zerriebenes Selen, gibt das Gemisch in einen Tiegel und zündet es mit einem Magnesiumband an. Aluminium-Tellurid wird gewonnen, indem man ein Gemisch von 0,54 g Aluminium und 3,8 g Tellur im Reagenzglas erhitzt. Die Elemente vereinigen sich unter Feuererscheinung (Schutzbrille). Die Verbindungen sind zu pulvern und in gut verschließbaren Flaschen aufzubewahren. Man hüte sich davor, den übelriechenden Selen- oder Tellurwasserstoff einzuatmen.

Um mit Tellurwasserstoff zu fixieren, kann man auch eine Spatelspitze Aluminium-Tellurid in ein Kölbchen (50 ccm) geben, das mit einer Gasableitung und einem Tropftrichter versehen ist. Die Gasableitung ist über einen Schlauch mit einem Glastrichter verbunden, den man über den Jodabdruck setzt. Durch einen Tropfen Wasser, den man auf das Tellurid fallen läßt, wird Tellurwasserstoff entwickelt. Gelingt bei einem Male keine vollständige Fixierung, so ist das Verfahren zu wiederholen. Dazu ist ein vollständig neuer Ansatz notwendig. Das Gerät muß bei Beginn des Versuches tadellos trocken sein.

Nicht vollständig fixierte Fingerabdrücke erscheinen bräunlich und lassen sich etwas auswaschen. Mit Tellurwasserstoff lassen sich auch unsichtbare Abdrücke blutiger Finger sehr schön fixieren. Sichtbare blutige Fingerabdrücke werden durch direkte Behandlung mit Tellurwasserstoff wesentlich deutlicher gemacht. Man kann auch normale Fingerabdrücke mit Tellurwasserstoff entwickeln. Die gewonnenen Bilder sind aber nicht ohne weiteres haltbar.

Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung bei Wanderungen im Gebirge?

Von

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. **Hans Roth** in Dresden-Blasewitz.

(Mit 3 Abbildungen.)

Mit der Zunahme der Bergbesteigungen durch Ungeübte und mangelhaft Ausgerüstete haben auch die Abstürze in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Das zeigen die in den Bergsteigerzeitungen alljährlich ausgewiesenen Bergunfall- und Bergtodsstatistiken[1, 2]. Wenn es sich auch dabei meist um reine Bergunfälle handeln mag, die, insbesondere bei Vorhandensein einwandfreier Zeugenaussagen, keinerlei Anlaß zu einer strafgerichtlichen Verfolgung geben, so taucht doch auch gelegentlich der Verdacht eines Verbrechens auf. Und dieser Verdacht erscheint um so mehr begründet, als ja in Prozessen aus früherer Zeit und solchen der letzten Jahre mancher angebliche Bergunfall als Verbrechen entlarvt wurde.

Die wichtigsten und interessantesten dieser Kriminalfälle seien — einer Anregung von Geh. Rat Dr. Heindl entsprechend — im folgenden ausführlicher dargestellt. Die Zusammenstellung liefert vielleicht einen instruktiven Überblick über die besonderen Schwierigkeiten und speziellen Arbeitsmethoden, die sich für den Kriminalisten bei der Aufklärung solcher Delikte ergeben.

I. Der Fall de Tourville[3].

Am 15. Juli 1876 kam Henry de Tourville aus London mit seiner Ehefrau Madelaine geb. Millet und einer Kammerjungfer

[1] Vgl. die Zusammenstellungen alpiner Unglücksfälle von Georg Blab, München, in Nr 10 (1937), Nr 12 (1937), Nr 8 (1938) der Mitt. d. dtsch. u. österr. Alpenvereins.

[2] Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Bearb. u. hrsg. von F. v. Neureiter, F. Pietrusky, E. Schütt. Berlin: Julius Springer 1940. Kennwort: Absturz im Gebirge (Verf.: Professor Dr. Fritz).

[3] Vgl. a) Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Begründet

in einem Gasthof in Spondinig im Vintschgau (Tirol) an. Wenn auch gebrochen, so doch verständlich deutsch sprechend, mietete er einen Wagen, um am folgenden Tage über die Stilfserjochstraße nach Ferdinandshöhe, einem bequem zu erreichenden, besonders günstigen Aussichtspunkt des Ortlergebiets, zu fahren.

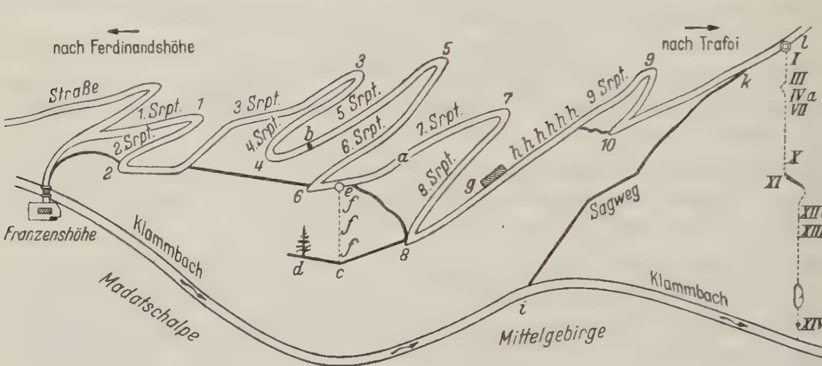
Am 16. Juli 1876 fuhren die Eheleute ohne die Zofe nach Trafoi, wo sie im Posthaus $11^1/_2$ Uhr ankamen und, sich etwa $^3/_4$ Stunde aufhaltend, frühstückten. Um $12^1/_2$ Uhr setzten sie die Fahrt über Franzenshöhe fort, wo sie etwas Wein tranken. Dann fuhren sie nach der Ferdinandshöhe zu weiter. Noch vor deren Erreichung sagte de Tourville, es sei zu spät geworden, und ließ den Wagen umkehren. Um $15^1/_4$ Uhr in Franzenshöhe wieder angekommen, befahl er dem Kutscher Kircher, die Pferde eine Stunde einzustellen, und erklärte, er würde mit seiner Frau zu Fuß gehen. Der Kutscher bat ihn aber, nach Trafoi vorausfahren zu dürfen, womit de Tourville einverstanden war. Das Ehepaar de Tourville folgte dem Wagen auf der in starken Serpentinen sich abwärtsziehenden Straße nach.

$16^1/_2$ Uhr kam der Wagen in Trafoi an. Nach mehr als einer Stunde traf dort auch de Tourville ohne seine Ehefrau allein im gewöhnlichen Schritt im Posthaus ein. Er sagte, es sei ihm sehr heiß, frug nach dem Kutscher und verlangte ein Glas Wein. Auf des Postwirts Ortler Frage nach seiner Frau erwiderte er, sie sei gefallen und habe sich, auf die Schläfe deutend, da wehe getan. Dann befahl er dem Kutscher, mit zwei bis drei Männern dreiviertel Stunde aufwärtszufahren, um seine Ehefrau, die infolge des Unfalls nicht herabgehen könne, zu holen; er werde zu Fuß nach dem Unfallorte kommen. Der Kellnerin Pinggera und der Wirtin erzählte er auf ihre Frage, seine Frau sei beim Betrachten der schönen Aussicht zu weit vor auf einen Stein getreten und hinuntergefallen. Nach ziemlich langem Aufenthalt machte er sich endlich auf, im Wagen, in dem außer ihm der Finanzer Zoller und die Trafoier Thöni und Asper Platz nahmen, seine Frau abzuholen, während der Kutscher und ein anderer Trafoier bereits vorausgegangen waren. Als sie etwa 10 Minuten gefahren waren, sagte de Tourville, daß seine Frau dort gefallen sei, wo oberhalb

---

von Dr. I. E. Hitzig u. Dr. W. Häring (W. Alexis). Fortgesetzt von Dr. A. Vollert. Neue Serie. 13. Band. Leipzig. F. A. Brockhaus 1878. S. 61—139. — b) Th. Christomannos: Sulden-Trafoi. Schilderungen aus dem Ortlergebiet, 6. Tausend., S. 76ff., 85ff. Innsbruck: A. Edlingers Verlag 1895. — c) Hermann Pernter, Die Stilfserjochstraße, S. 34. Meran: Selbstverlag 1925.

und unterhalb der Straße rote Steine lägen. An der auf dem Plan mit *l* bezeichneten Stelle (rechts oben), am sog. „Sitze“, machte ihn Zoller auf die roten Steine aufmerksam. Er antwortete jedoch nicht hierauf und ließ den Wagen noch 15—20 Minuten bis zum



Erklärung der Zeichen.

○ *Erster Absturz.*
◎ *Zweiter Absturz.*
——— *Fußweg.*
············ *Absturzlinie.*

Srpt. Serpentinen.

1—10 Straßenwendungen.

Ort der Begegnung der Tourvilles mit Steinheil und v. Kolb: Die Stelle a als solcher mit größter Wahrscheinlichkeit bezeichnet, die Stelle b als solcher nicht ausgeschlossen.

c Punkt, bis wohin Mad. Tourville beim ersten Absturz gefallen sein soll = 75 m.
d Lärchbaum.
e Sonnenschirm.
f Pretiosen und Effekten.
g Cantonniera.
h Strecke, wo Herr und Frau Tourville vom Hirten Anton Gutgsöll in einer Entfernung von 210 m gesehen wurden.
i Standpunkt des Hirten.
k Einmündung des Sagweges.
l Kreuz am Sitz.

Aus dem Hauptplan entnommene Punkte:

I Hut, Sacktuch, Ohrring 4 m von der Straße.
III Baumstrunk 25 m von der Straße.
IVa Ohrring 35 m von der Straße.
VII Blutlache 61 m von der Straße.
X Manschette 77 m von der Straße.
XI Halstuch 89 m von der Straße.
XIIc Schirmgriff 106 m von der Straße.
XIII Beginn des Abhanges 113 m von der Straße.
XIV Fundort der Leiche 151,60 m von der Straße.

Beginn der sechsten Serpentine weiterfahren, wo er sagte, seine Frau müsse weiter unten liegen. Als die Männer mit dem Wagen wieder zu den roten Steinen kamen, erklärte de Tourville, auf einen Baum unter der Straße zeigend, „dort sei es“. Frau de Tourville war aber nicht zu sehen. Während die Männer auf das Steingeröll hinabstiegen — de Tourville blieb im Wagen —, fand Thöni etwa vier Meter unter der Straße einen mit einem Stein beschwerten, an dem inneren Rande blutigen Strohhut, den de Tourville, ebenso

wie ein von Kircher in der Nähe gefundenes Taschentuch als seiner Ehefrau gehörig erklärte. Den Blutspuren folgend, fanden die Männer noch eine blutige Manschette und eine blutige Halsschleife und endlich in der Tiefe des Klammbaches den entseelten Körper der Frau de Tourville, den Kopf abwärts nach dem Bache zu, an der Stirn klaffende Wunden, das Gesicht blutbedeckt, die von den Kleidern entblößten Füße übereinandergeschlagen. Im Aufwärtsgehen fanden Asper und Zoller noch den abgebrochenen Griff eines Sonnenschirms.

De Tourville, der indessen am Wagen geblieben war, sagte auf die Todesnachricht nur: „So! tot!“ und bot den Männern 100, dann 200 Gulden, wenn sie den Leichnam sofort heraufbrächten. Zoller hatte jedoch schon Verdacht geschöpft und befahl, die Leiche und alle gefundenen Gegenstände auf ihrem Platze bis zum Eintreffen des Gerichts zu lassen. Nach Trafoi zurückgekehrt, ließ Zoller dann de Tourville, der Wein bestellte, nach einem Offizier verlangte, nach einem Telegraphenamt frug und bemerkte, er müsse nach Spondinig zurück, da die Zofe nicht deutsch spreche und hilflos sei, überwachen. Als Zoller vor der Abfahrt de Tourville, da er bei ihm Waffen vermutete, untersuchte, fand er am Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand Blut, das de Tourville als „von den Steinen herrührend“ erklärte. Eine Verletzung fand sich nicht an der Hand.

Von einer Finanzwache nach Spondinig geführt, wo man 23½ Uhr ankam, erzählte de Tourville zwei deutschen Touristen Steinheil und von Kolb, wie auch der Zofe, daß seine Frau abgestürzt und dabei zu Tode gekommen sei. Als am nächsten Morgen Gendarmerie von Glurns eintraf und den Gefangenen de Tourville übernahm, erzählte dieser dem Postenführer, seine Ehefrau sei infolge hoher Stöckelschuhe gefallen, wobei er eine Fingerlänge als die Höhe der Absätze bezeichnete. Dem k. k. Bezirksrichter stellte er den Vorfall als ein Unglück dar und bemerkte, daß seine Ehefrau stets etwas an Schwindel gelitten habe. Beim gerichtlichen Augenschein wurde festgestellt, daß am sog. „Sitz“ die Bergwände etwas zurücktreten, so daß die Straße bei den roten Steinen den von der Franzenshöhe Kommenden etwa auf 170 Schritte, den von Trafoi Kommenden etwa auf 110 Schritte sichtbar ist. Das unter der Straße liegende Gelände kann aber nur wenige Schritte von jener Stelle aus übersehen werden.

De Trouville, an dessen Beinkleidern einige Blutspritzer festgestellt wurden, bezeichnete der Gerichtsabordnung die Stelle, von wo aus seine Frau abgestürzt sei und zeigte auch den Baum-

strunk, bis zu dem sie hinabgefallen sei und wo er sie, an der Stirn blutend, verlassen habe, um Wagen und Hilfe zu holen.

Das Gelände ist von der Straße bis zu diesem Baumstrunk mäßig geneigt, 25 m lang und mit großen, scharfkantigen Steinen bedeckt, die nach dem Klammbach zu häufiger werden. Von der Stelle, wo der Hut lag, bis zum Baumstrunk zeigten sich ununterbrochen Blutspuren, vor dem Baum selbst nicht. Von diesem führten die Blutspuren in kürzeren Zwischenräumen, den Bodenhindernissen ausweichend, bis zu einer mit wenig Gras bewachsenen Fläche. Dieser folgt ein Abhang mit einer Steigung von 40 Grad bis zur Tiefe des Klammbaches, 151 Meter von der Straße entfernt. Diese Grasfläche war von einer schmalen Schleifspur durchzogen, als hätte ein schwerer Körper den Boden der Länge nach gestreift. Einen Meter von der Spur entfernt lag der abgebrochene Griff zum Sonnenschirm de Tourvilles. Dieser hatte am Tage vorher den grifflosen Schirm nach Trafoi mitgebracht. Er beantwortete die Frage, wie dieser Griff dahin gekommen sei: „Dazu bin ich nicht klug genug.“ Unterdessen war auch ein Ohrring beim Hut und ein anderer weit unterhalb des Baumes gefunden worden.

Das mit Sand und Blut beschmutzte, seidene Kleid war mit Ausnahme des Rückenteils vielfach zerrissen. Der Unterrock zeigte Grasflecken. Auch die Strümpfe, Stiefeletten und ledernen Handschuhe hatten viele Risse. Die Stiefeletten waren rückwärts an den Fersen stark aufgeschürft, die Hände geschwollen. Von einem der fünf an den Fingern der Leiche befindlichen Ringe war ein größerer Diamant herausgebrochen. Er fand sich im Handschuh.

Bei der Sektion wurden sieben längliche, die Weichteile völlig durchdringende Wunden am rechten Hinterhaupt, der rechten Stirn- und Scheitelgegend — eine hatte die Schläfenarterie verletzt —, eine spitzwinklige Wunde am rechten Oberarm, die Verrenkung beider linken Vorderarmknochen nach rückwärts und mehrere Hautabschürfungen festgestellt. Die innere Besichtigung der Leiche zeigte zahlreiche Blutaustritte im Gehirn und völlige Blutleere in allen Organen. Spuren einer etwaigen Gegenwehr fanden sich nicht.

Die Leiche wurde in Trafoi bestattet.

Der Versuch de Tourvilles, am nächsten Tage von Spondinig aus an seinen Rechtsanwalt Turner in London zu telegraphieren: „Frau tot, kommen Sie geschwind“, wurde unterbunden. De Tourville war an den folgenden Tagen, während deren eine Kommission des Kreisgerichts Bozen erwartet wurde, ganz ruhig; fast heiter. Er versuchte wiederholt, sich mit dem Gendarmen zu unterhalten,

und erzählte ihm, seine Frau sei nicht gut gewesen. Auch zeigte er ihm einen Brief, in dem das Wort „Ehescheidung" stand, und teilte ihm mit, daß seine Frau in eine Ehescheidungssache verwickelt sei, auch schon vor der Verheiratung mit ihm Ehebruch getrieben habe. Ebenso gab er bei der Vernehmung vor der Bozener Gerichtskommission an, daß sie am 30. Januar einen Brief von einem Kriegsbeamten Hunt aus London erhalten habe; darin habe dieser mitgeteilt, daß sie in seinem in London spielenden Ehestreit als Zeugin benannt sei, was sie sehr aufgeregt und sie beide, zumal er von seinem Anwalt aus London ähnliche Post erhalten hätte, bestimmt habe, nicht, wie beabsichtigt, nach Aufenthalt in Nizza und in der Schweiz Anfang April nach London zurückzukehren, sondern die Reise ohne bestimmtes Ziel fortzusetzen. Im übrigen gab er an, Barvermögen mit einer Jahresrente von 40000 Gulden und ein Haus in London zu besitzen, Vater eines Sohnes aus erster Ehe mit Henriette Brigham zu sein und mit Madelaine Miller am 11. November 1875 sich verheiratet zu haben.

De Tourville schilderte den Unfall folgendermaßen:

Seine Ehefrau habe sich zweimal hinabgestürzt, also Selbstmord begangen, bzw. begehen wollen; zuerst habe sie sich 4 bis 5 Meter von ihm entfernt mit dem Kopf voraus etwa in Stockhöhe eines Hauses plötzlich, ohne daß er es hindern konnte, hinabgestürzt; er habe sie auf Umwegen erreicht; auf seine Vorwürfe habe sie nicht geantwortet, sei aber aufgestanden und mit ihm Arm in Arm etwa 15—20 Minuten weitergegangen; sie habe über Müdigkeit geklagt und sich auf einen Schutzpfeiler gestützt; als er sich nach einem Wagen umgesehen habe, hätte er plötzlich ein Geräusch fallender Steine gehört und seine Frau eine mäßig geneigte Ebene etwa 100—150 Schritte bis zu einem alten Baumstamm abrollen sehen; bei dem Bemühen, ihr aufzuhelfen, sei sein Schirm zerbrochen; sie sei am Kopfe stark verletzt gewesen, habe auch geklagt, daß ihr linker Arm gebrochen sei; er habe ihr Vorwürfe gemacht, daß sie sich habe das Leben nehmen wollen; nachdem er etwa 20 Minuten gewartet und ihm seine Frau versprochen habe, dort ruhig zu bleiben, sei er sehr rasch nach Trafoi gegangen, um Hilfe zu holen; nach seiner Überzeugung sei seine Ehefrau zur Durchführung ihrer Selbstmordabsicht mehrmals aufgestanden und habe sich wiederholt hinabgestürzt; er habe mit ihr gut gelebt; sie habe vielmals Selbstmordabsichten geäußert; beim ersten Falle habe sie wohl mehrere Pretiosen, ihren Schirm und andere Sachen verloren.

De Tourville führte die Kommission beim Lokaltermin vom 23. Juli zur Bezeichnung der ersten Unfallstelle nach einigem Umherirren zwischen der achten und sechsten Straßenkehre zur letzteren, wo die Straßenmauer 3,4 Meter hoch und das Gelände zunächst zur Hälfte mit einer Neigung von 33 Grad, dann weniger abschüssig ist. Hier fanden sich eine goldene Halskette mit Medaillon, eine Chatelaine, der Fächer, eine schwarze Samttasche, der Schirm, Glaskirschen vom Hut, sowie die diamantenbesetzte Uhr samt Kette und Berloques.

Die Haftentlassung de Tourvilles.

Nun nahm der Fall eine Wendung, die eindringlich demonstriert, daß die Untersuchung derartiger „Bergunfälle" meist negativ verläuft, solange sie sich nur auf die Tatortspuren, auf die Angaben des Beschuldigten und auf die gerichtsmedizinische Begutachtung des Leichenbefundes stützen kann:

De Tourvilles Angabe, er habe von dem ersten Absturz seiner Ehefrau nichts erwähnt, weil er, nur des Englischen und Französischen vollkommen mächtig, sich dem ersten Richter nicht recht habe verständlich machen können, die Vorlage der einen Selbstmord erklärlich erscheinen lassenden Briefe Hunts und Turners, das angeblich große Vermögen de Tourvilles, das Auffinden der Wertsachen der Ehefrau an der ersten Absturzstelle, besonders aber das Gutachten der Gerichtsärzte, wonach die tödlichen Verletzungen der Ehefrau de Tourville durch Selbstmord entstanden sein konnten und die Möglichkeit bestand, daß sie entweder im Halbtaumel statt aufwärts abwärts gegangen sein konnte oder doch hartnäckig Selbstmord begehen wollte, führten zunächst zur Einstellung der Untersuchung.

De Tourville fuhr nach Frankreich, dann zurück nach Tirol und ließ die Leiche seiner Ehefrau nach Meran überführen.

Aber nach einiger Zeit begann der internationale Polizeiapparat zu spielen. Auf Anfragen der Tiroler Behörden hin befaßten sich die englische und französische Polizei mit dem Fall.

Durch Ermittlungen der Londoner Polizei stellte sich heraus, daß de Tourville die Mutter seiner ersten Frau, angeblich versehentlich, erschossen hatte — er hatte ihr, angeblich auf ihren Wunsch, einen Revolver gezeigt, wobei die geladene Schußwaffe losgegangen und die alte Frau hierdurch getötet worden sein sollte —, daß bald darauf auch seine Ehefrau starb und ihm 40000 Pfd. St. hinterließ, die er nicht geerbt hätte, wenn seine Schwiegermutter noch am Leben gewesen wäre, sowie daß er, in Frankreich geboren, früher

Perreau geheißen, seinen Namen gewechselt und in England nur naturalisiert war. Daraufhin wurden die Erörterungen wieder aufgenommen. Nach diesen hatte de Tourville im November 1875 zum zweiten Male, diesmal eine Frau mit 70000 Pfd. St. Vermögen — die Madelaine Miller — geheiratet und sie veranlaßt, in ihrem Testament ihn zum Erben einzusetzen. Dann ist das Paar auf Reisen gegangen und de Tourville alias Perreau hat das Unglück gehabt, auch seine zweite Ehefrau zu verlieren und ihr ganzes Vermögen zu erben. Da auch in Broschüren und in Zeitungen — so im Innsbrucker Tageblatt — der Fall diskutiert wurde und die öffentliche Meinung nicht zur Ruhe kam, so führten die vom Kreisgericht Bozen in Frankreich und England gepflogenen Ermittlungen über de Tourville schließlich am 28. Oktober 1876 zur

Wiederverhaftung de Tourvilles in London

und zu seiner am 7. Januar 1897 erfolgten Überführung nach Bozen. Bereits am 24. April 1877 wurde gegen de Tourville die Anklage wegen meuchlerischen Gattenmordes erhoben.

Die Anklage führte aus: a) Die erste Absturzstelle — 7. Serpentine — sei von de Tourville fingiert gewesen, da das Ehepaar de Tourville, die Frau am Arm des Mannes und in vollkommen geordneter Toilette nach Passieren dieser Stelle von den beiden deutschen Touristen Dr. Steinheil und von Kolb getroffen worden war.

b) Der Hirt Anton Gutgsöll habe von der gegenüberliegenden Madatschalpe aus in etwa 200 m Entfernung de Tourville mit seiner Frau auf der neunten Serpentine, also zwischen den beiden Absturzstellen, herabkommen sehen, die Frau voraus, de Tourville in einer Entfernung von 10—12 m folgend. De Tourville sagte also die Unwahrheit, wenn er behauptet, er habe seine Frau von der ersten zur zweiten Absturzstelle verwundet am Arme geführt.

c) Nach der Bekundung der Sachverständigen war es unmöglich, daß bei der zweiten Absturzstelle nach den dortigen Bodenverhältnissen ein menschlicher Körper von der Straße bis zum Baumstumpf rollen konnte; ebenso schlossen sie Zufall oder Selbstmord aus, da die Frau nach der Menge des vorgefundenen Blutes von dem Baumstumpf nicht allein bis zu der 151 m von der Straße entfernten Auffindungsstelle der Leiche gelangen konnte, vielmehr infolge des großen Blutverlustes unbedingt schon vorher nach einer kurzen Strecke ohnmächtig zusammenbrechen mußte.

Die Anklagebehörde, die de Tourville des Mordes seiner Ehefrau schuldig erklärte, vertrat den Standpunkt, daß er sie unversehens

von der Straße auf das Steingeröll hinabgestoßen, ihr nachspringend dort mit einem Stein die tödlichen Verletzungen beigebracht, die Sterbende an den Händen zum Abhang geschleift, ihr die Wertgegenstände abgenommen und, soweit sie nicht ohne sein Zutun bei der rohen Gewalttat verlorengegangen seien, im Gelände, insbesondere auf die erste angebliche Absturzstelle verstreut, den Leichnam aber nach der Tiefe des Klammbaches geschleift habe. Neben den bereits angeführten Momenten unterstrich der Staatsanwalt als Verbrechenspuren das Blut an den Fingern, am Beinkleid und am Sonnenschirm de Tourvilles, den Zustand der hinten aufgeschürften Schuhe und Handschuhe und der ausschließlich nach unten zerrissenen Kleider der Ehefrau, das Umgehen der Bodenhindernisse, die Schleifspur im Grase, die nur durch das Ziehen des Körpers der Frau durch das Gras zu erklären wären, besonders aber den Griff seines blutbefleckten Schirms, der unbedingt die Anwesenheit de Tourvilles am letzten Abhang bewies und dessen Auffindung de Tourville selbst „zu erklären nicht klug genug war“. Nach der Anklage war von de Tourville der Mordplan auf dem von ihm veranlaßten Brief Hunts aufgebaut, worin ihr gedroht wurde, daß sie wegen Ehebruchs vor Gericht zitiert werden sollte, während de Tourville diese Ehebruchsangelegenheit selbst, um ihren Selbstmord wahrscheinlich zu machen, in Londoner Kreisen verbreitet hatte.

De Tourville bestritt jede Schuld. Er gab an, seine erste Frau am 26. Dezember 1867 in Paris geheiratet und nur auf ihr Betreiben den altnormannischen Namen de Tourville angenommen zu haben; er habe selbst eine Million Francs an der Börse gewonnen und verfüge über ein Einkommen von 40000 Gulden; im November 1875 habe er seine zweite Frau, Madelaine Miller, deren Vermögen 53000 Pfd. St. betragen habe, geheiratet; erst nach ihrem Tode habe er erfahren, daß er 12000 Pfd. St. geerbt habe; er habe mit seiner zweiten Frau bis auf den von ihr als Verleumdung bezeichneten Fall des ihm erst durch Hunts Brief bekannt gewordenen Ehebruchs glücklich gelebt; sie habe ihm erklärt, daß sie sich, wenn er sie für schuldig halte und sie verlasse, das Leben nehmen werde; er habe sie aber beruhigt. Übrigens habe er mit seiner Frau die Schweiz, Chur, Pfeffers und die Via mala mit ihren Schluchten bereist — wenn er sie hätte umbringen wollen: ein kleiner Ruck — und sie wäre unten gelegen.

Über seine Person gab de Tourville an: Er sei am 2. Juli 1837 zu Valenciennes in Frankreich als Sohn eines Kapitäns der französischen Armee geboren, habe nach Besuch des Gymnasiums bis

zu seinem 30. Lebensjahre bei einem Notar praktiziert, 1867 von seiner Tante Souplet 70000 Francs und ein Haus geerbt. Nach den polizeilichen Ermittlungen dagegen soll sein Vater Wurstmacher (Charcutier) gewesen sein, das Erbe seiner Tante Souplet soll aus einem sehr kleinen Haus und 840 Francs bar bestanden haben.

Auf Vorhalt des Schwurgerichtsvorsitzenden, daß er einmal 1867 im Seebad Scarborough im Hotel Prince of Wales zu einem Dr. Albert Glynn aus Liverpool gesagt habe: „Um seine unbequeme Schwiegermutter los zu werden, zeige man ihr einen Revolver, dieser gehe los und die Schwiegermutter sei weg; habe man eine unbequeme Frau, so zeige man ihr auf Reisen eine schöne Gegend, die Frau rutsche und liege unten", entgegnet de Tourville: „Dieser Mann muß ein Narr (fou) sein!" Tatsächlich lag dem Gericht das Fremdenbuch des Prince of Wales mit den Einträgen vom Juli 1867 „Henri Perreau, barrister, Paris" und im selben Monat „Albert Glynn, Liverpool" vor. De Tourville gab dazu an: „Er sei einmal in Scarborough gewesen, könne sich aber auf Glynn nicht besinnen; den Revolver habe er von seiner Schwiegermutter geschenkt bekommen; sie habe — wohl am 11. April 1868 — den Mechanismus von ihm erklärt haben wollen; er habe eine Patrone hineingeschoben, sie habe den Revolver in die Hand genommen; beim Zurückgeben der Waffe habe sie den Lauf gegen sich gerichtet, der Schuß sei unglücklicherweise losgegangen und das Malheur sei fertig gewesen."

Der als Zeuge geladene George Clark, Oberinspektor des Londoner Detektivkorps, sagte aus: De Trouvilles erste Frau sei geistesschwach und kränklich gewesen; sie habe unmöglich noch längere Zeit leben können; ihre Mutter würde sie beerbt haben; de Tourville sei von der Totenschaujury zu Toxleyhall für schuldlos der Tötung seiner Schwiegermutter erklärt worden: „Tod durch Zufall, aber Nachlässigkeit bei Behandlung einer tödlichen Waffe."

Außer Clark waren auch der Solicitor John Turner aus London, beiden Frauen als Freund de Tourvilles bekannt, der auffällig günstig für ihn aussagte und seine Angaben, soweit er orientiert sein konnte, bestätigte, sowie Miss Scott, eine langjährige Freundin der zweiten Frau de Tourvilles, als Zeugen geladen. Die Zeugin Scott sagte aus: Sie habe von Frau de Tourville Briefe erhalten, sie sei in der Ehescheidungsangelegenheit völlig unschuldig; Hunt habe ihr auch geschrieben, daß in dem Prozeß ihr Name nicht genannt werden würde; Frau de Tourville habe ihr gegenüber auch keine Besorgnis gezeigt und sie gebeten, ihr Haus für ihre Rückkehr herzurichten, diesen Auftrag allerdings später widerrufen, da ihr

Ehemann vorläufig nicht nach London zurückkehren wolle; in einem weiteren Briefe habe Frau de Tourville geschrieben: „Ich werde nie einen Selbstmord begehen. Wenn Sie von meinem Tode hören, so sollen Sie wissen, daß ich ermordet worden bin." Übrigens wurde festgestellt, daß de Tourville den Eindruck des Huntschen Briefes nur künstlich „hinaufgeschraubt" habe und daß er sich zu der Einschränkung verstehen mußte, Hunt sei gar nicht Ehebruch, sondern Sodomie zur Last gelegt worden, seine (de Tourvilles) Ehefrau scheine nur gefürchtet zu haben, daß sie gegen ihren Sohn aus erster Ehe wegen Sodomie aussagen müsse. Während de Tourville das Vermögen seiner zweiten Ehefrau möglichst klein, sein eigenes ziemlich erheblich darzustellen suchte, wurde festgestellt, daß sie nach dem Affidavit des Testamentsvollstreckers 69000 Pfd. St. hinterlassen hat.

Die ärztlichen Sachverständigen äußerten u. a.: „Frau de Tourville habe der Geländehindernisse wegen unmöglich bis zum Baumstamm rollen können; wäre sie aber wirklich so weit gerollt, so hätte sie bei der Verletzung der Schläfenarterie in Ohnmacht fallen müssen; diese Ohnmacht hätte aber infolge des ungeheuren Blutverlustes (3—4 medizinische Pfund) weiter unten, wo sich auf halber Strecke eine große Blutlache fand, eintreten müssen; sie habe keinesfalls von selbst weiter unmittelbar bis vor den Klammbach gelangen können; die Art ihrer Wunden spreche gegen einen Fall: sie zeigten wenig eingerissene Ränder, während bei einem Fall auf eine schiefe Ebene, wo der Körper weiter geschoben werde, die Ränder stark eingerissen, gezackt und lappig seien, da an den Wundrändern Risse entstehen; die Wunden seien auch alle an der rechten Kopfseite, während die linke Seite und der ganze übrige Körper keine halbwegs in die Weichteile dringende Wunden aufweise; insbesondere aber fehlten neben Hautabschürfungen Blutunterlaufungen am Körper; nach der Tiefe und Ausdehnung der Wunden müsse der angebliche Fall ein bedeutender gewesen, also müsse auch der Anprall auf die Weichteile bedeutend gewesen sein, so daß sich an diesen ausgedehnte Blutunterlaufungen hätten zeigen müssen; gerade ihr Mangel sei der unangreifbare Beweis dafür, daß die Wunden nicht durch Sturz oder Fall entstanden sein könnten, ihre gerade Richtung, ihre glatten Ränder, die gleiche Tiefe, das Fehlen von Hautabschürfungen in ihrer Nähe und von Blutunterlaufungen am übrigen Körper seien Merkmale von Schlagwunden mit einem scharfkantigen harten Gegenstand; aus ihrer gleichen Tiefe und Konfiguration sei zu schließen, daß sie mit gleichem Kraftaufwand und mit demselben Gegenstand —

als taugliche Werkzeuge werden die am Tatort befindlichen Steine erachtet — beigebracht wurden. Als Todesursache wurde Lähmung des Zentralnervensystems des Gehirns infolge der allgemeinen Blutleere, entstanden durch Verblutung aus den Kopfwunden, und Gehirnschlag angenommen.

Die Hauptverhandlung im Merkantilgebäude zu Bozen vor dem Schwurgericht dauerte vom 18. Juni bis 2. Juli 1877. Vom 25. Juni nachmittags bis 28. Juni 1877 hat das Schwurgericht eine Besichtigung der als Tatort in Frage kommenden Örtlichkeiten vorgenommen.

Die Geschworenen bejahten sowohl die Frage, ob de Tourville am 16. Juli 1876 nachmittags auf der Stilfserjochstraße zwischen Franzenshöhe und Trafoi gegen seine Gattin Madelaine geb. Miller in der Absicht, sie zu töten, so gehandelt habe, daß daraus deren Tod erfolgte, als auch die Frage, ob der Mord in tückischer Weise erfolgte, mit elf Stimmen. Nur eine Stimme lautete auf „nein".

De Tourville wurde wegen Meuchelmordes zum Tode durch den Strang verurteilt. Nach Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 16. und 17. November 1877 vom Obersten Gerichtshof in Wien — nach Anordnung der Substitution einer Freiheitsstrafe für die Todesstrafe durch Seine Majestät den Kaiser — eine achtzehnjährige schwere Kerkerstrafe, geschärft durch Einsperrung in eine Dunkelzelle am 16. Juli jeden Jahres, verhängt.

De Tourville verbüßte die Freiheitsstrafe im Zuchthaus zu Gradiska, verstarb aber während der Verbüßung 1889.

II. Der Fall Bobe.

Ein Parallelfall zur Affäre de Tourville ist der Fall Bobe. Auch im Fall Bobe drohte zunächst im Verbrechen ungesühnt zu bleiben. Auch hier gelangte der Richter — infolge der besonderen Schwierigkeiten, die bei Abstürzen im Gebirge der Feststellung des wahren Sachverhalts entgegenstehen — zunächst zu einer nicht-kriminellen Deutung des Vorkommnisses, erteilte die Beerdigungsgenehmigung und wollte zusammen mit der Leiche den ganzen Fall begraben. Auch hier trug die Feststellung der erbrechtlichen Verhältnisse erheblich zur Aufklärung des Verbrechens bei.

Die Einzelheiten des Falles Bobe sind folgende:

Am 23. August 1919 ist die am 25. Juli 1888 geborene Ehefrau des Dresdner Schlossers Bobe an der sog. Idagrotte am vorderen

Raubschloß in Abteilung 25 des Mittelndorfer Staatsforstreviers bei Schandau in der Sächsischen Schweiz (= Sächsisches Felsgebirge) von einem Felsen etwa 30 m tief auf einen morschen, dort eingelagerten Baumstamm abgestürzt. Das linke Bein war zwischen Felsen und Baum eingeklemmt. Das rechte Bein hing herab. Die Oberkleider waren über den nach unten hängenden Kopf geschlagen. Die Leiche wurde, da der eben beschriebene Ort, wo sie lag, sonst unzugänglich war, von einem Mann, der sich an einem 40 m langen Seil hinabließ, unter Lebensgefahr angeseilt, freischwebend hochgezogen und dann in die Leichenhalle von Schandau gebracht. (Abb. auf S. 121.)

Am 25. August 1919 ist vom Amtsgericht die Beerdigungsgenehmigung erteilt worden. Noch vor der auf den 28. August 1919 angesetzten Beerdigung war von dritten Personen, die die Eheleute Bobe kannten und denen die Umstände, unter denen sich der angebliche Unglücksfall abgespielt hatte, wie auch das Verhalten des den betrübten Ehemann spielenden Bobe auffällig erschienen, bei der Kriminalpolizei Anzeige gegen Bobe erstattet worden. Er wurde darauf noch in der Friedhofshalle am 28. August 1919 festgenommen. Bei der am 29. August 1919 stattfindenden Leichenöffnung wurde ein vollständiger, schwerer Schädelquerbruch mit Zerreißung der harten Hirnhaut und mehrfacher Gehirnquetschung, sowie Bruch des linken Vorderarms und des linken Schlüsselbeins konstatiert. Als Todesursache wurde der Schädelbruch festgestellt.

Zwischen den Eheleuten war am 10. Juli 1918 ein Ehevertrag geschlossen und am 19. Juli 1919 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns ins Güterregister eingetragen worden. Er hatte dies selbst gewünscht, damit der Staat nicht wegen seiner aus der Verbüßung schwerer Strafen entstandenen Ansprüche an ihn herantreten könne; „er dürfe kein Hemd auf dem Leibe als sein eigen tragen". Wenige Tage vor ihrem Tode hat die Bobe geäußert: „Mein Mann drängt mich, ich soll mein Testament machen. Ich möchte wissen, warum, ich denke noch gar nicht ans Sterben." Anfang August 1919 fuhr sie von Dresden nach Schandau in die Sommerfrische. Am 23. August 1919 hat Bobe sie in der Sommerfrische zum Wochenende besucht und mit ihr einen Ausflug in die Sächsische Schweiz unternommen. An diesem Tage hat sie einer Bekannten ein Schriftstück mit den Worten vorgelegt: „Was denken Sie, was das ist?", worauf sie fortfuhr: „Das ist mein Testament!" In diesem letzten Willen, den sie erst am Tage ihrer Abreise von Dresden nach Schandau geschrieben



Die Ermordung der Frau Bobe.

Der Felsen, von dem Bobe seine Frau in den Abgrund stieß.

Zu Roth: Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung bei Wanderungen im Gebirge?

(Seite 120.)



Der rätselhafte Tod der Frau X.

Das Goldzechhorn (A), ein 3052 m hoher Berg im Großglocknergebiet. Im Vordergrund der Zirmsee. .... = der Weg, auf dem Frau X. mit ihrem Gatten den Aufstieg unternahm. Frau X. war eine geübte, schwindelfreie Bergsteigerin. Auf dem Gipfel des Goldzechhorns soll sie nach Angabe ihres Ehemannes getaumelt und abgestürzt sein.

(*Seite 126.*)

hatte, hat sie ihren Ehemann zum Alleinerben eingesetzt. Sie verfügte neben der Ausstattung über 3000 RM. Die Eheschließung hatte am 4. August 1918 stattgefunden. Bobe hatte der Ehefrau seine Vorstrafen verschwiegen. Es war die dritte Ehe Bobes. Die erste war wegen des Verschweigens seiner erheblichen Vorstrafen, die zweite wegen Untreue der Ehefrau geschieden. Die dritte Ehe wurde durch das Verhalten Bobes getrübt, der, in einer Zigarettenfabrik arbeitend, es mit Arbeitskameradinnen hielt. Etwa acht Tage vor dem Tode seiner Frau hatte Bobe zu seiner Geliebten, einer Witwe, in einer Kaffeestube vor Zeugen gesagt: „Heiraten tue ich dich, sobald ich kann. Das Jawort kann ich dir schon heute geben." Er hat auch zu gunsten dieser Geliebten testiert und ihr diesen letzten Willen am 27. August 1919 früh bei der Arbeit übergeben. Am 20. August 1919, als seine Ehefrau gesund in Schandau weilte, hatte Bobe in der Zigarettenfabrik geäußert, sie wäre in Schandau so schwer erkrankt, daß er mit ihrem stündlichen Ableben rechnen müsse; er wolle sie deshalb besuchen. Dazu kommt, daß Bobe sich auch schon durch frühere Äußerungen höchst verdächtig gemacht hat. So hat er im September 1918 den Mietern seines Hauses seine junge Frau vorgestellt und hierbei am Kaffeetisch erzählt: „er sei in der Skagerakschlacht in englische Gefangenschaft geraten und später als Schwerverwundeter ausgetauscht worden; das Leben in England sei viel freier; vor allem würde es mit Strafen nicht so genau genommen; so hätte einer seiner Freunde drüben seine Frau von einem Felsen gestürzt, ohne daß ihm etwas passiert sei." Dabei hat er zu seiner Frau, die neben ihm saß, sie umfassend und scherzend gesagt: „Du, Friedel, wenn ich dich einmal satt habe, mache ich es ebenso", worauf die Ehefrau Bobe antwortete, sie werde schon nicht so nahe herangehen, da komme er zuerst daran.

Bobe hat den Verdacht vorsätzlicher Tötung seiner Ehefrau stets von sich gewiesen. Er hat, obwohl er erklärt hatte, er kenne die Schrammsteine wie seine Westentasche, behauptet, er sei von dem stark begangenen, gut bezeichneten, breiten und ihm von einem Zeugen auch noch beschriebenen Wege nach dem Großen Winterberg abgekommen, habe sich verlaufen und sei so mit seiner Frau in jene gefährliche und entlegene Gegend des Vorderen Raubschlosses gelangt[1]. Gegen einen Selbstmord der lebenslustigen

[1] Meyers Reisebuch „Sächsische Schweiz" (Leipzig-Wien), S. 159: Bei dem Stein 177 am Reitersteig (18 Minuten vom Carolafelsen), geht ein Fußsteig links ab in 20 Minuten zum Vorderen Raubschloß (450 m), einem

Ehefrau Bobe, wie auch gegen die Möglichkeit eines Absturzes beim Heidekrautpflücken sprachen gewichtige, in der Natur des Absturzortes und in anderen Tatsachen begründete Momente.

Der Wahrspruch der Geschworenen vom 21. Mai 1920 ging dahin, daß Bobe seine Ehefrau vorsätzlich getötet, diese Tötung aber nicht mit Überlegung ausgeführt habe.

Der Staatsanwalt hatte Verurteilung wegen Mordes beantragt.

Durch Urteil vom 28. August 1934 ist gegen Bobe, der am 29. August 1934 die fünfzehnjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, die Sicherungsverwahrung angeordnet worden, weil er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. Teil I, S. 999) zu beurteilen sei und die öffentliche Sicherheit seine Sicherungsverwahrung erfordere.

III. Der Fall Friedrich Louis X.

Im Fall Friedrich Louis X. kam es wie im Fall de Tourville nach vergeblichen Aufklärungsversuchen zur Einstellung des Verfahrens. Friedrich Louis X. wurde wie de Tourville außer Verfolgung gesetzt, und der Fall schien erledigt. Nach Jahresfrist wurde die Untersuchung aber wieder aufgenommen.

Der 1896 geborene Kaufmann Friedrich Louis X. war nach Erlangung des Einjährigfreiwilligenzeugnisses und nach $1^1/_2$jähriger kaufmännischer Lehrzeit 1914 als Kriegsfreiwilliger ins Feld gerückt und Anfang 1918 zur Fliegertruppe übergetreten. Nach dem Kriege war er bis 1920 als Angestellter bei seiner Lehrfirma tätig. 1921 trat er bei einer Firma in Dresden als Handlungsgehilfe ein, bekam, da er sich als tüchtiger Kaufmann erwies, am 30. Juni 1921 die Prokura und machte sich dann selbständig. 1920 heiratete er die Schwester eines gefallenen Kameraden. Die Ehe war anfangs glücklich. X. lebte zunächst in auskömmlichen, zuletzt in geschäftlich recht beengten Verhältnissen, hatte auch nichts zurückgelegt.

gewaltigen, nur für Kletterer zugänglichen Felskoloß. An seiner Ostseite mehrere, zum Teil künstlich erweiterte Höhlen (Spuren von Balkenlagern), wahrscheinlich im 15. Jahrhundert von Raubrittern als Schlupfwinkel benutzt. Zum Besuch dieser Höhlen, die nur auf einem schmalen, hoch an der Felswand hinführenden Pfad zu erreichen sind (nur für Schwindelfreie!), ist ein zuverlässiger Führer unerläßlich. — Vgl. auch Arldt, Sächsisches Felsengebirge, S. 98ff. Dresden: Emil Weises Buchhandlung 1927, wo die Umgebung der Idagrotte in einer ihre Gefahren hervorhebenden Weise beschrieben ist.

Am 14. September 1926 stürzte die Ehefrau X. im Großglocknergebiet in Kärnten, wohin das Ehepaar eine Erholungsreise unternommen hatte, in einen etwa 80 m tiefen Abgrund. Ihre Glieder waren vielfach gebrochen, der Hinterkopf vollständig zertrümmert. Sie war sofort tot. Schon unmittelbar nach dem Absturz wurden Stimmen laut, die behaupteten, daß kein Unglücksfall vorliege, sondern daß der Ehemann bei dem Tode der Frau seine Hand im Spiele gehabt habe. Vor allem schien der Umstand auffällig, daß das Leben der Toten für den Fall ihres Ablebens zu Gunsten ihres Ehemannes sehr hoch versichert war. In der darauffolgenden Untersuchung ergaben sich auch wohl weitere Verdachtsmomente. Allein mit Rücksicht darauf, daß die Ehe anscheinend glücklich gewesen war, und X. tiefe Trauer um den Verlust der Lebensgefährtin zur Schau trug, daß er Liebesbeziehungen zu einer anderen Frau in Abrede stellte und angestellte Ermittlungen insoweit negativ verlaufen waren, auch das Bestehen der hohen Lebensversicherung zwar auffällig war, allein aber keinen schlüssigen Beweis für die Absicht, sich seiner Frau zu entledigen, liefern konnte, wurde der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt.

Eine Anzeige der Versicherungsgesellschaft brachte aber die Sache etwa nach Jahresfrist wieder in Gang, wobei folgende Feststellungen getroffen wurden:

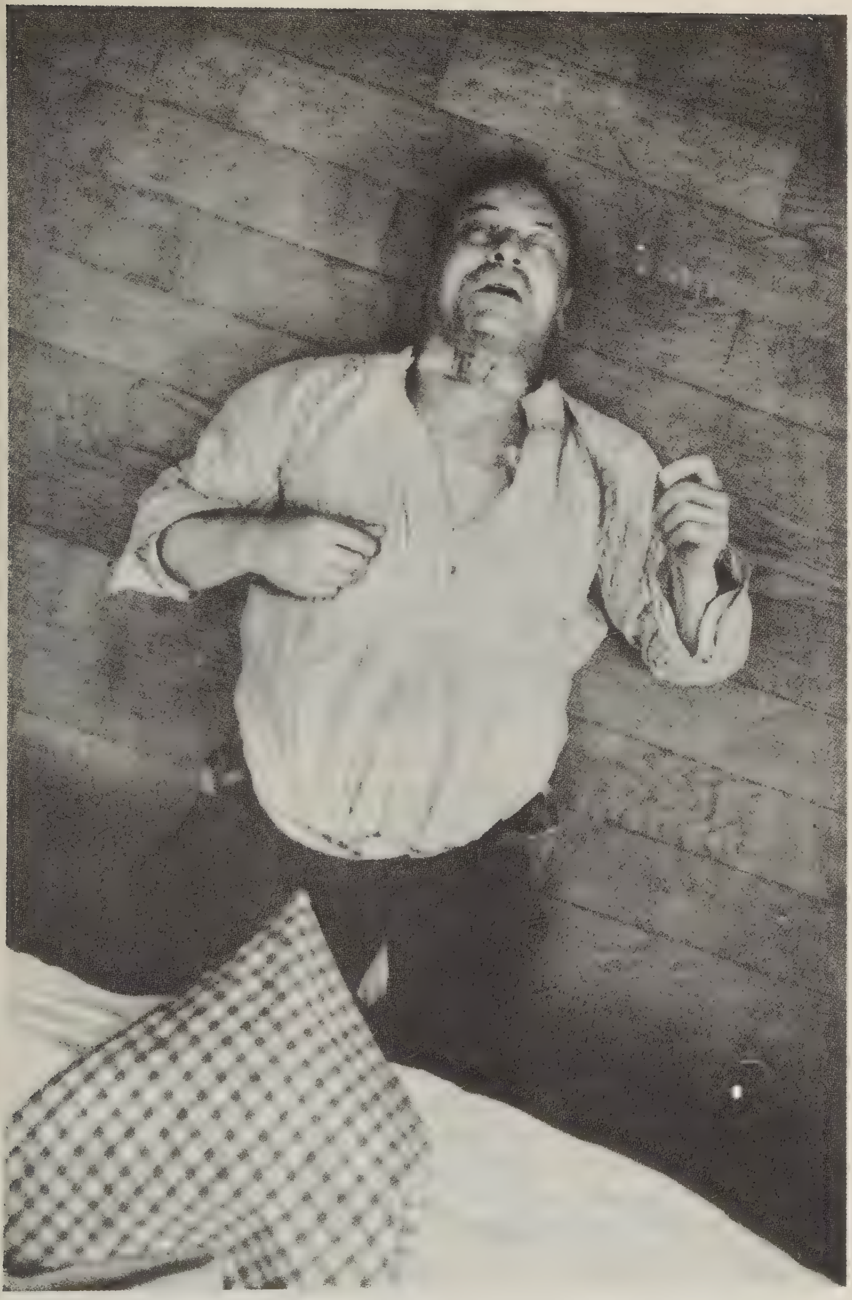
Am 6. September 1926 hatte das Ehepaar X. eine Erholungsreise nach Heiligenblut unternommen, um dort Berge zu besteigen. Frau X. war von Bergfahrten her, die sie in früherer Zeit mit ihrem Vater gemacht hatte, bereits eine einigermaßen geübte und schwindelfreie Bergsteigerin, hatte auch mit ihrem Ehemann 1921 durchs Höllental die Zugspitze erstiegen.

Am 9. September 1926 stiegen sie beide von Heiligenblut (1370 m) zum Seebichlhaus (2464 m) empor. Am 11. September 1926 folgte eine Besteigung des Großglockners (3798 m). Mit einem Führer gelangten sie zunächst zur Spitze des Kleinglockners (3764 m), von wo der Ehemann mit dem Führer zum Großglockner weiterging. Gegen den Wunsch seiner Ehefrau und obwohl sie den bisherigen Weg ohne jedes Zeichen von Ermüdung zurückgelegt hatte, bestand hier der Angeschuldigte darauf, daß sie, mit dem Rücken an einen Felsen gelehnt, auf einer etwa 2 qm großen Felsplatte des Kleinglockners zurückblieb, angeblich, weil er annahm, der Rückweg würde für sie zu anstrengend sein, wenn sie noch weiter mitginge. Der Führer hatte auch erklärt, wenn sie sich nicht rege, sei sie dort ganz sicher. Frau X. fügte sich dem Wunsche

ihres Gatten. Sie hat die Zeit des Wartens ohne Unfall ausgehalten. Nach der Rückkehr vom Glockner ließen sie am 12. September 1926 einen Ruhetag in Heiligenblut folgen. Während dieses Tages kamen sie überein, als letzte Wanderung noch eine mittelschwere Hochtour ohne Führer zu unternehmen, weil sie am 16. September 1926 wieder von Heiligenblut abreisen wollten. Sie wählten den ihnen als lohnend empfohlenen Aufstieg zum Sonnblick (3103 m). Man steigt in 3—4 Stunden zunächst zu dem Seebichlhaus, dann führt der Weg den $^1/_4$ Stunde von diesem entfernten Zirmsee entlang in $^3/_4$ Stunde nach dem sogenannten Goldzechhörnl hinauf (= Goldzechkopf 3052 m), weiter über den kleinenFleißgletscher, zunächst steil über Firn, schließlich über den Grat zum Zittelhaus auf dem Sonnblick. (Abb. auf S. 122.)

Am Morgen des 13. September stiegen die Eheleute X. hinauf. Gegen 17 Uhr kamen sie im Zittelhaus an. Diesmal hatte der Abstieg die Ehefrau erheblich angestrengt, so daß sie öfter hatte stehen bleiben müssen. Das Ehepaar kehrte deshalb nicht, wie geplant war, am gleichen Tage wieder zum Seebichlhaus zurück, sondern übernachtete oben. Am 14. September verließen sie das Zittelhaus gegen 9 Uhr morgens und trafen gegen 12 Uhr im Seebichlhaus ein. Hier verschoben sie wieder die Rückkehr nach Heiligenblut, beschlossen vielmehr, die folgende Nacht in der Hütte zu bleiben. Sie rasteten zunächst bis gegen $^1/_2$2 Uhr und kamen überein, einen Teil des Weges, den sie eben vom Sonnblick herabgekommen waren, als Spaziergang zurückzulaufen. In Ausführung dieser Absicht gingen sie bis zu einer Einsattlung am Goldzechhörnl.

(Fortsetzung folgt.)



Merkwürdige Ausführungsart eines Selbstmordes.

(*Text: Seite 144.*)



Der Untersuchungshäftling J. Z. erstickte sich im Gefängnis, indem er die Stütze des aufklappbaren Wandtisches auf seinen Hals setzte und den Tisch mit der Matratze seines Bettes belastete. Bei der Untersuchung der Leiche des Selbstmörders konnte festgestellt werden, daß die am unteren Ende wie ein Stiefelknecht geformte Stütze des Tisches einen zweifelsfrei identifizierbaren Abdruck auf dem Hals der Leiche hinterlassen hatte. (Siehe die 2 deutlich sichtbaren Eindrücke am Hals auf der vorhergehenden Abbildung.)

Zu: ***Merkwürdige Ausführungsart eines Selbstmordes.***

„Geformte Würgespuren."

(*Text: Seite 144.*)

Aus dem gerichtsmedizinischen Institut München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel.

Zwei merkwürdige Fälle von Abtreibungsversuch am untauglichen Objekt.

Von
Dr. Ibrahim Samiy aus Desaschub (Iran).

Meine Landsleute, die Perser, haben bereits lange vor der christlichen Zeitrechnung in ihrem heiligen Buch Vendidad folgenden Grundsatz festgelegt:

„Das schwanger gewordene Mädchen soll sich nicht aus Scham ihrer Bürde entledigen. Der Liebhaber soll sie bis zur Geburt des Kindes schützen und ernähren. Der Schuldige soll von der von ihm Getäuschten nicht sagen, suche eine alte Frau, die dich lehrt dich zu befreien! Wenn er das tut, und wenn die Alte die Frucht im Leibe der Mutter tötet, so sind alle drei, der Vater, die Mutter und die Gehilfin gleicherweise straffällig."

Wie die alten Perser haben die meisten Völker in früheren Zeiten die Abtreibung als ein Tötungsdelikt betrachtet, und, da die Tötung nur an einem Lebewesen vorgenommen werden kann, war natürlich ein „Abtreibungsversuch am untauglichen Objekt" straffrei.

In neuerer Zeit geht die Gesetzgebung in 2 Richtungen. Die Vertreter der einen Richtung sagen: Die Abtreibung ist ein Tötungsverbrechen. Die Frucht wird dem Menschen selbst gleichgestellt. Die Gesetzgebung vieler Länder auf dem Gebiete der Abtreibung ist auf dieser Grundlage aufgebaut. Im holländischen Strafgesetzbuch z. B. wird die Abtreibung als Verbrechen und Vergehen wider das Leben, in der norwegischen Gesetzgebung als ein Verbrechen gegen Leib und Leben und im Code penale als eine Körperverletzung behandelt. Vertreter der zweiten Richtung sagen: Abtreibung ist nicht ein Fall der Tötung, sondern ein eigenartiges Delikt, welches die vorzeitige Lösung des Embryo als solche zum Inhalt hat, gleichviel ob der Täter die Absicht hatte, eine lebende oder tote Frucht abzutreiben, gleichviel ob ein tödlicher Erfolg eintritt oder

nicht. Es genüge die vorzeitige Ausstoßung des Kindes aus dem Mutterleibe. Das deutsche und das englisch-amerikanische Recht gehen von dieser Auffassung aus.

Abtreibungsversuche sind nach deutschem Recht strafbar, auch wenn die Abtreibung bei nicht vorhandener Schwangerschaft oder bei einem nicht lebensfähigen, das heißt abgestorbenen oder pathologischen Fötus versucht wird.

Man mag leicht zu der Auffassung kommen, als sei die Bestrafung des Abtreibungsversuches am untauglichen Objekt eine unberechtigte und unnötige Maßnahme. Aber die Gründe, die zur Ergreifung dieser Maßnahme geführt haben, sind so triftig, daß man diese Auffassung des Gesetzgebers nur bejahen kann.

Die Bestrafung ist schon aus dem Grunde nötig, weil die Beweisführung in vielen Fällen von vollendeter Abtreibung in den ersten Schwangerschaftsmonaten fast unmöglich ist, und leicht Verwechslungen mit spontanem Abort entstehen können. Dies war auch der Grund für die Mitteilung der deutschen Reichsärztekammer vom 1. September 1937 an die deutschen Ärzte, in welcher die Meldung folgender Fälle innerhalb von 3 Tagen gefordert wird: 1. Alle Fehlgeburten und Frühgeburten; 2. jede Unterbrechung der Schwangerschaft, sowie eine Mitteilung, ob ein spontaner oder ein krimineller Abort vermutet wird; 3. jede Ausschabung der Gebärmutter. In Bayern muß sogar das gewonnene Untersuchungsmaterial, sofern die Diagnose (Abortus) nicht einwandfrei feststeht, zur histologischen Untersuchung eingeschickt und das Ergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.

Ein weiterer Grund für die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt ist die Schwierigkeit, die in der Beantwortung der Frage liegt, ob und inwiefern der Lebensfähigkeit der Frucht beim Verbrechen der Abtreibung eine Bedeutung zukommt. Die Frage, welche Frucht als lebensunfähig zu betrachten ist, wurde lange Zeit diskutiert und man stieß dabei auf heftige Widersprüche. Halban bezeichnet ein Kind als lebensfähig auch dann, wenn es nur kurze Zeit nach der Geburt am Leben bleibt, während Caspar die Lebensfähigkeit darin sieht, wenn der Neugeborene nach der Bildung seiner Organe die Möglichkeit hat, die durchschnittliche Dauer der Menschen zu erreichen. Alle diese widerspruchsvollen Auslegungen bei der Beurteilung der Abtreibung berücksichtigen zu wollen, würde unweigerlich zu einem Chaos auf diesem Gebiete führen. Die Bestrafung des „Versuchs auch am untauglichen Objekt“ hat alle diese Schwierigkeiten von vorneherein umgangen.

Einen weiteren Zweck der Bestrafung des Versuchs ist die Vermeidung des Verbrechens. Wie notwendig diese Vermeidung vom bevölkerungspolitischen und volksgesundheitlichen Standpunkte ist, geht aus der Zahl der Abtreibungen hervor, die jährlich verübt werden.

Man kann sich davon nur eine annähernde Vorstellung machen, da der überwiegende Teil der Abtreibungen geheim bleiben. Scott schätzt die Zahl der Abtreibungen in USA. auf 100000 jährlich mit 6000 Todesfällen. Der Medical Record berechnet diese Zahl für New York allein auf 80000, von welchen nur 10% den Behörden bekannt werden. In Deutschland sind in den

Jahren 1882—1895 4983 Fälle von Abtreibungen allein schon vor Gericht gekommen und nach Bumms Ansicht haben von 100 Frauen, die innerhalb von 4 Wochen wegen Abortus incompletus die Klinik aufsuchten, 89 eine künstliche Unterbrechung eingeleitet. Junker rechnet auf 100 Fehlgeburten 60,6 kriminelle Aborte. Von den Abortfällen Prolags sind 95,5% nicht medizinisch und von diesen 60—70% kriminell eingeleitet. Nach H. Merkel hat man innerhalb von $15^1/_2$ Monaten (vom 15. September 1937 bis 31. Dezember 1938), also in der Zeit nach der Einführung der Meldepflicht, 17815 Abortmeldungen allein in Bayern festgestellt. Nur 14% der Fälle waren dabei ärztlich eingeleitet, während bei 15171 Fällen kein Grund für Abort vorhanden war. 67 Fälle waren als einwandfrei kriminell festgestellt worden. Zu dieser erschreckenden Häufigkeit kommt noch die Zahl der Mütter, die diesem Verbrechen mit Leben oder Gesundheit zum Opfer fallen. Unter den 1412 Fällen Hedrens starben 98% und Tardieu rechnet auf 116 Fälle 60 Todesfälle, also 51,7%. Nach Wieloch liegen 80% der septischen Aborte eine kriminelle Genese zugrunde.

Was die Art der Abtreibungsversuche am untauglichen Objekt anbetrifft, so zeigen folgende Beispiele, wie mannigfaltig diese Versuche sein können. Zahlreiche Fälle sind bekannt, wo eine Frau, die nur eine Schwangerschaft vermutete, eine Abtreibungshandlung an sich vornahm. In diesen Fällen wird der Täter bestraft, weil er die Begehung eines Verbrechens nicht nur gewollt, sondern die verbrecherische Willensbestimmung bereits in solche Taten umgesetzt hat, die nach seiner Meinung den beabsichtigten Erfolg herbeiführen mußten. Das ist der subjektive Gesichtspunkt, denn eine objektive Gefährlichkeit läßt sich in diesem Falle nicht nachweisen (RGST. 7, 65; 8, 198; 34, 217). Diese Fälle betreffen besonders ganz junge Mädchen, die eine starke Sehnsucht nach einem Kinde haben, oder Frauen, die den Wechseljahren nahe sind. Ferner sollen Hysterie oder Schwangerschaftswahn eine wichtige Rolle dabei spielen. Hofstätter macht die Erschöpfung der Keimdrüsen für diese Tatsache verantwortlich. Neugebauer und Percheval berichteten die ersten Fälle von Abtreibungsversuchen bei „Vermutung einer Gravidität".

Wie merkwürdig auch eine solche Tat uns vorkommen mag, ist ihre Häufigkeit noch erstaunlicher. In 1410 von Hedren zusammengestellten Fällen von Abtreibungsversuchen mit tödlichem Ausgang war bei 86 Personen überhaupt keine Gravidität nachweisbar (siehe die Arbeit Spinners in der Vschr. gerichtl. Med. 58, H. 1/2). Wenn eine reine Suggestion schon zur Unternehmung eines Abtreibungsversuches führen kann, so wundern wir uns nicht, wenn Personen, die ein Ovarialzystom haben, ihr vermutliches Kind abzutreiben versuchen. Hier nimmt der Leibesumfang ständig zu, genau so wie bei einer Schwangerschaft, und

die Frau wird dadurch in ihrem Glauben bestärkt. Jannas erwähnt einen ihm von Prof. Merkel mitgeteilten Fall, wo ein Mädchen Phosphor (Köpfe von Streichhölzchen) einnahm in dem Glauben, sie sei schwanger. Die Sektion ergab ein Zystom, welches das Mädchen zu dieser Tat veranlaßte. Daß sogar ein Arzt durch eine Ovarialzyste irregeführt werden kann, geht aus dem merkwürdigen Fall hervor, den W. Sigwart [Zbl. Gynäk. 54 II, 1808 (1922)] beschrieben hat: Ein Mädchen, das sich schwanger glaubte, ließ sich von einem Arzt untersuchen, der durch eine Ovarialzyste irregeführt, eine Schwangerschaft feststellte. Später kam das Mädchen blutend in seine Sprechstunde zurück und hatte hohes Fieber. Der Arzt, der an einen fieberhaften Abortus im 3. Schwangerschaftsmonat dachte, nahm mehrmals vergeblich eine Erweiterung des Uterus vor. Nach einigen Tagen beschloß der Arzt den Abort zu beenden. Als er mit der Hand in die Scheide einging, stellte er eine Verletzung fest, und der fadenziehende Inhalt einer angestochenen Ovarialzyste floß ihm über die Hand. Unter alarmierenden Symptomen einer Peritonitis wurde sie sofort in die Klinik eingeliefert, wo sie trotz einer vorgenommenen Laparotomie nach 14 Stunden starb. Die genannte Verletzung und der Umstand, daß sie sich mehrere Tage vom Elternhause fernhielt, bevor sie den Arzt aufsuchte, ergaben den Verdacht, daß das Mädchen vorher bei einem Lohnabtreiber war.

Auch ein Myom kann zum Irrtum führen. Eine 38jähr. Frau glaubte wegen des 3wöchigen Ausbleibens ihrer Periode schwanger zu sein. Sie unternahm mit einem unbekannten Mittel eine Abtreibung, die sie unter dem Bilde einer Peritonitis diffusa purulenta zum Tode führte. Die Sektion ergab keine Gravidität, wohl aber ein intramurales Myom. (Schmid, Abtreibungsversuche bei fehlender Schwangerschaft. Zbl. Gynäk. 1457.) Zu ähnlichen Irrtümern können Blasenmole, Chorionepitheliom und subch. Hämatom führen.

Es sind viele Fälle bekannt, wo sogar bei einer Extrauteringravidität ein Abtreibungsversuch unternommen worden ist in der Annahme, es handle sich um eine Intrauteringravidität (Hofstätter, Cia, Macaggi, Gauwerky und Barbilian). Diese Fälle sind deswegen wichtig, weil oft differentialdiagnostische Schwierigkeiten zwischen geplatzter Extrauteringravidität und entzündlichem Adnextumor entstehen können.

Auch ein Abtreibungsversuch an einem z. B. durch Lues schon abgestorbenen Fötus oder an einem Steinkind ist strafbar. Wie streng das Gericht auch gegen solche harmlos erscheinende Tat vorgeht, zeigen folgende Entsch. des deutschen Reichsgerichts:

Ein Arzt hatte sich einer schwangeren Frau gegenüber bereit erklärt, bei ihr einen künstlichen Abort vorzunehmen. Nach Einsetzen des Spiegels erkannte er an dem blutig-eiterigen Ausfluß, daß die Frucht bereits abgestorben war. Darauf unterbrach er die Operation und wies die Frau in die Klinik. Er wurde vom Landgericht „wegen versuchter Abtreibung am untauglichen Objekt" zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Seine Berufung auf §§ 46, Abs. 1 StGB, wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. Andererseits bleibt der Versuch straflos, wenn der Täter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an der Ausführung gehindert gewesen wäre. (Z. Med.beamte 1930 Rechtsspruch 45.)

Eine andere Angeklagte hatte den Versuch gemacht, eine schon abgestorbene Frucht abzutreiben. Sie hat als Motiv ihrer Tat angegeben, daß es bei der zu erwartenden Fehl- oder Frühgeburt wiederum zu einem, in einem früheren gleichartigen Fall von ihr als äußerst schmerzhaft empfundenen Auskratzen der Gebärmutter kommen würde. Dieses Motiv wurde vom Gericht zurückgewiesen, da es sich um keinen gesetzlichen Strafausschließungsgrund handelte. (Leipziger Z. S. 1134 (1914.)

In beiden Fällen handelt es sich um eine „Kundgebung des verbrecherischen Willens". Hält die Schwangere eine schon abgestorbene Frucht für noch lebend, so kann sie sich des vollendeten Verbrechens ebensowenig schuldig machen, wie jemand, der auf eine menschliche Leiche schießt, des vollendeten Verbrechens der Tötung. Genau so handelt es sich dort um einen Versuch der Abtreibung und dieser ist ja als solcher strafbar.

Nicht minder strafbar ist der Abtreibungsversuch an Föten, die schwere Mißbildungen tragen und dadurch lebensunfähig sind.

In diese Gruppe von Abtreibungsversuchen gehören zwei besonders gelagerte Fälle des Gerichtl. Medizinischen Instituts in München, die ich nun beschreiben werde.

Fall I.

Ein lediges Mädchen hatte im Monat Mai Geschlechtsverkehr und am 15. Mai ihre letzte Regel gehabt. Im 7. Schwangerschaftsmonat ist sie von 2 Ärzten getrennt untersucht worden, die beide eine normale Gravidität im 7. Monat feststellten.

Nun sind die Schwangere und der Schwängerer zu einer Hebamme geflüchtet, die auf dem Lande wohnte, und mit der der Schwängerer vorher Vereinbarungen über Einleitung einer Abtreibung getroffen hatte. Einige Tage später ist die Schwangere wiederum — wegen angeblicher Unterleibsschmerzen — von 2 Ärzten untersucht worden, die eine geringe Öffnung des Muttermundes feststellten. Einer dieser Ärzte soll gesagt haben, daß „die Frucht nicht mehr lange halten werde". Am selben Tag bekam das Mädchen angeblich Rückenschmerzen und das Gefühl, als ob sie etwas Drang nach unten hätte. Die Hebamme nahm eine innere Untersuchung vor und fühlte angeblich, daß die Fruchtblase ganz unten war, obwohl sie am vorangehenden Tag von beiden

untersuchenden Ärzten nicht gefühlt oder gesehen worden war. Bei dieser Gelegenheit soll die Hebamme — wie die Schwangere es angab — eine Sonde in die Scheide eingeführt haben, um angeblich die Blase zu öffnen, obwohl man die Blase im Interesse der Geburt möglichst lange erhalten soll. Sie sagte dem Mädchen, daß die Geburt bald stattfinden werde. Das geschah auch, denn nach 1 Stunde ging die Frucht samt ihrer Hüllen und der ungeöffneten Blase ab. Sie war $^1/_2$ kg schwer, 28 cm lang, männlichen Geschlechts und machte einen frischen Eindruck. Es handelte sich aber um einen lebensunfähigen Anencephalus.

Anencephali oder Hemiencephali sind eine verhältnismäßig häufige Erscheinung. Sie beruht auf einer Bildungshemmung des Medullarrohres, die in frühester Zeit verursacht wird. Die Behauptung Winkels, wonach ein Anencephalus durch frühzeitiges Platzen eines Hydrocephalus entsteht, wird von Döderlein bestritten. Fast immer ist der Anencephalus mit Akranie, Hemikranie und oft mit Spina bifida kombiniert. Auf der oft allein ausgebildeten Schädelbasis (Schädeldach fehlt!) befinden sich geringe Reste des Gehirns mit granulationsgewebeartigen, schwammigen Massen. Solche Föten bzw. Frühgeburten haben ein krötenförmiges Aussehen, knappe Lidsäcke, vortretende Augen, schräg stehende Ohren und mächtigen Unterkiefer. Der Hals ist sehr kurz, Halswirbelsäule geknickt und die Nebennieren sind meist sehr klein oder fehlen völlig. Was die Lebensfähigkeit dieser Anencephali anbetrifft, sind ganz vereinzelte Fälle vorgekommen, wo sie ausgetragen und zunächst sogar lebend geboren wurden. In den Fällen, in denen die Medulla erhalten war, waren bei diesen Föten einige Stunden lang Puls, Atmung und regelmäßige Reflexe vorhanden. Nach dieser kurzen Zeit erliegen sie aber alle ausnahmslos einer Meningitis. In Praxi werden die Anencephali sehr selten ausgetragen, sie werden vielmehr als Fehl- oder Frühgeburt frühzeitig ausgestoßen.

Im Laufe von 2 Jahren hat das Gerichtl. Medizinische Institut in München sogar 11 Fälle solcher Anencephali eingeliefert bekommen, von denen nur ein einziges Mal die Frucht ausgetragen wurde. Von den übrigen 10 Fällen wurden 5 Fälle zwischen 25 und 35 cm lang als Fehlgeburt und 5 andere Fälle, zwischen 36 und 45 cm, als Frühgeburten ausgestoßen. Der Zeitpunkt des Ausstoßens war zwischen 5. und 9. Monat.

Es ist deshalb nicht möglich mit Sicherheit festzustellen, ob in unserem Falle die Frucht spontan oder durch Abtreibungshandlungen der Angeklagten ausgestoßen worden ist; eine spontane Ausstoßung mißbildeter Früchten ist sehr leicht möglich.

Es steht nach den mir vorliegenden Aktenerhebungen fest, daß die Angeklagten bei der Ausübung der Abtreibung nicht wußten und auch nicht wissen konnten, daß es sich um eine mißgestaltete und lebensunfähige Frucht handelte.

Ihr Ziel war nicht das untaugliche Kind, sie beabsichtigten vielmehr eine Frucht zu beseitigen, die nach ihrer Ansicht noch lebte und von deren späterer Geburt ihnen ideeller und materieller Nach-

teil drohte. Obwohl es hier sicherlich um „einen Abtreibungsversuch an einem untauglichen Objekt" sich handelte, ist gegen die Angeklagten vom Landgericht Traunstein (Oberbayern) eine Strafe verhängt worden. Für die Festsetzung der acht Monate Gefängnisstrafe für die schon früher einal wegen Abtreibungsversuch verfolgte aber freigesprochene Hebamme durch die Strafkammer des Landgerichts war aber nicht die Tatsache der Lebensunfähigkeit des Schwangerschaftsproduktes ausschlaggebend, sondern der Abtreibungsversuch an sich. Daß dieser Abtreibungsversuch begangen wurde und die Absicht zur Abtreibung bestand, ersehen wir nach dem Gerichtsurteil aus folgenden Tatsachen:

Der Schwängerer G. belastet sich selbst durch sein völlig glaubhaftes Geständnis: „Zwischen mir und der Hebamme H. wurde von Abtreiben gesprochen . . ." An einer anderen Stelle sagt er: „Ich sagte zur Hebamme H., daß ich Bedenken habe, ob das Mädel nicht gesundheitlich Schaden leide; die H. sagte: „Das ist das Wenigste, das überlasse nur mir . . ." Er drückte auch der Schwangeren S. gegenüber dieses Bedenken aus, worauf sie antwortete: „Ja, probieren wir es einmal." Das Verhalten der Hebamme in geldlicher Beziehung wirft ein klares Licht auf die ganze Angelegenheit. Obwohl sie von beiden Beteiligten die Summe von 450 RM. erhalten hatte, äußerte sie: „ . . . dös is für die Sache zu wenig . . ." und forderte die Summe von 1000—2000 RM. Eine Geldannahme und Geldforderung in diesem Umfange ist nur bei einer solch riskanten Unternehmung, wie sie für eine Hebamme eine Abtreibung darstellt, erklärlich.

Fall II.

Der Beschuldigte R. hatte im Jahre 1933 mit einer gewissen P. Geschlechtsverkehr gepflogen. Obwohl diese sich schon damals im 6. oder 7. Schwangerschaftsmonat befand und R. der stärkere Leib des Mädchens auffiel, bestritt dieses schwanger zu sein. Etwa einen Monat später hatten sie wieder in einem Hotel einen Verkehr. Im Anschluß daran unternahm R. an P. 2 Spülungen mit warmem Leitungswasser in der Absicht, eine möglicherweise von ihm herrührende Schwangerschaft zu beseitigen. Die erste Spülung sollte eine reinigende Scheidenspülung sein und wurde mit einer Reformdusche durchgeführt, während die zweite eine Einspritzung in die Gebärmutter darstellte, wobei mit einem dünnen Ansatzrohr durch den Muttermund hindurch 2 cm tief in die Uterushöhle eingespritzt wurde. Am Tage darauf ging das Fruchtwasser ab, und schließlich wurde die Frucht ausgestoßen, während die P. mit einer Schere

die Nabelschnur am Bauchansatz abschnitt. Die Frucht war unreif und hatte, wie aus dem folgenden Sektionsbefund hervorgeht, schwere Mißbildungen gehabt.

Sektionsbericht: Kindliche Leiche weiblichen Geschlechts, 40 cm groß, Gewicht von 1660 g, Kopfumfang 30 cm, kleiner Querdurchmesser 7, großer 8 cm, gerader Längsdurchmesser 9, schräger 11 cm. Schulterbreite 11 cm, Hüftbreite nur 6 cm. Fingernägel sind weich und erreichen knapp die Fingerbeeren. Bei Betrachtung des Rumpfes fällt auf, daß die obere Hälfte erheblich größer entwickelt ist, als die untere, und daß an beiden Schultern reichlich Wollhärchen zu sehen sind. An Stelle des Nabelansatzes ist ein Loch und in dessen Umgebung finden sich stärkere Blutbefleckungen. Beide Oberschenkel sind stark gebeugt, wenig beweglich und an den unteren Gelenkenden derselben befinden sich keine Knochenkerne. Die beiden Füßchen sind im Sinne einer Klumpfußbildung mißgestaltet. In der Kreuzgegend zeigt sich eine über 5-Markstück große, etwas glasig erscheinende, leicht gewölbte Stelle, in deren Mitte die Oberhaut vollkommen fehlt und die feuchte, dunkelrote Lederhaut, sulzigrot verfärbt, zutage tritt. Wie sich bei der Freilegung zeigt, ist die Lendenwirbelsäule und deren Übergang ins Kreuzbein mißbildet, hinten nicht geschlossen, so daß der Wirbelkanal offen erscheint, ganz platt gedrückt. Die Endausbreitung des Rückenmarkes in der Form der Cauda equina ist nicht erkennbar. Nach oben zu ist der Wirbelkanal geschlossen. Am Schädel fühlt man beiderseits von der Pfeilnaht deutlich fühlbare rundliche Entwicklungslücken, so daß hier der weiche Schädelinhalt unter dem Periost zu fühlen ist. Nach Wegnahme des Schädelknochens sind die weichen Häute schwarzrot verfärbt. Die Hirnkammern sind hochgradig erweitert und mit rötlich-wässeriger Flüssigkeit reichlich gefüllt. Die Schädelgruben sind sehr tief und beide Felsenbeine ganz abnorm gestaltet . . . Nach Wegnahme des Sternums sind die Lungen stark zurückgesunken, die Pleura ist weißlich verdickt und beide Lungen mit zahllosen, hirsenkorngroßen, dunkelroten Blutaustritten übersät. Die in Wasser gebrachten Brustorgane sinken vollständig zu Boden, ohne daß die Lungen eine Spur von Auftrieb zeigen. Der aus der Leiche genommene Magen-Darmkanal sinkt, in Wasser gebracht, vollkommen unter.

Die Frucht hatte also mehrere Mißbildungen, die das Leben des Fötus unmöglich machten.

Aus alledem geht hervor, daß es sich hier um einen Abtreibungsversuch mit geeignetem Mittel aber an einem untauglichen Objekt gehandelt hat. Denn Spritzen aller Art, wie sie vom Täter benützt wurden, werden oft als mechanische Abtreibungsmittel verwendet. Außerdem haben beide Angeklagte vor dem Gericht eingestanden, daß sie eine Abtreibung beabsichtigten, und darauf hat das Landgericht München beide Angeklagten zu je 2 Monaten und 2 Wochen Gefängnis verurteilt, statt dessen ihnen der mildernden Umstände halber Geldstrafe von 150 RM. auferlegt wurde.

Es ist auch interessant, daß sich die Angeklagte P. am Tage des ersten Geschlechtsverkehrs schon im 6. oder 7. Monat einer Schwangerschaft befand, die von einem anderen herrührte und die

sie vor R. verschleiern konnte. Bei diesem Verkehr platzte ein von R. benütztes Präservativ. Diesen letzteren Umstand nützte die Angeklagte P. dazu aus, um den mehr als harmlosen und in geschlechtlichen Dingen völlig unerfahrenen R. davon zu überzeugen, daß die Schwangerschaft von ihm stamme. Das hat er auch geglaubt und ließ sich dazu verleiten, eine Abtreibung bei ihr vorzunehmen, um eine Frucht zu beseitigen, die gar nicht von ihm herrührte!

Literatur:

V. Barbilian u. N. Francesco, Quelques considerations sur cinq cas de grosses ectopiques et manœuvres uterines abortives. Ann. Méd. lég. etc. 10, 1930. — Felipe M. Cia, Über kriminelle Aborte bei Extrauteringravidität. Ref. in Dtsch. Z. gerichtl. Med. 23, 131. — Ferni, Spina bifida in adulti. Policlinica 17, H. 6, 1920. — F. Gauwerky, Graviditas interstitialis. Spontanruptur, Unfall oder Fruchtabtreibungsversuch? Dtsch. Z. gerichtl. Med. — Gaussel, Rupture d'une grossesse extrauterine après absorption de substances abortives. Ann. Leg. 3, Nr 2, 1923. — R. Hofstätter, Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate. Beitr. gerichtl. Med. 5, 34—47 (1922). — Halban, Zbl. Gynäk. 1912, H. 16, 504. — G. Hedrén, Über die Fruchtabtreibung vom ger.-med. Standpunkte. Stockholm 1901. — E. Jannas, Zur Kenntnis des tödlich verlaufenden Fruchtabtreibungsversuchs bei nicht vorhandener Schwangerschaft mit einem kasuistischen Beitrag. München: Diss. 1930. — H. Junker, Über die Ursachen der Fehl- und Totgeburten. München: Diss. 1935. — Domenico Maccagi, Sul titolo di reati per manovre abortive in caso di gravidanza ectopica. Arch. di Antrop. crimin. 57, Suppl.-H. 1937. — H. Merkel, Der gerichtlich-medizinische und kriminalistische Nachweis der Abtreibung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 32, 1940. — F. Neugebauer, Tentamen abort. prov. def. grav. Zbl. Gynäk. 1912, 100. — Alfr. Perchéval, Des manœuvres abortives chez les femmes qui ne sont pas enceintes. Paris 1911. — B. Prolags, Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom med.-juristischen und nationalökonomischen Standpunkt. Straßburg: Diss. 1909. — Schmid, Abtreibungsversuche bei fehlender Schwangerschaft. Zbl. Gynäk. 1457. — Scott, Amer. J. Obstetr. 33, 72. — A. Tardieu, Étude médico-légale sur l'abortement. Paris 1898. 5. Aufl. — J. Wieloch, Aus der Frauenklinik der Charité: Beitrag zur Pathologie des artifiziellen Abortes. Berlin: Diss. 1916.

Graphologie und Vernehmungstechnik.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. **Albert Hellwig** in Potsdam.

(Schluß.)

In dem zweiten Fall waren an der Leiche eines 10 Wochen alten, in der städtischen Klinik verstorbenen Kindes bei der Obduktion neben einem auffallenden allgemeinen Schwächezustand ein Schädelbruch, ein Bruch des rechten Oberarms und des rechten Unterschenkels festgestellt worden. Es bestand der Verdacht, daß dies die Folgen grober Mißhandlungen durch die Eltern waren. Mutter war eine 27jährige Verkäuferin, die nach dem Tode ihrer Eltern einen jungen Arbeiter lieben gelernt und mit in ihre Wohnung aufgenommen hatte. Er war der Vater des Kindes. Das Kind, eine Frühgeburt, hatte laufend unter ärztlicher Kontrolle gestanden und war schließlich wegen seines schlechten Allgemeinzustandes in die Klinik überwiesen worden.

Die Eltern gaben an, sie könnten sich gar nicht erklären, wie es zu den Verletzungen des Kindes gekommen sei. Da immerhin ein gewisser Verdacht der vorsätzlichen Tötung bestand, wurden die Eltern verhaftet. Sowohl bei der Vernehmung durch den Richter, als bei einer weiteren polizeilichen Vernehmung blieben sie dabei, daß sie sich den Zustand des Kindes gar nicht erklären könnten. Nur gab die Mutter schließlich an, sie sei einige Wochen nach der Geburt des Kindes, als sie das Kind gerade auf dem Arm gehabt habe, ohnmächtig hingefallen. Dabei müsse das Kind ihr entglitten und auf den Boden aufgeschlagen sein. Die Darstellung war zwar nicht sehr glaubhaft, aber auch nicht zu widerlegen. Wenn es nicht gelang, weiteres Beweismaterial zu beschaffen, mußten die Verhafteten entlassen werden.

In den Akten befanden sich nun zwei Briefe, die die Mutter während der Untersuchungshaft geschrieben hatte. Der erste Brief zeigte nach unserem Gewährsmann eine Schrift mit nahezu gleichmäßig entwickelter Widerstandsintelligenz und Widerstands-

energie. Das Gefühlsleben ist normal und deutlich ausgeprägt. Spuren einer inneren Erschütterung durch die Haft waren dieser Schriftprobe noch nicht zu entnehmen. Dagegen zeigte der zweite, mehrere Wochen später geschriebene Brief unverkennbar den Eindruck, den die Untersuchungshaft und die durch das fortgesetzte Spiel mit der Unwahrheit bedingte innere Spannung auf die Verhaftete ausgeübt hat. Meinert schloß, daß sich die Schreiberin in einem Zustand weitgehender seelischer Labilität befinde mit vorherrschenden Depressionszuständen, daß die Schwankung ihrer Stimmungen sich zwischen Energieausbrüchen und resignierter Niedergeschlagenheit auf der anderen Seite bewege. Bei ihrer Vernehmung werde sie zwar zunächst noch heftigen Widerstand leisten, doch müsse bei ihrer labilen Gemütsverfassung später ein Zustand eintreten, in welchem sie zugänglicher sein werde.

Diese Vorhersage erwies sich auch als richtig: „Zwei Stunden lang folgte auf jede der betont kühlen und reservierten Fragen und Vorhaltungen bald ein Gefühlsausbruch, bald ein fassungsloses Weinen, bald ein überlegt planloses Herumreden. Jedenfalls aber immer ein absolut starres Leugnen."

Meinert versuchte nunmehr auf ihr Gefühl einzuwirken, fragte nach ihren Eltern, ihren Schicksalen, ihrem Tode und bemerkte dabei, sie müssen es im Leben doch recht schwer gehabt haben. Darauf ging die Vernommene bereitwillig ein. Auf die Zwischenbemerkung, nach dem Zuzug ihres Liebhabers habe sie es wohl auch nicht viel besser gehabt, klagte sie, der Vater des Kindes sei ein arbeitsscheuer, jähzorniger Mensch, der sie fortgesetzt schwer mißhandelt habe. Es ergab sich schließlich, daß der Vater Mutter und Kind in seinen Wutanfällen gröblich mißhandelt und dabei dem Kind jene schweren Verletzungen beigebracht hatte. Nach der ersten polizeilichen Vernehmung hatte er die Mutter veranlaßt, zu schweigen und im schlimmsten Fall die Schuld auf sich zu nehmen, da sie nicht schwer bestraft werde und er dann schon dafür sorgen werde, daß sie begnadigt werde.

Zum Schluß betont Meinert, daß die Graphologie natürlich nicht mühelose Vernehmungen ermögliche; sie weise uns nur Richtung und Weg für unsere Arbeit.

Diese Anregungen, die Meinert gibt, scheinen mir außerordentlich dankenswert zu sein. Schon Hans Gross[1] hat darauf hingewiesen, daß es für den Untersuchungsrichter, allgemeiner für den Vernehmenden, von Wert sein müsse, aus der

[1] Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl. Teil 2, S. 1036.

Handschrift über den Charakter der zu vernehmenden Person Aufschluß zu erlangen, und Schneickert[1] erwähnt, daß schon vereinzelt Berufsgraphologen über charakterologische und schriftpsychologische Fragen hinzugezogen worden seien. Doch dürfte es zutreffen, wenn Meinert berichtet, daß die Graphologie in der Tätigkeit der Polizeibeamten und der Staatsanwaltschaft kaum eine Rolle spielt und zur Aufklärung von Straftaten nur höchst selten herangezogen wird. Wenn sie aber das, was sie nach der Überzeugung Meinerts zu leisten vermag, wirklich leistet, dann muß man das lebhaft bedauern.

Wir haben in ihr dann ein ausgezeichnetes Mittel, uns ohne allzu große Mühe und Zeitverlust in allen wichtigen Fällen über den Charakter einer zu vernehmenden Person, soweit er uns vom vernehmungstechnischen Standpunkt aus interessiert, ein Bild zu machen. Kann dieser Eindruck auch täuschen, so ist das Urteil, das wir uns auf diese Weise bilden, immerhin wesentlich verläßlicher als das Urteil, das wir uns ohne Heranziehung der Graphologie zu bilden vermögen. Haben wir die Schrift graphologisch richtig gedeutet, so können wir mit größerer Aussicht auf Erfolg die Vernehmung sachgemäß anlegen und durchführen. Und haben wir die Schrift charakterologisch nicht richtig gedeutet, so ist schließlich auch nicht viel verloren: Wir stehen dann auch nicht schlechter.

Vermutlich haben auch schon andere Staatsanwälte oder Polizeibeamte ähnliche Versuche angestellt. Es wäre erwünscht, daß solche Erfahrungen im Arch. f. Krim. veröffentlicht würden. Ergibt sich bei den sich daran anschließenden kritischen Erörterungen, daß auf diesem Wege sachgemäße Vernehmungen erleichtert werden, so wäre anzustreben, daß wenigstens bei allen größeren Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften mindestens ein Beamter, besser mehrere, graphologisch geschult werden.

Vorerst könnten graphologische Sachverständige zugezogen werden. Sie müßten allerdings unterrichtet werden, von welchem Gesichtspunkte aus der Charakter des zu Vernehmenden Interesse hat.

Dieses Verfahren wird man kaum in der Hauptverhandlung anwenden können. Es ist dies aber auch nicht nötig, wenn das Ermittlungsverfahren entsprechend gründlich durchgeführt wird und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um einen etwaigen Widerruf der Angaben unwirksam zu machen.

---

[1] Schneickert, Kriminaltaktik, 5. Aufl., S. 190. Berlin 1940.



Abb. 1.

Mikrophotogramm von 3 schwarzen Bleistiftstrichen auf weißem Papier.

In diesem Fall erschienen die schwarzen Bleistiftstriche weiß auf dem Photo.

Eine solche falsche Farbwertwiedergabe entsteht, wenn die einzelnen Graphitteilchen, die beim Schreiben an den hervorragenden Fasern der Papieroberfläche abgelagert werden, mit ihrem Hochglanz den auffallenden Lichtstrahl vollständig reflektieren. Je nach der Zahl der reflektierenden Graphitkörnchen kann so der Gesamteindruck des Striches auf dem Photo weiß oder grau werden, obwohl der Strich in Wirklichkeit tiefschwarz ist.

Zu

van Ledden-Hulsebosch:

Die Verwendung polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen.

(*Text: Seite 143.*)



Abb. 2.

Die falsche Farbwertwiedergabe wird verhütet, wenn man ein polarisierendes Bernotarglas in den Weg der Belichtungsstrahlen einschaltet.

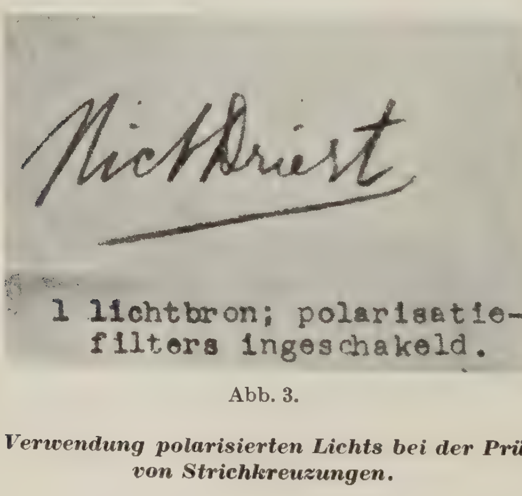


Abb. 3.

Die Verwendung polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen.

Kleinere Mitteilungen.

Die Verwendung polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen.

Von van Ledden-Hulsebosch, Gerichtschemiker in Amsterdam.

(Mit 2 Abbildungen.)

Ungefähr zu derselben Zeit, als Bohne seinen interessanten Beitrag obigen Titels für das Archiv schrieb (vgl. Bd. 106, S. 77ff. u. S. 121ff.), befaßte auch ich mich mit dem gleichen Thema und veröffentlichte hierüber einen Beitrag im Niederl. Photoblatte „FOCUS". Ich wies darauf hin, daß die einzelnen Graphitteilchen, welche beim Schreiben hinter den hervorragenden Fasern der Papieroberfläche abgelagert werden, mit ihrem Hochglanz öfters den auffallenden Lichtstrahl vollständig reflektieren; infolgedessen kann es dann sein, daß da, wo man einen augenscheinlich schwarzen Bleistiftstrich aufnahm, die Photographie eine Menge kleiner hellweißer Lichtpunkte zeigt, so daß die Bleistiftlinien weiß auf dunklem Grunde erscheinen. Liegt eine genügende Zahl der Graphitteilchen in solcher Lage, daß sie den Lichtstrahl reflektieren, und erscheinen Nachbarteilchen, welche nicht reflektieren, mehr schwarz auf dem Bilde, so bekommt man einen Gesamteindruck von grau, obwohl der photographierte Strich in Wirklichkeit schwarz ist.

Um diese falsche Farbwertwiedergabe zu verhüten, schalte ich ein polarisierendes Bernotarglas (Zeiss-Jena) in den Weg der Belichtungsstrahlen ein und stelle einen zweiten Bernotar in solcher Weise zwischen Aufnahmeobjekt und Photoapparat, daß alle Reflexe verschwinden; so entstehen keine Lichthöfe und erscheinen die photographierten Bleistiftstriche tatsächlich schwarz auf der Photographie. In meiner Veröffentlichung gab ich weiter an, wie ich beim Photographieren von Kreuzungsstellen verschiedener Bleistiftlinien (oder Bleistift- und Tintenstrichen) den Leitzschen Ultropak-Illuminator mit eingeschalteten Nikols benutze.

Daß wir mit den Augen den Bleistiftstrich immer mehr schwarz sehen, als ihn das photographische Objektiv abbildet, erkläre ich mir so: Sobald ein Graphitteilchen imstande ist, den aufgefallenen Lichtstrahl völlig ins Objektiv zu reflektieren, erscheint dasselbe auf dem Photo als hellweiß. In den Augen des Beschauers ist es jedoch anders: höchstens in ein Auge kann ein Graphitkörnchen reflektieren; dabei scheint in das andere Auge kein Reflexlicht und bleibt das Graphitteilchen schwarz; der Gesamteindruck wird dann weißschwarz-grau. Das gleiche würde man sehen, wenn man binokulär eine Stereoaufnahme der Bleistiftlinie betrachtete! (Hierzu die Abb. 1—3 auf S. 141 u. 142.)

Merkwürdige Ausführungsart eines Selbstmordes.

(Mit 2 Abbildungen.)

Im Anschluß an die im Arch. f. Krim. Bd. 107 S. 68ff. veröffentlichte Arbeit von Prof. Dr. Fritz, München, die einen ganz ungewöhnlichen Selbstmord in einer Heil- und Pflegeanstalt behandelte, bringen wir einen nicht minder merkwürdigen Fall, der sich in einem Gefängnis abspielte und in dem ebenfalls ein Inventarstück der Anstalt zu Selbstmordzwecken benutzt wurde.

Wie der Gefangene J. Z. am 19. XI. 1937 seinem Leben ein Ende setzte, geht aus den 2 Abbildungen auf S. 127 u. 128 und aus deren Unterschriften hervor. Der Fall dürfte bisher einzigartig sein. Er zeigt den Gefängnisarchitekten und Strafvollzugsbeamten, mit welchen bizarren Möglichkeiten bei der Ausnutzung von Zelleneinrichtungsgegenständen zu Selbstmordzwecken gerechnet werden muß. Der Fall ist aber auch für die mit der Aufklärung von dubiosen Todesfällen befaßten Justiz- und Kriminalpolizeibeamten sehr instruktiv. Denn er zeigt Hautverletzungen, die man „geformte Würgespuren" nennen könnte. Während bisher in der Literatur meist nur die Verwertung der plastischen Eindrücke von Stricken und geknoteten Tüchern („Strangfurchen") zur Identifizierung des Würgeinstrumentes und damit zur Aufklärung von Selbstmorden und Morden beschrieben wurde, demonstriert der vorliegende Fall ein Beispiel von Erwürgungsspuren, die unter Umständen noch viel exakter zu identifizieren sind.

H.

„Blutstraßen", die sich kreuzen.

Über die kriminalistische Deutung von Blut-Rinnspuren.

(Mit 7 Abbildungen.)

Daß der Verlauf von Blut-Rinnspuren am Körper des Opfers Aufschluß über die Lage geben kann, in der sich der Körper bei und kurz nach Entstehung der blutenden Wunde befand, ist nicht neu. Aufmerksame Kriminalisten haben das von jeher berücksichtigt. Wenn z. B., um einen extremen Fall zu bringen, ein Erschossener in einem Lehnstuhl sitzend gefunden wird und wenn von der Schußwunde in der Brust eine eingetrocknete Blut-Rinnspur gegen den Hals zu verläuft, so ist daraus der naheliegende Schluß zu ziehen, daß der Körper vom Empfang der Wunde bis zum Eintrocknen des aus der Wunde ausgetretenen Blutes in horizontaler Lage war und erst später (nach dem Eintrocknen des Blutes und nach dem Versiegen der Blutquelle) in sitzende Stellung gebracht wurde. Eine solche Lageveränderung kann vorgenommen worden sein, um den Tatbestand zu verschleiern.

Kompliziert wird die Sache, wenn mehrere sich kreuzende „Blutstraßen" vorliegen. Hier taucht die Frage auf, welche der sich kreuzenden Rinnspuren die zuerst entstandene ist. Erst wenn die Priorität entschieden ist, kann man Schlüsse auf die zeitliche Reihenfolge der Lageveränderungen und damit Schlüsse auf den Hergang der Tat ziehen.

Ähnlich wie man nun die Priorität bei sich kreuzenden Tintenstrichen, die für die Aufklärung von Urkundenfälschungen so wichtig ist, am „Aus-

laufen" des jüngeren Striches in den älteren feststellen kann, so gelingt auch eine Diagnose von sich kreuzenden „Blutstraßen".

Prof. Merkel, der Vorstand des gerichts-med. Instituts der Universität München, hat diese Frage durch einen seiner Mitarbeiter, Dr. E. Rösch, systematisch untersuchen lassen und uns freundlichst einen Bericht über die angestellten Versuche nebst zahlreichen Photos zugesandt. Wir geben im folgenden einen Teil der Photos und die wichtigsten Stellen des von Dr. Rösch verfaßten Berichtes wieder:

„Versuchsanordnung: Eine 10 Minuten alte Blutstraße ließ ich durch eine frische überlaufen. Wir wollen die ursprüngliche Straße, also die gekreuzte mit P (Primärstraße) und die kreuzende mit S (Sekundärstraße) bezeichnen. (Abb. 1 auf S. 147.) Es ließen sich folgende Merkmale feststellen:

An der Berührungszone entsteht in der P-Straße ein dunklererer Streifen. Dieser entspricht dem bei der Absplitterung äußerst fest haftendem Rand. Er ist offensichtlich sehr schwer löslich, büßt also nichts von seiner Dicke und Farbe ein; im Gegenteil er vermag offenbar durch seine Widerstandsfähigkeit rote Blutkörperchen des neuen Blutstromes zurückzuhalten und auf sich niederzuschlagen; er erscheint daher in trockenem Zustand noch dunkler.

Im unmittelbaren Anschluß an diesen dunklen Streifen können wir eine aufgehellte Partie beobachten. Ihr Zustandekommen haben wir uns folgendermaßen zu erklären: Die weniger festsitzenden Mittelteile der Blutstraße werden durch das darüberfließende Blut aufgeweicht und schließlich auch mit fortgeschwemmt. Während aber nun weiter der Mitte zu die Menge der fortgeschwemmten Farbträger durch immer wieder erneutes Hinzufügen ersetzt wird, ist das dicht unter dem Randwall anders. Hier werden die auf dem Grund der Blutstraße befindlichen roten Blutkörperchen vom Randwall zurückgehalten. Wenn nun die Blutzufuhr aufhört und die Straße zu trocknen beginnt, dann entbehrt der unmittelbar, sozusagen unter dem Schutz der Randlinie befindliche Teil jeglichen Nachschubs von roten Blutkörperchen auf der einen Seite, andererseits aber fließt gegen die Mitte zu immer noch Blut ab. Auf diese Weise entsteht also der Aufhellungsbezirk in dichtem Anschluß an den Randwall. Bei dieser Sachlage ist es auch erklärlich, daß der Aufhellungsstreifen einmal deutlicher und dann unbestimmter in Erscheinung tritt, die Kontrastwirkung also wechselt. Den Grund dafür haben wir in der Stärke des Primärrandwalles zu suchen. Je kräftiger und höher die Randlinie der P-Straße ist, desto besser vermag sie die roten Blutkörperchen zurückzuhalten und die unmittelbar anschließenden Straßenteile zu schützen.

Daß sich der Vorgang so abspielen muß, dafür spricht eine weitere Erscheinung. Von der Stelle ab, wo die frische S-Straße in die ältere P-Straße eintritt, zeigen sich in der S-Straße dünne Längsstreifen, die sich oft viele Zentimeter weit verfolgen lassen, nachdem die neue Spur die P-Straße verlassen hat. Diese Streifen, die man mit feinsten Fahnen vergleichen möchte, sind aus Bestandteilen der P-Straße gebildet. Die von der Feuchtigkeit der S-Straße aufgeweichten roten Blutkörperchen der alten Spur sind noch nicht so völlig aufgelöst und fein verteilt, wie es im frischen, flüssigen Blut der Fall ist. Die Streifen entsprechen also, wenn auch zarten, so doch immerhin größeren Verbänden alter, fest aneinanderklebender roter Blutkörperchen. Und diese Strukturform ist es dann, die wir aus der sonst gleichmäßigen Blutschicht als Fahnen sich abheben sehen.

In der S-Straße lassen sich weitere eindeutige Merkmale feststellen. Beim Eintritt der S-Straße in die P-Straße fällt zunächst eine Verbreiterung der S-Straße gegen ihren sonstigen Durchschnitt auf (vgl. die Abb. 1 auf S. 147 und, noch drastischer, die Abb. 2 auf S. 147). Natürlich kann das eine Extrem auftreten, daß die S-Straße überhaupt nicht einzudringen vermag. Dieser letzte Fall ereignet sich dann besonders leicht, wenn ein mehr oder weniger schiefer Einfallswinkel da ist. Der Randwall der P-Straße bildet nämlich eine wirkliche Erhebung und läßt das Blut bei geringer lebendiger Energie an sich längs wie an einer Führungsschiene abgleiten, evtl. bis zu einer Stelle, wo der Randwall niedriger also leichter zu überfluten ist. Ist der Randwall überall gleichmäßig stark, so gelingt ein Eindringen der frischen Straße in die alte nirgends. Somit kann eine wahre Ablenkung einer Blutstraße durch eine zweite erfolgen. (Abb. 3 auf S. 147.)

Wie sieht der weitere Verlauf der S-Straße innerhalb der P-Straße aus? Im Anschluß an die Verbreiterung beim Eintritt zeigt sich während des Durchtritts durch die primäre eine Verjüngung der sekundären Straße. Diese Verjüngung ist bei senkrechter Kreuzung nicht nur relativ gegenüber der Randwallverbreiterungszone, sondern absolut gegenüber der Durchschnittsbreite, welche der Sekundärstrom aufweist, bevor sich P- und S-Straße gegenseitig beeinflussen konnten. Die Verschmälerung des Sekundärstreifens verläuft konisch und ist so angeordnet, daß die Spitze des Konus in der Richtung des Blutablaufes der Sekundärstraße liegt. (Abb. 1.) Die seitliche Begrenzung der S-Straße innerhalb der P-Straße ist vollkommen scharf.

Durch die Zusammenfassung der Blutmenge auf einen kleineren Raum wächst offenbar die Kraft aufzulockern und aufgelöste Teilchen aus der Nachbarschaft mit sich zu führen. Wie beim Eintritt in die P-Straße sich eine Aufhellungszone befindet, so zeigt sich in der primären, unmittelbar an die seitlich scharfe Begrenzung der sekundären anstoßend, eine hellere Schicht, deren Entstehungsmechanik der am Randwall befindlichen ähnelt. Diese helleren Partien sind es in der Hauptsache, die das Material für die sog. Fahnenbildung liefern.

Ist nun die P-Straße durchzogen, so zeigt sich eine mäßige Verbreiterung der Sekundärstraße.

Wenn ich nochmals kurz die Ergebnisse dieser Versuche zusammenstellen darf:

P-Straße: Verstärkter, dunklerer Randwall mit anschließender Aufhellungszone.

S-Straße: Eintritt: Verbreiterung der S-Straße evtl. Unmöglichkeit des Übertritts der S- in die P-Straße; Mitte: Konusbildung, Fahnenzeichnung, seitliche Aufhellung; Austritt: Geringe Verbreiterung, Fahnenzeichnung noch sichtbar.

Von diesen Merkmalen ist die Konusbildung und Fahnenzeichnung die am häufigsten und deutlichsten auftretende Erscheinung.

Im Verlauf dieser Versuchsangaben habe ich immer nur von einer schon trockenen P- und einer frischen S-Straße gesprochen. Es galt daher noch die folgende Fragestellung zu klären: Wie verhalten sich diese Erscheinungen, wenn beide Straßen noch naß sind, und, wo ist etwa bei verschiedenem Feuchtigkeitsgrad die Grenze zu ziehen, bei der zum erstenmal diese Zeichen auftreten? Wie nicht anders zu erwarten war, ergab die Kreuzung zweier völlig frischer Blutstraßen keinerlei Anhaltspunkt für die Entscheidung

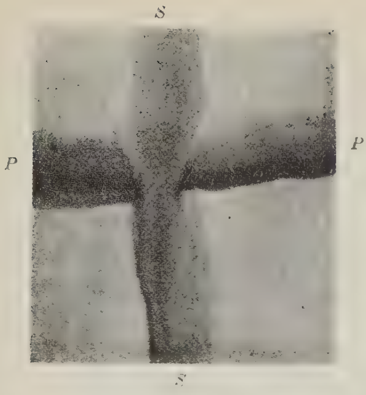


Abb. 1.



Abb. 2.

PP: Die Primärspur (ältere Spur).
SS: Die Sekundärspur (jüngere Spur).

Welche Spur die jüngere ist, und in welcher Richtung das Blut in ihr rann, zeigt das keilförmige Gebilde in der Kreuzungsstelle an (siehe Text auf S. 145).



Abb. 3.
Ausweichende jüngere Blutspur.



Abb. 4.
Kreuzung von drei Blutstraßen.

Zu: ***Blutstraßen, die sich kreuzen.***

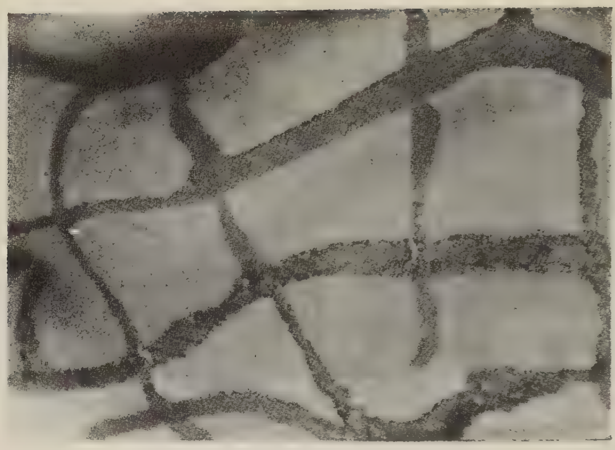


Abb. 5.

Wenn zwei gleichfrische Blutrinnspuren (also Blutspuren aus zwei ungefähr gleichzeitig entstandenen Wunden) sich kreuzen, entsteht kein keilförmiges Gebilde.



Abb. 6.



Abb. 7.

Selbstmörder (Kopfschüsse). Die Blutung der Wunden und der Eintritt des Todes erfolgte bei aufrechtsitzender Körperstellung.

der Frage der Priorität. (Abb. 5 auf S. 148.) Die Gleichgewichtsverschiebungen an der Kreuzungsstelle waren längst ausgeglichen, als das Blut sich zu fixieren begann. Sobald sich aber an der P-Straße die ersten Zeichen der Eintrocknung bemerkbar gemacht hatten (der Trocknungsprozeß beginnt immer zuerst am Rand und schreitet gegen die Mitte zu fort), sobald also eine Randbildung erfolgte, konnten einzelne Zeichen des oben zusammengestellten Versuchsergebnisses ermittelt werden. Dabei war nicht einmal erforderlich, daß der Randwall schon vollkommen erhärtet war. Auch bei den unter diesen Bedingungen durchgeführten Versuchen zeigte sich, daß die Konus- und Fahnenbildung die verläßlichsten Zeichen waren. Die Versuchsänderung nach dem anderen Extrem brachte nichts Neues. Ob eine Blutstraße erst 10 Minuten oder, wie ich nachgeprüft habe, 3 Tage alt ist, bedingt keinerlei Unterschied im Ergebnis."

Die Fixierung jodierter Fingerabdrücke.

Wir machen Erkennungsdienstbeamte und Gerichtschemiker auf die Ausführungen Dr. Datows (S. 105 dieses Bandes) besonders aufmerksam, und bitten sie, Versuche mit den zwei von ihm vorgeschlagenen Methoden zu machen und ihre Erfahrungen im Arch. f. Krim. zur Diskussion zu stellen.

Daß es ein Verfahren geben muß, absolut dauerhafte Jodbilder herzustellen, schließe ich aus einer Beobachtung, die ich vor mehreren Jahrzehnten machte (und auch in meinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" schon erwähnte):

Ich fand zu Anfang dieses Jahrhunderts beim Durchsuchen alter Aktenbände des Preuß. Ministeriums des Inneren eine Eingabe aus dem Jahre 1888, in der von „Jodogrammen für kriminalistische Zwecke" die Rede war. Die Eingabe des Erfinders dieser „kriminalistischen Jodogramme" (es handelte sich um einen Berliner Tierarzt namens Eber) war seinerzeit vom Ministerium nicht weiter beachtet und abschlägig beschieden worden. Näheres über das Verfahren war aus den Akten nicht ersichtlich. Meine weiteren Nachforschungen hatten aber im Jahre 1917 den Erfolg, daß ich bei den Erben des Tierarztes einige Papierblätter entdeckte, die der Eingabe vom Jahre 1888 als Muster beigefügt und vom Ministerium dem Erfinder wieder zurückgereicht worden waren.

Diese Blätter enthielten Fingerabdrücke, die zweifellos mit Jod hergestellt waren. Die Abdrücke waren, als ich sie 30 Jahre nach ihrer Herstellung übereignet erhielt, noch tadellos erhalten. Alle Papillarlinien waren noch scharf und deutlich. Beweis: Die Photographie, die ich damals (1917) herstellen ließ, und die auf S. 60 der 1. Aufl. meiner „Daktyloskopie" reproduziert ist.

Auf welche Weise Eber seine Jodbilder fixiert hat, ist trotz aller meiner Bemühungen bisher nicht aufzuklären gewesen. Heindl.

Buchbesprechungen.

Stöckler, H., u. a. Autoren, **Die Leica in Beruf und Wissenschaft.** Mit 47 mehrfarbigen und 200 einfarbigen Abbildungen. Frankfurt a. M.: Breidenstein 1941. 384 S.

Das Buch demonstriert die vielseitige Verwendbarkeit der vor etwa 25 Jahren auf den Markt gelangten und seitdem unablässig vervollkommneten Leica-Kleinbildkamera. Es zeigt, daß diese Kamera nicht nur ein bequemer, handlicher Apparat für Amateure ist, sondern daß sie auch als vorzügliches Hilfsmittel für den Wissenschaftler sich bewährt hat. Prof. Dr. Bohne, der Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität Köln, behandelt in einem längeren Abschnitt des Buches die „Verwendung der Leica in der naturwissenschaftlichen Kriminalistik", also im Dienst der Kriminalpolizei und der gerichtsmedizinischen und kriminalistischen Institute. Bohne, der schon eine Reihe von Arbeiten über kriminalistische Photographie im Arch. f. Krim. veröffentlicht hat, vertritt in seinem Beitrag zu Stöcklers Buch folgenden Standpunkt: Es zeige sich, daß die Leica im Betrieb der erkennungsdienstlichen Stellen der Kriminalpolizei eine Reihe der bisher verwendeten, kostspieligen Apparaturen ersetzen kann. Das sei um so bedeutungsvoller, als die Leica noch weitere ökonomische und technische Vorteile biete, die ihre Verwendung vor allem bei der Herstellung von umfangreichen Aufnahmeserien angezeigt erscheinen lasse, bei denen die Verwendung zahlreicher großer Platten und Filme untragbare Kosten verursache. Was die einzelnen Gebiete der gerichtlichen Photographie betrifft, so liegen ihre Anfänge auf dem Gebiet der deskriptiven Photographie, die Verbrecher und Tatorte darstellt. Daß die Leica der erkennungsdienstlichen Personenaufnahme nutzbar gemacht werden könnte, steht theoretisch außer Zweifel. Praktisch bestehen aber hier Hindernisse. Einmal ist das Format der dreiteiligen signaletischen Personenaufnahme durch die internationale Einführung der Bertillon-Kamera festgelegt, sodann sind die Polizeidienststellen mit dieser besonderen Kamera bereits alle versehen, so daß ein zwingender Grund für die Anschaffung eines neuen Kameratyps nicht gegeben ist. Anders steht es auf dem Gebiet der Tatbestandsaufnahmen, also bei den Aufnahmen, die im Anschluß an ein Verbrechen oder einen Unglücksfall die lokale Situation in ihrer Gesamtheit und in ihren charakteristischen Einzelheiten festhalten sollen, insbesondere Leichen und ihre Umgebung, Wunden am Körper lebender oder toter Personen, alle Arten von Spuren am Tatort, wie Finger-, Fuß-, Blutspuren, Radspuren, Spuren von Einbrecherwerkzeugen, die Wirkung von Bränden, Einstürzen, Explosionen usw. Bohne konstatiert, daß hierzu die Leica vorzüglich geeignet ist, insbesondere in Verbindung mit einem Kugelgelenk, das auch Vertikalaufnahmen gestattet. Unterstützt wird diese Eignung durch die Verwendung von Objektiven verschie-

dener Brennweiten und Bildfeldwinkel, so daß mit der Leica auch in kleinsten Räumen (Dachkammern, Kellern) übersichtliche Aufnahmen hergestellt werden können und daß andererseits in großen Räumen und im Freien gute Übersichtsaufnahmen zu erzielen sind.

Seidel, H., Messer und Kallfelz, W., **Der Einsatz der Verwaltung in der Bekämpfung der Alkoholgefahren.** Berlin: Neuland-Verlag 1941. 76 S. Kart. 2.— RM.

Seidel und Messer erörtern die Bekämpfung der Alkoholgefahren durch die Gesundheitsämter und Polizeibehörden. Der dritte Mitverfasser, Amtsgerichtsrat Dr. Kallfelz, sprengt den Rahmen des Titels und diskutiert den „Einsatz der Gerichte in der Bekämpfung der Alkoholgefahren", wobei er strafrechtliche und zivilrechtliche Fragen behandelt.

Martin, Frédéric: **La cour d'assises et le Code pénal suisse.** Genève: Société Générale d'Imprimerie 1941. 3.— Fr.

Der Verfasser, Richter am Kassationsgerichtshof in Genf, bietet ein interessantes historisches Exposé über die Einführung der Jury in Genf (1844) und die weitere Entwicklung dieser Institution in den letzten 100 Jahren.

Neuerscheinungen

vom 1. April bis 31. Mai 1942.

Großmann, Helmut, Dr., Der Grundgedanke eines Strafgesetzes im Sinne des § 2 St.G.B.n.F. und seine Bedeutung für die **strafbegründende Analogie.** — Breslau: Kurtze 1941. XVII, 162 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 424. RM. 6.40.

Heins, Engelhard, Gerichtsref., Der historische und der soziale Gehalt der Ehre. Untersuchungen zum **strafrechtlichen Ehrbegriff.** — Breslau: Kurtze 1941. XV, 123 S. gr. 8° = Strafrechtl. Abhandlungen. H. 427 RM. 5.—.

Hofmann, E[mil], Dr., Kleiner Wegweiser durch das **schweizerische Fremdenpolizeirecht,** unter Berücksichtigung der seit 1. April 1939 erlassenen Bundesvorschriften. — Bern: Haupt 1942. 35 S. 8°. Kart. Fr. 2.—.

Pechstein, Hans, Dr., Vom alten und neuen Sinn der **Ordnungsstrafe.** — Breslau: Kurtze 1942. XIII, 145 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 426. RM. 5.60.

Die **Deutsche Polizei.** Taschenkalender für die Sicherheitspolizei. Hrsg. im Auftr. d. Reichsführers ϟϟ u. Chefs d. dt. Polizei vom Kameradschaftsbund dt. Polizeibeamten. 1942. — Berlin-Schöneberg: Verl. Deutsche Kultur-Wacht (1941). 388 S., 2 Titelb. kl. 8°. Kart. RM. 1.—.

Schirmeyer, Ludwig, Dr., Wesen und Voraussetzungen des **fortgesetzten Verbrechens.** — Breslau: Kurtze 1941. X, 118 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 425. RM. 4.60.

Bock, Gerhard, Moderne **Faustfeuerwaffen** und ihr Gebrauch. 3. (verb. u. verm.) Aufl. (Mit 469 Abb. im Text.) — Neudamm: Neumann [1942]. 462 S., 1 Titelb. 4°. Lw. RM. 20.—.

Nebinger, Robert, Dr., Oberverwaltungsger.R., **Reichspolizeirecht.** 3. neu bearb. Aufl. — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1942. 137 S. 8° = Neugestaltung v. Recht u. Wirtschaft. H. 14, T. 4. RM. 2.80.

Benz, Wolfgang B[eda], Dr., Die identische Norm im **Auslieferungsrecht.** — Aarau: Sauerländer 1942. VII, 170 S. gr. 8° = Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. N.F. H. 87. RM. 3.36.

Das **Strafgesetz** vom 27. Mai 1852 in der für die Reichsgaue der Ostmark geltenden Fassung mit ergänzenden u. abändernden Vorschriften u. den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erl. Anm., Verweisungen auf zusammenhängende Stellen u. anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführl. Sachverzeichnis. Hrsg. v. Dr. Hans Hoyer, Oberlandesger. R. u. Dr. Heinz Geller, Amtsger.R. — Wien: Manz 1942. XIX, 354 S. kl. 8° = Manzsche Taschengesetz-Ausgabe. Bd. 6. Geb. RM. 7.50.

Strafrecht der deutschen Wehrmacht. Militärstrafgesetzbuch vom 10. Okt. 1940, Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Kriegsstrafverfahrensordnung . . . Textausgabe mit Verweisungen u. Sachverzeichnis. 5. erg. Aufl. — München u. Berlin: C. H. Beck 1942. XII, 357 S. kl. 8°. Pp. RM. 2.20.

Parzinger, Peter Paul, Dr., Die **Jugend im Strafrecht** des In- und Auslandes 1919—1939. — Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1941. 144 S. gr. 8° = Neue dt. Forschungen. Abt. Strafrecht. Bd. 6 = Bd. 300 [d. Gesamtreihe]. RM. 6.80.

Schäfer, Leopold, Dr., Geh. Reg. R, Min.Dirigent, **Deutsche Strafgesetze.** Textsammlung mit Erg.-Vorschriften, Verweisungen u. Sachregister. (Stand vom 15. Dez. 1941.) Hrsg. 9. Aufl. — Berlin: Vahlen 1942. XXIV, 418 S. kl. 8° = Vahlens Textausgaben. Hlw. RM. 3.30.

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Erg.-Vorschriften, Verweisungen und Sachregister (Stand vom 15. Dez. 1941.) Hrsg. v. Dr. Leopold Schäfer, Geh. Reg.R., Min.Dirigent. Kleine Ausg. 9. Aufl. — Berlin: Vahlen 1942. XX, 418 S. kl. 8° = Vahlens Textausgaben. Hlw. RM. 2.—.

Zarncke, Lilly, Dr., Zur Unterbringung **asozialer Familien.** (Hrsg.:) Deutscher Verein f. öffentl. u. private Fürsorge. — Frankfurt a. M. [Bleichstr. 11]: H. Demuth (1941). 16 S. 8° = Beiträge zur Kriegswohlfahrtspflege = DV-Schriften. H. 5. RM. —.60.

Fischer, Werner, Beitrag zur Vererbung der **Blutgruppen,** Untergruppen u. Blutkörperchenmerkmale. (Bericht über die gerichtl. Blutgruppenbestimmungen, die in den Jahren 1938 u. 1939 v. d. ermächtigten Blutgruppensachverständigen durchgeführt wurden.) — Berlin: R. Schoetz 1942. 68 S., 1 Tab. gr. 8° = Veröffentlichungen aus d. Gebiete d. Volksgesundheitsdienstes. Bd. 56, H. 2 (= Der ganzen Sammlg H. 481). RM. 3.—.

Schneider, Kurt, Prof. Dr., Psychischer Befund und **psychiatrische Diagnose.** 2. veränd. Aufl. — Leipzig: G. Thieme 1942. 28 S. gr. 8°. RM. 1.40.
